Vorbemerkung.

Der **Verwaltungsrat** des Gymnasialvermögens veröffentlicht hiermit Auszüge aus den Urkunden der Stiftungen zur Unterstützung unserer studierenden Jünglinge.

Er will damit den Verwandten und Nachkommen der Erblasser den Nachweis ihrer Ansprüche auf den Genuß der Stipendien erleichtern und zugleich weiteren Kreisen, insbesondere aber unseren reiferen Schülern Kenntnis geben von dem frommen Sinn und der werkthätigen Menschenfreundlichkeit, welche aus diesen Schriftstücken so erbaulich und erfreulich späteren Geschlechtern zu Herzen reden.

I. Stiftung Abel.

Stifter: Johann Baptist Joseph Abel, emeritierter katholischer Pfarrer, Dechant, Großherzoglich oldenburgischer Schulrat und Kirchenrat a. D., Privatgeistlicher zu Ahrweiler wohnhaft, gestorben daselbst am 12. Februar 1876.

Stiftungs-Urkunde vom 19. Januar 1876 (notar. Testament): (Im Auszuge).

Schließlich vermache ich denjenigen Theil meines Nachlasses, welcher nach Auszahlung und Berichtigung sämmtlicher vorstehender Legate noch übrig bleibt, dem römisch-katholischen Gymnasium zu Trier, unter dem Namen „Abel'sche Stiftung". Die jährlich aufzubringenden Zinsen dieses Erbtheil-Vermächtnisses sollen an arme und fähige junge Leute, die sich dem Studium widmen und bereits bis zur Tertia am Gymnasium zu Trier gekommen sind, zur Unterstützung verabreicht werden; diese jungen Leute müssen jedoch aus dem Regierungs-Bezirk Trier gebürtig sein, mit Ausnahme derjenigen jungen Leute, welche aus Cronenburg und Blankenheim (Regierungsbezirk Aachen) gebürtig sind, die ebenfalls an obigen Zinsen participiren sollen.

Die Entscheidung hierüber soll eine Commission treffen, welche aus dem zeitlichen Direktor des Gymnasiums zu Trier und aus zwei römisch-katholischen Lehrern desselben besteht, welche das zeitliche betreffende Lehrer-Collegium bestimmt.

Die Unterstützung darf nicht unter fünfzig Thaler oder hundert fünfzig Mark und nicht über hundert oder einhundert Thalern gleich dreihundert Mark betragen.

Vermögensstand. Die Stiftung, deren Kapitalbestand nach dem ersten Etat vom Jahre 1878 = 37 766.75 Mark betrug, besitzt gegenwärtig 39 150 Mark Kapitalien, welche 1686,25 Mark Zinsen tragen.

Verwendung der Stipendien. 6 Stipendien, jedes zu 150 Mark, für bedürftige und würdige Schüler des hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, welche bereits zur Tertia gekommen und aus dem Regierungsbezirk Trier oder den Orten Cronenburg oder Blankenheim (im Regierungsbezirk Aachen) gebürtig sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Stiftung von Bieberstein.

Stifterin: Freifrau Oberstlieutenant Rogalla von Bieberstein machte im Jahre 1871 zum Andenken an ihren am 30. Oktober 1870 bei Le Bourget gefallenen 16jährigen Sohn Edgar Rogalla von Bieberstein, der bis zum 7. August gedachten Jahres Schüler der Unterprima des hiesigen Gymnasiums gewesen, eine Schenkung von 250 Thlrn. zu dem Zwecke, daß von den Zinsen an dem genannten oder einem späteren Tage für den gefallenen jungen Helden ein Seelenamt gehalten werde und ein würdiger und bedürftiger Schüler der Oberprima ein Beneficium erhalte. Dieser ersten Stiftung fügte die Geschenkgeberin im Jahre 1874 eine weitere Schenkung von 300 Thlrn. zur Erhöhung des Beneficiums hinzu.

Vermögensstand: Die Stiftung besitzt gegenwärtig 1650 Mark Kapitalien mit einer Zinseneinnahme von 66 Mark jährlich.

Stiftungsportion: 1 Stiftungsportion zu 55 Mark an einen, von dem Direktor des Gymnasiums, dem Ordinarius und dem 1. kath. Religionslehrer zu bestimmenden bedürftigen und würdigen Schüler der Oberprima (zunächst Coetus A.).

III. Stiftung Binsfeld. (Binsfelt.)

Stifter: Johann Binsfeld, ehemals Dechant zu St. Simeon in Trier.

Stiftungsurkunde vom 22. April 1636 (Testament):

Deo optimo maximo honor, Gloria, gratiarum actio, Cui per intercessionem Gloriosissimæ Virginis Mariæ semper Dominæ Advocatæ meæ, S^ti^ Angeli custodis, sanctorum patronorum meorum animam evolantem humillime commendo.

Jam Corporalis Ego Joannes Binsfelt Ss. Theologiæ Doctor, S^ti^ Simeonis humilis Decanus, corpus post obitum ante Altare S^ti^ Georgii humari exopto, scriptura lapidis sepulchralis sit haec: Hic iacet Joannes Binsfelt Ss. Theologiæ Doctor hujus ecclesiæ ex Scholastico humilis Decanus obiit anno 1636 Mensis Aprilis 22da Die. quiescat in pace. Exequiæ ipsâ Sepulturæ Die inchoentur, si commodum, sin minus, commodiori tempore tribus diebus, si placeat alicui ex Religiosis meis magnis piis et doctis viris aliquem habere sermonem, per me licet, sed pro themate sumat: Nahum 3. „Intra in lutum et calca". Figuli enim filius sum, qui lutum tractant, de me pauca habet, quæ prædicet, auditores hortetur sedulò, ego non audiam, Convivium nullum. Mariâ Domini solutâ, et debitis, quæ modica, spero, erunt, lego S^to^ Patrono Simeoni calicem argenteum inauratum, ad Præsentiariam S^ti^ Simeonis lego litteras 300 Imperialium â Collegio Palatiolensi mihi debitorum, quorum pensio sic distribuetur. In anniversario distribuentur more Collegii quatuor imperiales, in Festis proximè nominandis pro Celebratione qualibet vice unus Imperialis ita ut Celebrantes pro defuncto addant Collectam videlicet. In festo S^tae^ Mariæ Magdalenæ, in Octava Assumptionis Beatae Virginis, in festo Sanctorum Cosmae et Damiani, in festo S^tæ^ Catharinæ, in festo S^ti^ Joannis Evangelistæ, in festo Conversionis S^ti^ Pauli Apostoli, in festo S^ti^ Sebastiani, in festo S^ti^ Benedicti, in festo S^ti^ Marci Evangelistæ, in Octava S^ti^ Simeonis, in festo S^ti^ Joannis Baptistae, Virginibus ad S. Claram dilectis sororibus meis pro anniversario suo modo servando lego litteras 200 Dalerorum apud Hautten Emmerich in Wellen.

Sorori Gertrudi pro novo habitu sedecim imperiales, Virginibus ad S. Joannem charissimis filiabus spiritualibus pro anniversario quotannis servando lego litteras 200 florenorum rotat. apud Thelen Jost in Berncastel, et 50 rotatos, quos solvunt hæredes. Litteras duorum millium Dalerorum apud Clerum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Trevirensem ad honorem Dei et subsidium hæredum ipsis taliter lego, ut duo adolescentes mediatim ex ipsis legitima successione descendentes et sic deinceps illâ annuatim gaudeant pensione, sint autem tales, primo apti ad Infimam Grammatices, si autem in iis Studiis versentur, aptiores erunt, 2dò Romano-Catholici, 3tiò actualiter studentes in Romano-Catholicâ universitate, 4tò assidui in pietate, cogitantes Eleemosynam esse, de quâ vivunt, 5tò honesti testimoniis, non Scurræ, in Concursu gradu proximior gradu præferatur remotiori, pauperior ditiori, doctior indoctiori, intelligendo: quod gradu proximior sit aliis præferendus etiam pauperiori et doctiori, item pauperior doctiori, semel admissus ad illam pensionem, eâ non destituatur etiam alio superveniente magis apto, sed eâ fruatur, quamdiû actualiter, modo quo suprà studuerit et honestè se habuerit.

Nullus absoluto studio vel cessante illâ pensione gaudeat, sed alteri infrà trimestris spatium, quod tempus se qualificandi et præsentandi omnibus præfigitur, de illâ provideatur, si autem socors aliquis et otiosus pabuli devorator inter eos repertus fuerit, qui tribus aut quatuor annis in unâ Scholâ, tali socordi asino pabulum subtrahatur, et fructum facienti applicetur.

Qualiter autem hæc fundatio continuari et conservari possit cum hominibus piis et prudentibus commodiori tempore ipsi hæredes deliberent, quia de sui et suorum Commodo agitur, Provisoris alicujus Stipendium fundari potest per pensiones restantes Capella in Binsfelt suum habet legatum sub manu et sigillo meo.

R. R. P. P.: Cartusianis Trevericis nomine Fratris Caspari lego litteras 100 Dalerorum apud Flachs Hansonem in Wintrich.

Sodalitati B. Virginis apud P. P. Societatis Jesu 6. florenos aureos pro memoriali conficiendo.

Confraternitati Rosarii apud P. P. Prædicatores 3. florenos aureos. Reverendo Domino Prælato ad Stum Martinum lego Cyphum argenteum deauratum cum meis insigniis in mei et meorum memoriam.

Annæ Sorori pro sui alimentatione lego litteras 1000 Dalerorum apud P. P. Societatis Jesu, qui post obitum sororis Annæ medietatem summæ Capitalis reservabunt, aliam medietatem ipsa soror ipsis Patribus, aut alicui pio loco, ubi sibi benefactum fuerit, assignabit item plaustrum vini et tria maldera Siliginis ipsi do.

Eidem Sorori do et lego litteras et debitum apud Dnum Joannem Braun à Schmidtberg ratione decimarum et septimæ partis in Cammerforst, hortum ante portam S. Simeonis et debitum 500 Imperialium in Pago Münster et Emmel.

Neptulae Johannettæ Margarethæ Sororis filiæ lego litteras 100 Dalerorum apud Clemens Niclas in Euren.

Nepti Margarethæ in Molbach litteras lego 100 Dalerorum apud Proch Peters Hans in Wisbadem.

Nepti Barbaræ in Binsfeld litteras Henrici Sirzenich in Pfaltz 100 Dalerorum.

Nepti Evæ Mariæ Sororis filiæ litteras lego 100 Dalerorum apud Servatium Gracher in Berncastell.

Nepoti Joanni Fratris Petri filio litteras 100 Dalerorum apud Fröauff Jacob in Olèvia.

Hæredes nomino et instituo Mariæ Sororis proles pro unâ portione, Evae Sororis Proles pro unâ, Petrum fratrem pro unâ, Annam Sororem pro unâ et Margarethae Sororis filias pro unâ portione.

Litteras Pensionarias sic divident ut Mariae prolibus cedant litterae Jacobi Schmidt in Wehlen, Terenti Feiger in Berncastell et Claus Mechtlen in Cues.

Evae Sororis prolibus cedant litterae Mattheis Bins in Lyser, Albrecht Kaut in Lyser, Stoffels Claus in Trimpelt et Schultheis Hans in Leiwen.

Fratri Petro cedant litterae Jacobi Calmes in Siebenborn et Bulmans Adam in Wehlen.

Annae Sorori litterae Niclaus Bernardi in Lieven sive Pistricis zum Mohren.

Margarethae Sororis prolibus litterae Michaelis Dalheim in Nittel meae vineae in Machten, Conners Petri in Witsel, Georgii Schmidt in Duzemont et Müllers Huppricht in Coenen.

Reliqua mobilia et debita dividant quam bene poterunt, caeteris omnibus cognatis, amicis, benefactoribus, malefactoribus omnia felicia precor, si offendi, ex corde precor veniam, ego ex intimis vis-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ceribus omnibus libens ignosco, speroque, si in terrâ non licet, in Coelo Deum noctes diesque laudantes nos denuo contuebimur, quod faxit Deus. Amen.

Ut autem haec legata debito modo distribuantur, advigilet, quaeso, ex Charitate antiqua R^dus. Dominus Joannes Eringius Summae aedis Succentor, unâ horâ poterit expedire, cuique suas tractando litteras, fueritque satis, habeat laboris et memoriae causâ tres quadratos Daleros Imperiales. Valete omnes mei memores in orationibus. Actum Treviris 22^a Aprilis 1636.

Ita subscriptum Joannes Binsfelt S. Simeonis humilis Decanus.

Extractus Compendii cum ordinationibus expressis super quinque Stipendiorum fundationibus in Academiâ Trevirensi in Membranâ conscripti per Dominos Protectores Eorundem Stipendiorum erecti, ipsorumque subscriptionibus et appensis Sigillis confirmati. Incipit:

In nomine Sanctissimae et individuae Trinitatis Patris et filii et Spiritus Sancti Amen. Ad majorem Dei Gloriam et rerum infra scriptarum perpetuam memoriam. Ejusdem Sancti Spiritus Divinum Oraculum et salutare est Consilium. Fili, si habes, benefac, et quantum potueris, esto misericors.

Passus Serviens.

Quartus inter laudabiles fundatores succedit Reverendus admodum et eximius Dominus Joannes Binsfelt S^ae Theologiae Doctor, Collegiatae Ecclesiae S^ti Simeonis Canonicus et Decanus, qui in Tabulis suis Testamentariis Vigesima Secunda Mensis Aprilis Anni Millesimi Sexcentesimi Trigesimi Sexti Erectis pro duobus alumnis perpetuum Stipendium ordinavit eâ conditione et lege, ut iidem Alumni ex suâ Suorumque in testamento nominatorum haeredum, utpote Petri Binsfelt sui fratris, Mariae, Evae, Annae et Margarethae suarum Sororum earundemque Prolium descendente familiâ assumantur. Stipendium verò hoc piorum et prudentium Virorum consilio et assistentiâ dirigatur, Cura hujusmodi pro initio in Reverendum et Eruditum Dominum Joannem Eringium S^sae Theologiae Baccalaureum, Metropolitanae Ecclesiae Trevirensis Vicarium, succentorem ac praesentiarium Praefectum in Tabulis testamentariis translata pro dictorum Stipendiorum perpetuâ fundatione destinavit Litteras Obligationis penes Clerum Superioris Provinciae Trevirensis pro summa Capitali duorum Millium Dalerorum Trevirensium ad rationem triginta Alborum. Insuper pro Salario Directoris vel Provisoris ex Pensionibus hucusque restantibus Centum similes Daleri, quamprimum id fieri erit possibile, de mente ipsiusmet Domini Fundatoris ad Capitalem Summam veniunt elocandi. Finis Compendii erat talis: actum Treviris die Vicesimâ Sextâ Mensis May anno Millesimo sexcentesimo nono erant subscripti cum appensis Singulorum Sigillis: F. Agritius Electus Abbas S^ti Maximini, Fr. Michael Arnold Prior Cartusiae, J. Wilhelmus Knaustius Rector pro tempore Collegii Treviren. Societatis Jesu, Joannes Eringius Majoris Ecclesiae Trevirensis Vicarius.

Quod supra scripta Testamenti Copia (quia Originale nullibi vult seu potest comparere) ex simplici inter agnatos reperta Copia descripta, Extractus autem Compendii Idem testamentum confirmantis in Substantialibus fundationis ex ipso Originali apud Patres Societatis Jesu cum aliis Stipendiorum hinc inde fundatorum Documentis reservato Anno 1707 et jam descriptus iterum ipsi Originali sit conformis attestor hac manus meae propriae subscriptione et signi mei adimpressione Treviris die decima Octava mensis Novembris Anni Millesimi Septingentesimi Decimi octavi.

P. Martini not. publ. m. p.

Vermögensstand: Die Stiftung besitzt zur Zeit 12 227.50 Mark Kapitalien mit einer Jahreszinseneinnahme von 519.98 Mark.

Verwendung der Stipendien: 2 Portionen zu je 240 Mark an zwei aus der Familie des Stifters durch gesetzmäßige Nachfolge abstammende katholische Jünglinge zum Zwecke höherer Studien. Als erbberechtigte Geschwister des Testators sind bekannt sein Bruder Peter und seine Schwestern Maria, Eva, Anna und Margaretha.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV. Stiftung Bois. (Boiß.)

Stifter: Johann Peter Bois, Kanonikus zu St. Castor in Coblenz, geboren zu Emmel a. d. Mosel, gestorben 1606.

Stiftungsurkunde vom 16. Dezember 1606 (Testament):

Johannes Peter Boiss von Emmel, Canonicus St. Castors-Stifts-Kirchen zu Coblenz, thue kundt hiermit jedermänniglichen, daß ich bei mir innerlich betrachtet undt zu Herzen geführet, wie der Mensch sterblich und nichts gewisseres dann der Todt, aber nichts ungewisseres dann die Stundt desselbigen, damit nuhn nach meinem Todt und Ableben, welches in Händen Gottes des allmächtigen stebet, meiner zeitlicher Nahrung halber kein Misverstandt, Irrung und Uneinigkeit erwachsen, sondern alles nach meinem wohlbedachten Willen und geringen Verstandt geschehen möge, habe ich mit guter Vorbetrachtung und zeittigem Rath mir endlich vorgenohmen, ein beständig Testament und meines letzten Willens Ordnung Vszurichten, wie ich dann Inhalts dieses solcher Vsrrichte und mache Vsmaß undt Form wie nachfolget:

Zum ersten befehle ich meine Seel, so die von meinem Leib abgescheiden wirdt, Gott dem Allmächtigen Schöpfer Jesu Christo meinem einigen Erlöser, dieselbe durch seine Grundlose Barmherzigkeit in die ewige Frewdt und Seligkeit haben zu empfangen. Zum anderen will ich daß mein todter Leib alsdann zu St. Castor in den Krenzgang neben meinen lieben Bruder Matthiam Seeligen ad dexteram nach christlicher Ordnung bestattet undt sobald darnach immer möglich mein Begängnuß, wie bräuchlich mit Vigilien, Meß und Commendation Gott zu Ehren und meiner armen Seelen zu Trost mit Andacht und keinem Pracht gehalten, dazu auch neben unserem ganzen Stift die Ehrwürdige hoch- und wohlgelehrte Herrn Decanus, Scholasticus, Cantor, Custos Herr Jacob Tectonius zu St. Florin, Item Sindicus et Notarius pro tempore nostri capituli und Joannes Wintrich berufen und ihnen, neben der Presentz ein ehrliche refectione gethan, und daß den Armen zween Malter Brodts gebacken, Erbsen und Speck oder nach Gelegenheit ein Häring, und die alten ein Drunck Weins um Gottes Willen ausgespendet werde. Item soll meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn zu Trier, oder dem Herrn Siegler Ihrer Churfürstl. Gnaden wegen sechs Goldgülden pro Mariâ Domini erlegt undt bezahlt werden. Item besetzen ich obgen. Stift zu St. Castor pro perpetuo Anniversio, seu memoriâ parentum, Fratrum, Sororum et omnium amicorum meorum. Die hundert Gulden, so ich ohn der Maximinischen Pension lauth eines recogniti gehabt habe, hundert Gulden undt habe schon der Präsentz dasselbig recognitum bei meinem Leben, wie in registro und Kisten zu sehen, überliebert pro pane et Vino celebrantibus auszutheilen und gehalten werden.

Item legiren ich zum zweiten gemeiner Presentz zu St. Castor pro memoriâ mei, parentum, Fratris Mathiae. Sororum et Amicorum hundert Gulden Hauptgelts zu Meissenheim, darüber Herr Adolph von meinetwegen Siegel und Brief hatt, alsbaldt in diese Präsentz zu überliebern, wenn er sie noch nicht vielleicht geliebert hätte, und sollen nuhn die pensiones von diesen hundert Gulden à die obitus mei in pane et vino Celebrantibus angestellt und jährlich ausgesendet werden. Item ordne ich der Presentz Pfarrkirchen zu Bernkastel pro memoriâ mei, parentum, avorum, fratrum, Sororum et omnium amicorum meorum vierzig einen Gulden, so Leissen Friedrich daselbst lauth Brief und Siegel verpensionirt, und soll dieselbige memoria jährlichst den ersten oder zweiten Tag Juny mit Vigilien, Messen, Commendation und wo möglich mit fünf Priestern gehalten werden.

Item noch besetzen ich in die Pfarrkirchen zu Emmel zwantzig und fünf Gulden, so durch den Kirchenmeistern daselbst angelegt und bestellt sollt werden. Jährlichst am dritten Tags Monats Juny, si Dominica non impediat, aliôquin sequente Die mit dreien Priestern, memoriâ mei, parentum, fratrum, Sororum et amicorum zu halten. Wann aber solches umb Mangel an Priestern nicht zu geschehen, Solle Ein Priester zu Emmel seine gebührliche Presentz abnehmen und jeder Kirchmeister vor Anstellung zween Alb, der Custer ein Alb, die Kirch für Gelencht zween Albus jährlichst haben; Ist etwas übrig, soll armen Leuthen ausgetheilt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item legieren ich dem Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Johannen Verl dero Rechten Doctoren, Dechant und Official allhie zu Coblentz Ein Fl. auri.

Item revdis Dominis Patribus Jesuitarum ad augendam novam Bibliothecam zwantzig vier Gulden.

Item verschaffe ich dem Kloster und Convent Fratrum minorum zu Coblenz zwantzig Gulden.

Item desgleichen den Herrn Praedicatoribus ordinis sancti Dominici daselbst zwantzig Gulden.

Item zu St. Castor einem Pastoren pro tempore genannt Crucis meinen besten Chorrock, oder, was sonst bräuchlich, ehrlich zu verrichten.

Item dem Convent und Süstern zu Warscheim zwei Malter Korns.

Item dem Convent zu St. Georgen zwei Goldtgulden.

Item desgleichen dem Convent zu St. Barbaren zween Goldtgulden, doch alles nach Gelegenheit eimal vor all aus meinem Verlassenthumb zu geben, meiner armen Seelen bei Gott dem Allmächtigen dabei in ihrem Gebett zu gedenken.

Ferner legiren und verschaffe ich meiner Schwester Ursulen Enkeln Hanßen Montzels Bürgers zu Worms Kindern Marxen und Petern, damit sie der Blutfreundschaft etwas genießen und Verwandtschaft etwas genießen, ein versieglete Rent-Verschreibung über fünfzehn Gulden jährlicher Pension Wormser Wehrung von dreihundert derselbigen Gulden Hauptsummen u. ihr Wohnhaus das Weiden Backhaus genannt uf dem Steinweg binnen Worms gelegen, versichert, und dann noch fünfzig einen Gulden so obge. Marx uf vermög hinder mir habenden Handschrift bei mir entlehnt, auch vor selbige Behausung gestellt, alles jedoch dergestalt und maßen, im Fall sie sich beide oder ihrer einer allso verhalten würdt, daß der Freundschaft ihrentwegen einige Schandt oder Spott zuwachsen oder erstehen sollte, daß sie beide oder ihrer einer so verbrechen würdt alsdann solches legati beraubt und sonsten von aller meiner Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben sollen, mit welchem Legato sie auch zufrieden sein und kein fernere Zusprach zu meinen Gütern und sonderlich wegen ihres Vatters Seeligen Antheil Hauses zu Emmel, so ich demselben theuer genug abkauft und bezahlt, etwas zu fordern, da sie derowegen etwas vorwenden und Unruhe machen wollten, sollen sie gleichfalls obg. Legati beraubt und unfähig seyn.

Item Nachdem ich aus sonderlicher Neigung Ehr undt Tugend zu pflantzen Lust gehabt zu gelehrten, wohlerzogenen Leuthen, die ich gern in meiner Freundtschaft haben wollen, als darumb zu Ehren Gottes und Beförderung meiner nechsten Freundschaft, verordne, legire und setze ich solche Pension und Jahrgulten und Renthen von 50 Gulden, welche ich an Abt, Prior und Convent zu St. Maximin bei Trier meinem gnädigen und günstigen Herrn umb die Summe tausend Gulden Hauptgeldes erkauft hab nach lauth Siegel und Brief, zweien jungen Studenten, welche aus meiner Freundtschaft mir zum nechsten zugethan; so viel in der Schulen angeführt sein werden, daß sie ad Scholas patrum societatis Jesu können kommen, deren ich jetzund zween nemblich Joannessen und Jacoben meines Bruders Hanßen und Schwestern Catharinen Seeligen Enkeln respectivé bei mir habe und damit begabe und instituiren, dergestalt, daß gemelte zween meine junge Vettern solche fünfzig Gulden zu Steuer ihrer Unterhaltung, so lang sie im Studiren seyn, zugleich theilen und genießen sollen, wann aber ihrer Einer nicht mehr studiren wollt, oder abstürbe, soll in dessen oder derer Platz ein anderer aus meiner nechster Blutsfreundschaft und also zu ewigen Zeiten zu durch meine hernach dazugesetzte Provisoren erkannt und zugelassen werden, hierüber gebe ich Vollmacht und Gewalt meinen Gebettenden Executoren, hernach meinetwegen sambt und sonders ein Herren Dechanten der Stifts-Kirchen zu St. Paulin zum Provisoren zu bitten um Gottes Willen ein gutes Ussehens zu haben.

Item auß sonderlichen mich bewegenden Ursachen praelegire und setze Ich meiner Schwester Catharinen-Sohn Matheißen so sich auch sonderlich wohlgehalten und noch nicht verheirathet, damit er sich desto besser durch und ausbringen könnt, neben deme, was Er, als hernach, von mir neben anderer instituirter Erb bekommen wird, die Summa hundert Gulden Mosell Wehrung an Geld oder Gütern voraus vor aller Theilung ihme Matheißen aus ganzer Erbschaft zu vergnügen. Was nach solchen verordneten Legatis übrig und nach meinem Todt an liegenden und fahrenden Gütern verlassen werde, es seyen Erbtheil, gekaufte Güter, Renth-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brief, ausständige Schulden, Bahrschaft, Hausrath und Geldt, wie ich dieselben mit guter Ehren durchhelf des Allmächtigen Zusamen erspart.

Wie etwae darüber ein Verzeichniß hinterlassen werde. In dem allem setzte und ernenne ich zu meinen gemeinen ungezweifelten Erben und Erbnehmen meinen lieben Bruder Haußen Boiß und dessen Kinder, auch desselben aus seiner Tochter Catharinen Boisin erzeugter Enkelen Petern und Joannßen vor einen Stamm.

Undt dann weylandt meiner lieber Schwester Threinen seeligen Kinder, nemblich Bernarden, Matheißen und Süntgen zu Emmel vor den anderen Stamm. Doch sollen die Erbgüter uf beiden Orten Berncastel und Emmel ihrer beiderseits besser und bequemlichster Gelegenheit nach in zwei gleiche Theile vertheilt werden, alles derogestalt, daß obgen. mein Bruder Hauß den seinen halben Theil bis zu Ende seines Lebens einhaben, besitzen und genießen, jedoch von dem Rechten Eigenthumb nichts verkaufen, veräußern, verschmälern oder einiger Weiß beschwären, sonder derselben Abnutzung allein haben und das Eigenthumb seinen Kindern und Enkelen aus erster und letzter Ehe zugleich nach seinem Todt in Capita zu vertheilen vorbehalten seyn soll, soviel aber dieses Stambs Antheil fahrend oder Möbelgüter belangen thut, soll oftge. mein Bruder Hauß auch zu ob gemelts seinen Theil allein gebrauchen, jedoch darüber ein richtig Verzeichniß, damit berührtem seinem Kindt und Enkelen nach seinem Absterben ihr Antheil oder der Werth dafür, wie obengemeldt, auch gehandtreicht werden möge, ufgereicht werden. Trüge sich auch durch Schickung Gottes des Allmächtigen zu, daß obgemelter Catharinen Boisin Kinder meines Bruders Enkelen ein oder der ander sonder leibs Erben mit Todt abgienge, soll sein Antheil meiner Verlassenschafft uf den letzt lebenden, und da derselb auch ohne eheliche Leibs Erben verstürbe, solls nit uf den Vatter, sondern uf meines Bruders Haußen Kinder, da deren noch vorhanden oder sonst uf meine nechste Bluthsverwandten fallen.

Ebenmäßige Meinung solls auch haben, im Fall obg. meines Bruders Haußen letzter Ehe Kindt sonder Leibs eheliche Erben Todts versiele und uf den Fall meine Verlassenschafft nicht uf deren Mutter, sondern vorberührte Petern und Haußen Adenaw, oder da dieselbe nit im Leben uf meine nechste Blutfreundt fallen.

Soviel aber Margarethen obgen. Catharinen Tochter anlangt, weil ich dieselb uf meine Kosten in das Gotteshaus zum Altmünster binnen Maintz eingethan und ein ansehentliches darzu angewendt, als sollte sie sowohl als auch hetzgenes Gotteshaus darmit zufrieden seyn und ferner an meiner Verlassenschafft nichts zu fordern haben, jedoch daß sie mein jederzeith gegen sie getragenes Trewherzig- und vätterliches Gemüth spühre und meiner in ihrem Gebett desto fleißiger eingedenkt sein, legire und verordne ich ihr hiermit, im Fall sie nach mir im Leben seyn wird, ein meiner silber Schaal und einen silbernen Becher, nit vom besten noch auch von den geringsten und darbeneben sechs Goldgulden, so Ihro durch meine hernachbenannte Executores und fidei Commissarios gehandreicht werden sollen. Im Fall aber dasselbig, so ich von Ihrentwegen dem jetztgn. Gotteshaus versprochen, daruber der Ehrenvest Gregorius Gobell der Medicin Doctor abgehandlet und gutt Wissens hat, vor meinem Todt nicht erlegt und bezahlt wäre, soll dasselbig was verheißen ist, nemblich anderthalb Frankfurter Gulden von meiner Verlassenschafft und gesetzten Erben bezahlt werden, wie dan schon geschehen ist.

Den anderen Stamm aber betreffend, dieweil Bernard sich allbereit ausländisch verheurathet, der andere Bruder Matheiß aber noch unverheurathet und ufzutragenden Fall sich auch etwa künftiglich an fremde außerhalb dieses Erzstiffts gelegene Orten bestatten mögte und allso zu vermuthen, daß sie die liegende, oder Erbguter distrahiren und veräußern mögten, hingegen aber ich ungern meine sowohl patrimonial als andere ersparte Guter in fremden Händen sehen wollte, Als ordne und will ich uff den Fall, da sie beide oder ihrer einer im Landt nit bleiben und derohalben die Erbguter zu veräußern bedacht wären, daß der oder sie beide sein Antheil Erbgüter vermitz gerichtlicher oder unpartheischer Schätzung Ihrer Schwester Süntgen und dero Kindern überlassen und sich bei Zeit der Theilung aus den Geraiden oder Möbelgüttern, welches Süntgens Kindtern zugetheilt, soweit und fern sich dieselben erstrecken, bezahlen und vergnügen lassen sollen.

Es ist auch mein endlicher Will und Meinung, daß obgn. meine Baaß Süntgen ihren Antheil Erbgütter, was sie deren zu handten bekommen wird, ihr lebenlang leibzüchtig einhaben und dero Abnutzung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebrauchen, genießen, jedoch dieselben weder veräußern noch verkaufen oder einiger Weiß beschwehren, sondern den Eigenthum ihren Kindern (alsbaldt nach ihrer, der Mutter absterben zugenießen) alleweg frey und vorbehalten solle. Jngleichen auch ordne ich, im Fall sie jetztgemelte Süntgen, oder ihre Kinder sonder Leibs-Erben abgehen würde, daß eins das andere bis zum letztlebenden Erben, da aber auch das letztlebend ohne leibs Erben verfähre, daß alsdann dessen aus meiner Verlassenschafft eroberte Antheil uf obgemeldeten Bernarden und Matheißen, oder ob dieselben nit mehr im Leben uf meine nechste Blutsfreundt fallen, wie es auch mit jetztgen. Bernarden und Matheißen ufzutragenden Fall gegen bemeltes Süntgen Kinder ebenmäßig verstanden und gehalten werden solle.

Will demnach zu meinem Treuhaltern Executoren undt Ausrichteren dieses meines letzten Willens ernennt, geordnet und gesetzt haben, als ich auch hiermit ernenne ordne und setze die Ehr- und Würdigen Herren Jacobum Tectonium Kanoniken St. Florins-Stifts-Kirchen, Herren Adolphen Reutter Vicarien zu St Castor und Herren Servatium Philippi von Grach Pastoren zu Cobern meinem Vettern, um Gottes willen bittend, daß sie sich damit beladen lassen und dieses meines letzten Willens Ordnung und Verschaffung ausrichten undt vollziehen wollen, und damit jetztg. Executores Jhrer habender Mühe ein gering Ergetzlichlichkeit empfinden, legiren ich jedem vier Goldgulden alles einmal zu geben, ferner ihre Mühe und Vacantz vorbehalten. Letztlich ob vielleicht dieser an seinen wesentlichen Stücken mangelhaft und derohalben vor ein zierlich Testament nit passiren könnte, so will ich doch hiemit und in Kraft dieses, daß dardurch dieser mein letzter Will nit gehindert, sondern ein solches alsdann die Krafft und Würkung eines Codicills, legati, letzten Willens oder donationis causa mortis haben und behalten soll, vorbehaltlich auch dieser meiner Ordnung ab- und zugethuen, dieselbig zu endern, zu besseren oder gänzlich zu widerruffen, also unterschrieben, daß dies mein endlicher Will und erinnung sey, bezeuge ich mit dieser meiner eigenen Hand:

Petrus Boiss von Emmel, Canonicus et Custos Collegiatae Ecclesiae Sti Castoris Mp. ware unterschrieben.

Pro Copiâ. Franciscus Oberehe Nots. mit paraphe.

Pro Copia Copiae P. Martini Nts. M. propria 1717.

Folgt nach dieser Copia in selbigem Convolut.

Anno Sechszehn hundert und sechs Montags den achtzehenten Decembris zwischen zweien und dreien Uhren Nachmittag erschienen vor dem ehrwürdigen und hochgelehrten Herren Joannen Werll dero Rechten Doctoren Oficialen und Dechanten St. Florins-Stiffts-Kirchen in mein unteng. Notarij und zu Endt bemelter Gezeugen Gegenwärtigkeit, die Ehrsame, vornehme undt Tugendsame, Hanß Boiss von Berncastel, Bernard und Matheis Boiss beide Gebrüder, sodann Peter Montzel und dessen Hausfrau Söntgen Boissin, als weilandt des auch ehrwürdigen undt andächtigen Herren Petri Boiss von Emmel gewesenen Canonici und Custodis St. Castors Stiffs-Kirchen binnen Coblentz hinterlassene Erben, liessen anzeigen und vermelden, ob wären sie uf jetzt bemelts Herren Petri tödtlichen Ableben, desselben Verlassenschafft als seine nechste Verwandten und ungezweifelten Erben ab Intestato (Angesehen ihnen von keiner Disposition oder Testament, so von ihme in Zeit seines Lebens ufgericht worden edtwas bewußt) zu apprehendiren Vorhabens gewesen, auch sich allbereits deroselbigen immiscirt und unterzogen, so hätten sie doch unter anderen sein des Herrn Seeligen Brief und Documenten ein Conceptum Testamenti oder letzten Willens, so oftgen. Herr eins Theils selbst mit eigener Hand geschrieben, anderen Theils auch durch andere Vertrawte beschreiben lassen, gefunden, welches Conceptum, obschon nit eben in debitam formam testamenti gebracht und mundirt, zu dem auch per actum publicum coram Notario et testibus nit authentizirt und bestättigt worden, dahero dasselbige keinige Kraft eines Testaments oder vollkömlichen letzten Willens haben könt, sie auch selbiges davor zu agnosciren und allerdings anzunehmen de Jure nit schuldig wären, jedoch dieweil allerhandt pia legata sowohl armen Leuthen als sonsten in Kirchen Claußen zu Ehren Gottes darin verordnet und benennt, dann auch ratione institutionis Haeredum und wie es mit dero Verlassenschafft künftiglich zwischen ihnen Erben ufzutragende Sterbfäll gehalten werden solle, nit allein mit allerhand beigesetzten Cautelis ganz fürsichtig, sonder auch den Er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ben und ihren Nachfolgenden Erbgnamen fast nutz und dienlich durch den Herrn Seeligen Disponirt, daß sie es selbst für sich nicht zu verbessern wüsten, als wären sie endlich wissentlich und wohlbedächtlich entschlossen solche ihres lieben Bruders Vetters und respective Schwagers Seeligen Disposition und Verordnung (außerhalb dero drey hundert Gulden Wormbser Wehrung Hauptsummen so vermög darüber ufgerichter Brief und Siegel zu Wormbs angelegt uf das Wenden Backhaus daselbst versichert von Marxen und Petern Montzel Gebrüdern certis pactis et Conditionibus darin vermeldt werden, welcher sie die Erben aus allerhandt beweglichen Ursachen nit bewilligen können noch wollen) jetzt willig zu agnosciren, anzunehmen und zu vollziehen, jedoch alles mit diesem ausdrucklichen Vorbehalt, dieweil sie sich allbereit der Erbschafft ab intestato unterzogen, daß sie derselben Disposition, Execution zu Ersparung mehrerer unnöthiger Unkosten selbst verrichten undt ausführen wollen, darauf Ehregtn. Herrn Officialen als ordentlichen Richter demüthiges Fleiß anruffend und bittend, das Se Ehrwürden solch ihr der Erben Vernehmen großgünstiglich zu lassen, die ostangeregte Disposition vorberürter Maßen admittiren und approbiren, auch sein richterliches Decret darüber interponiren wolle. Je maßen dann auch ostwohlgen. Herr Official solches der obersten Erben bitten undt begehren vor billig und rechtmäßig erkannt, vorbenannten Herrn Peters Seeligen concipirtes Testament und letzten Willes Verordnung, so zuvorderst daselbst offentlich abgelesen worden; dessen gleichlautende Abschrift diesem hieoben annectirt ist, soviel von ihnen den Erben agnoscirt und ohngenohmen worden, aus ordentlicher Macht zuließe, admittirt, canonicirt und approbirte p. p. Nach diesem was hier vorgeschrieben folgte in selbigem Convolut die zwischen denen vorbenannten Erben verglichene und ausgeführte Vertheilung der Verlassenschafft, welche weilen nunmehr nicht weiter nützlich auch hiereinzuschreiben nicht nöthig erachtet, so auch am Endt also unterschrieben: Franciscus Oberehe Nots Mp. pph.

Ita etc Pro Copia sivè extractu etc.

(gez.) P. Martini Nots. M. pria.

Vermögensstand: Das ursprüngliche Vermögen der Stiftung bestand in einer Rentenverschreibung von 50 Gulden, welche der Stifter vom Abt, Prior und Convent der Abtei zu St. Maximin bei Trier um die Summe von 1000 Flor. erkauft hatte und einen Werth von 444 Reichsthlrn. 24 Alb. darstellte. Gegenwärtig besitzt die Stiftung 7410 Mark Kapitalien mit 314.90 Mark jährlicher Zinseneinnahme.

Verwendung der Stipendien: 2 Stipendienportionen zu je 100 Mark an studierende Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters, als dessen Geschwister bekannt sind Mathias, Johann, Ursula, verehelichte Nic. Montzel, Catharina, verehelichte Bois.

V. Stiftung Clotten.

Stifter. Peter Clotten, der Rechte Doktor, Churfürstlicher Hochgerichtsschessen zu Trier, Truchsaß zu Kirchberg und Advokat zu Luxemburg.

Stiftungsurkunde vom 20. November 1630 (Testament).

Im Namen der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes Amen.

Ich Petrus Clotten, beyder Rechten Doctor, der Römischen Kaiserlichen Majestät zu Kirchberg Truchsass und des Provincialischen Raths zu Luxemburg Advokat, pp. habe zu Gemüth geführet und erwogen, daß der Allmächtige gütige Gott mich durch Väter- und Mütterliche hinterlassene und ererbte Verlassenschaft auch meine Mühe und Arbeit, wiewohl über meine Verdienste mit zeitlichem Gut ziemlich gesegnet, alß hab ich zu den Ehren Gottes, des Allmächtigen, eine allezeit währende Stiftung und Fundation auf vier Knaben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder Schüller aus meines Vaters seel. Linien Freundschaft, und im Fall als dero Keine, oder alle soviele nit qualificirte vorhanden, auß meiner Mutter seel. nächsten Verwandten, welche meinen Zunahmen Clotten haben, zu halten, und die Tage ihres Lebens nit zu ändern, sich verpflichten sollen, wäre es auch sach, daß darin Keine zu finden aus der Collateral Linie und neben Freundschaft; würde sich auch darauß niemandt qualificirt machen zur Erfüllung obgs. Anzahl unter den armen Studenten (Wan ich zeitliches todts nach dem Willen Gottes abgangen sein werde) so viel zu erkiesen, aufgerichtet, stiften und aufrichten lassen, als auch ich hiermit und in Kraft dieses beständiger Form und maßen, wie solches der rechten und löblichen Gewohnheit nacher am kräftigsten geschehen soll, kann oder mag stiften und ordnen.

Dieweil dann zuvörderst von nöthen, daß zur Handhabung und Erhaltung dieser Stiftung fleißige Obseher und Protectores erbeten und verordnet werden, so will ich hiermit die Hochwürdigen und Hochedelen Herren Agritium und Johann Guilielmum Husman von Namedy, Prälaten des Gotteshauses St. Maximin und respective Dumprobsten zu Trier uti conservatorem et protectorem statutorum ac privilegiorum almæ Universitatis ibidem, meine gnädige Herren ihrer Hochwürden und Gnaden Successores um Gottes willen gebeten haben, sie wollen sich dieser meiner Fundation und des ganzen Werks als Protectores und ewige Vormünder den Studenten und armen Knaben zu besten gnädig und großgünstiglich unterwinden und darob sein, daß solchen allen, wie hierinnen gemeldet, mit Annehmung und Erhaltung der Stipendiaten jederzeit fleißig nachgesetzet werde.... Ich will ihnen auch hiemit Vollmacht und Gewalt aufgetragen haben, wann und zu welcher Zeit sie befinden würden nützlicher zu sein andere Protectores zu ordnen, daß sie dessen gewaltig sein sollen. Und dieweil ich ihnen ihre Mühe diesfalls nit vergelten kann, sondern sie die beste Belohnung wegen dieser Kinder von Gott dem Allmächtigen an jenem Tag unzweiflichen empfangen werden, so will ich doch, daß sie an hernach gemelten und gestifteten jährlichen Zinsen fünfzehn Reichsthaler, daraußen die Herren Protectores zehn und übrige fünf die Universität zu Trier jährliches empfangen und zu einer (wiewohl sehr geringen) Verehrung haben sollen.

Und demnach ich mit großer Mühe und Arbeit die Tage meines Lebens Viertausend und Dreihundert Reichsthaler, deren allbereit Zweytausend und fünfhundert zu Walderfingen bei der fürstlichen Capell auf inräumen ihrer fürstlichen Durchlaucht angewandt, und übrige Achtzehnhundert noch abgelegt werden sollen, durch Gottes reichen Segen zusammengebracht, welche Viertausend und dreihundert Reichsthaler Kapitals und Hauptgelds, welche wohlgenannte Herren Protectoren also zu Werk richten und die darüber besagende Hauptverschreibung in der Universität zu Trier gewahrsam und in ihren clausuren verwahrlich hinterlegt, alda sie auch zu ewigen Zeiten gelassen werden sollen, und da sich über kurz oder lang begeben werde, daß obgesetzte Viertausend und dreihundert Reichsthaler Hauptsumme ganz oder zum Theil sollen widerlegt und die Zinsen abgekauft werden, welches doch eine gewisse Zeit zuvorn an und auf gekündigt werden soll, dieselbe durch die Herren Protectoren oder Patronen anderweis füglich und nützlich auf Verzinsung oder Verpfändung ausgeliehen, die jährlich davon gefallene Zinsen den Herren Protectoren gereicht und durch dieselbe förder den Vorstehern oder Protectoren zu Unterhalt dieser Studenten und Knaben gegeben werden sollen.

Will demnach und verordne hiermit, daß in folgenden immerwährenden Zeiten vier obgesetzter Gestalt junge Knaben, als meine in Gott Vasallen und Stipendiaten sollen zu Trier oder anderswo, nirgends aber ewiglichen ohne wissentlich Schließen (?) meiner gnädigen Herren Protectoren, und soweit sich die jährliche Zinsen auf zweihundert Reichsthaler erstrecken mögen, in ihrer studiis befördert und erhalten, übrige fünfzehn aber obgesetzter Gestalt ausgerichtet werden sollen mit diesem Beding vndt Umbstenden.

Es sollen diejenigen Knaben oder Studiosi, welche dieser Fundation zu genießen stipendiaten zu werden und zu sein begehren, aus meiner Eltern seelig und meinem Geschlecht sein, so aber keine taugliche Knaben auß solchem Geschlecht vorhanden wären, alsdann sollen die Herren Protectores obgemel. nach ihrem Verstand, Weisheit und Gelegenheit der Zeit (so viel als in meinem Geschlecht Taugliche ermangeln) andere arme Kinder dieser Fundation auch genießen lassen. Die Knaben sollen auch ihre Geburtsbriefe und litteras commendatitias ihres Wohlhaltens zum wenigsten von zweien ehrlichen Männern, denen sie bekannt, und deren Zeugniß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei den Herren Protectoren glaubwürdig erkennet und geachtet werden kann, haben und vorlegen, die sollen an Alter sein zwölf Jahr, darüber und nicht darunter, und dieses Stipendii zwölf die nächst auf einander folgende Jahr nach ihrer reception und länger nicht zu gebrauchen haben, doch soll den Herren Protectoren frei gelassen sein, die bestimmte Zeit nach Gelegenheit der ingenien und anderen Qualitäten, wie hiernacher soll vermeldet werden, zu verkürzen aber nicht zu verlängern, auch sollen sie auf wenigste lesen et utrumque schreiben können.

Und ob es sich zutrüge, daß aus Mangelung meiner Freundschaft ein fremder armer Knab obgesetzter maßen aufzunehmen und inmittlerweil über ein, zwei, drei oder mehr Jahr sich einer meiner Blutsverwandten bei den Herren Protectoren angeben und von denselben hierzu genugsam qualificirt erfunden würde, so soll derselbe zu diesem Stipendio aufgenommen werden, und der so mir mit Blutsfreundschaft nicht zugethan, demselben zu weichen und abzutreten schuldig sein, und soll auf allenfall die Wahl der Knaben nicht aus Gunst, Förderung oder Jemands Vorbitten, sondern nach Geschicklichkeit der Person geschehen. Welche dann in ihrem Antreten den Herren Protectoren an Eidesstatt angeloben sollen, daß sie ihrer Zeit und studirens fleißig in acht haben, darüber sie dann, nämlich daß sie ihre lectiones fleißig gehört von ihren præceptoribus jährlich Zeugniß nehmen und den Herren Protectoren vorlegen sollen, und da sie unfleißig oder zum Studiren ungeschickt oder aber unredlichen Verhaltens befunden würden, daß sie nächtlicher Weile auf der Gassen herumgezogen und die Zeit und Kosten unnützlich angewendet hätten, sollen sie von Stund an abgeschafft und andere an ihre Statt verordnet werden.

Desgleichen sollen sie so viel menschlich und möglich mit Rath der Herren Protectoren innerhalb sieben Jahren den Ersten in Magistrum promoviren, und so lang sie dieses Stipendium genießen, entweder in der Stadt Trier oder Luxemburg studiren und der französischer Sprache wie auch Italienischer zum höchsten sich befleißen, zu welchem End, wohin sie von den Herren Protectoren sich zu begeben verordnet und anbefohlen wird, alsbald gehorsam Folg thun, sich auch so viel möglich befleißen, daß post susceptum Magisterium einer aus den Knaben theologia, zween jurisprudentia und einer medicina studiren, sonsten sollen sie dieses stipendii entsetzt sein, welches doch alles nach Befindung der Ingenien Herren Protectoren hochweisen Verstand heimgestellt wird. Vor allem aber sollen sie professionem fidei juxta formam concilii Tridentini manu stipulata den Herren Protectoribus thun, und soll ihrer keiner das stipendium wie obgemeld länger dann zwölf Jahr gebrauchen, innerhalb welcher ein jeglicher der Stipendiaten täglich, was ihnen die Herren Protectores auflegen werden, beten, und wann sie dann also ihren cursum studiorum vollendet haben, und sich in einen geistlichen oder weltlichen Stand (so mit Rath der Herren Protectoren geschehen soll) begeben wollen, sollen sie sich so viel möglich im Erzstift Trier oder Herzogthum Luxemburg diensten gebrauchen lassen, jedoch solle dasselbe ohne besonderlichen Zwang der Stipendiaten geschehen, sondern frei gestellt werden. Darum so oft die Stipendia erledigt und andere Knaben præsentirt und angenommen werden sollen, soll man ihnen diese Fundation vorlesen und sie dessen alles berichten, und sollen zu Trier oder welches Orts sie von den Herren Protectoren zu studiren verordnet werden, ihre Wohnung und Unterhalt nach Austrag der jährlichen Zinsen darinnen zu haben, gestellt oder sonst im Fall der Nothdurft maturo consilio, arbitrio et authoritate dominorum protectorum geändert und fortgestellt werden, und so zu einem erledigten Stipendio concurrentes erschienen, sollen die Herren protectores ponderatis omnibus plura aut ad mentem et institutum fundatoris meliora merita allweg mehr gelten lassen, dahin sie ihr Christlich Gewissen zu Gottes Ehr wohl weisen wird.

Damit nun solche obgesetzte Fundation und ganzes Werk jetzt und in zukünftige Zeiten ewig und unwiderruflich bleiben möge, thun ich hiermit obgenannte Herren protectores und ihre successores meine gnädige Herren ganz unterthänig bitten und ersuchen, diese meine fundation nach meinem Ableben allerdings zu handhaben.

Geschehen zu Trier, den zwanzigsten novembris im Jahr nach Christi unseres Herrn und Seligmachers Geburt Tausend sechshundert und dreißig, also beneben Aufdrückung gewöhnlicher Petschaft unterschrieben: Ich Peter Clotten, beider rechten doctor, der römischen Kaiserlichen Majestät Truchsaß zu Kirchberg und des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

provinzialischen Raths zu Luxemburg Advokat, bekenne mit dieser meiner eigenen Hand Unterschrift, daß alles was obgeschrieben, mein letzter und endlicher wille seye, und will es also gehalten haben, urkundlich unterschrieben und zu End dieses mit Aufdrückung meines gewöhnlichen Pittschaffts bestätigt actum auf Jahr und Tag als oben steht. Subscriptum notarii.

Pro copia copiæ authenticæ collationata et cum suo originali consona Petrus Pauli Clottenus Päbstl. und Kaiserl. Macht und gewalt offenbarer Notarius und Vogt, auch des adlichen und geistlichen Gotteshaus zu Engelport geschworener Syndicus.

Pro copia copiarum subscripserat Joes Maas Notarius Cæsareus et in Cancellaria Trev. Immatriculatus nec non scabinus Cochemiensis scripsit et subscripsit Manu propria.

Pro copia copiæ sic subscriptæ,

gez. P. Martini Notarius Sanctissimis apostolica et imperiali authoritatibus publicus. 1700.

Vermögensstand: Das Einkommen der Stiftung bestand ehemals aus:

a. einer Summe von 10000 Lothringer Francs oder 2500 Rthlrn., welche der Stifter einst dem Herzog von Lothringen vorgestreckt hatte, der dafür den Zoll zu Wallerfangen versetzt und übertragen, sich jedoch den ewigen Wiederverkauf vorbehalten hatte. Schon von Anfang kamen die Gefälle nicht regelmäßig ein; später geriet das ganze Kapital in Verlust;

b. in einer Schuldverschreibung der Stadt Trier vom 1. Mai 1631 im Betrage von 1800 Thlrn. gegen eine jährliche Verzinsung von 90 Thlrn., fällig auf Pfingsten.

Die Stiftung besitzt heute 18 500 Mark Kapitalien mit einer jährlichen Zinseneinnahme von 798 Mark 50 Pfg.

Stiftungsportionen: Es bestehen 4 Portionen für Verwandte des Stifters (oder in deren Ermangelung für 4 arme Knaben), welche das 12. Jahr erreicht haben, jede zu 175 Mark. Die Portionen können für ein 12jähriges Studium gewährt werden.

VI. Stiftung Goebel.

Stifterin: Anna Goebel, Tochter von Anton Goebel, dieser Bürger von Trier.

Stiftungsurkunde vom 10. Dezember 1589 (Schenkung).

Wir Bartholomäus von Bodegem, beider rechten licentiat, vnd des Kurfstl. geistl. Gerichts zu Trier official ordentlicher Richter, thun kundt allermeniglich, daß vff dato vnderbenent vor vns als officiali vnd judice ordinario vnd nachbenenten glaubwurdigen gezeugen, gegenwurdich persönlich erschinen ist die ehrbare vnd tugentreiche Jungfrawe Anna Gobels, weilandt des wolgelerten vnd vorsichtigen Hern Anthonißen Gobels Burgers zu Trier eheliche Dochter, irem selbstanzeigen nach (wie es auch an irer personen woll erschine) vber sechß vnd zwäntzich jar alt, guter vernunfft, bescheidenheit vnd verstandts, auch geiundts gehens vnd stehens leibs, vngedrungen vnd vngezwungen, mit keiner forcht, bedränglichkeit noch geferden eingefürt noch hindergangen (wie sey deßen vff vns vill fleißige erinnerungh vnd vermannungh selbst vns rondt bekanndt hat) sonder auß gutem freyen willen, vnd vollbedachten gemut, mit wolverständigen klaren vnd hellen Worten anzeigent vnd erzellent. Nachdem der almechtigh vnd gütigh gott sey von irer jugent an zu seiner liebe vnd dynst stetig angereitzet, habe sey grossen lost vnd andacht alzeit auß diesen gedanken empfunden, das sey mit iren Güttern die ehr gottes vnd der seelen wollfart befordern kunde. Darumben sey nach zeitigem bedacht bey sich endtlich endtschloßen bey gesonden Tagen vnd guttem verstandt zu solche sachen etliche gaben zu verordnen, darauß sey verbreydungh göttlicher ehren vnd beforderungh gemeinen nutzens am allermeisten hoffet, damit sey nit etwan mit todt vorkommen solches gutten werks berauwbt werde. Hatt demnach zu volzeihungh des selbigen als balt vor vns als officiali vnd judice ordinario vnd nachbenenten glaubwurdigen gezeugen Donatione inter vivos das ist, zu krafft einer vbergab vnder den lebendigen oder sonst vff alle mittel vnd wegh, auch in bester form, wie solches vermögh dero rechten auch gewonheiten, oder in enige andere weiß am bestendigsten vnd kräfftigsten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschehen kan oder mach vbergeben, geschenkt vnd zugestalt vbergibt, schenkt und stellet zu, in krafft dises; unwidderrvfflich. Zum ersten wegen ehrlicher unterhaltung deßen jederzeit pfarherns zu St. Lorentii pfarkirchen zwei hondert Thaller, welches Gelt die kirchemeister mit raht deß zur zeit regierenden pastors auffs treuwlichst darzu sollen anlegen vnd hergegen der Herr pastor auff Sontag Trinitatis nach geschehener predigh zu der hohemissen für die seelen mit namen irer Donatricis, irer eltern vnd gantzer freundtschafft gemeine furbitt begeren. Zum anderen der Trierischen Universitait, Seminario zur Gulpen genannt, funff hondert Thaller durch der Universitait Rectore mit raht seiner mitglidern anzulegen, zu ehrlicher unterhaltungh eines Studenten, der zum priesterlichen Standt, und bevorab pfarkirchen persönlich zu bedienen sich entschloßen vnd auff gute treuwe zugesacht Soll dero halben mit auffrichtigkeit eines ehrbaren wandels vnd anderen gaben dermaßen beschaffen sein, das er verhoffentligh zum obgemelten ampt tüglich geacht werde. Ein Magister artium soll einem Baccalaureo vnd ein Baccalaureus Logico (vnder welchem grad niemandt dieser donation fähig sei) vorgezogen werden, da sonst alle andere ding gleich sein werden. Und caeteris paribus, da ire blutzverwandte petitoren wären, sollen vor anderen den vorzugh haben. Die benennung soll den jederzeit Rectoren der Universitait sampt der faculteiten Dekanis heimgestelt werden, mit unterthenigher bit, sie wollen ohn ansehen der personen diesen iren wolgemeinten zu Gottes ehren vnd gemeinen nutzen reichenden willen treuwlich verrichten. Zufall aber, da Gott für sei, obgemeltes Seminarium onderging, soll gleichwoll jetz geordnete donation zu ewigen zeitten bei der Universitait verpleiben, vnd sey in maßen wie vorgesch. einem qualifizirten Studenten den nutzen, jairlichs handtreichen. Und welchen die benennung heimgestelt, sollen auch die angenommenen zu dimittiren vnd von dieser gifft abzuweisen macht haben, ohn enighe verpflichtungh red vnd vrsach anzuzeigen, warumb solches beschehe, mit bitt irer Donatricis, da ein angenommener in seinen studiis hinläßigh oder aber im wandel sträfflich befunden wurde vnd nach einer oder der zweden ermanungh die verhoffte beßerung nitt erfolget, sey wollen keineswegs innen gedulden. Zum dritten zum gelucht des allerheilichsten saccramentz in der kirchen Societatis Jesu zu Trier zur heiligsten Dreifaltigkeit drei hondert Thaller, die von dem ehrwordigen Herrn Rector des Collegij angelecht vnd jaerlichs darzu verbraucht werden sollen. Zum vierten den wein der communicanten in jetzt gemelter kirchen zur heiligsten Dreifaltigkeit durchs jar zu bestellen zweihondert Thaller, sollen auch vom opgemelten hern Rector des Collegi angelecht vnd jaerlichs zu dem endt verbraucht werden. Zum funften hondert Thaller, welche durch den hern pastorn vnd vorgesch. kirchemeister in St. Laurentii pfarkirchen angelecht vnd die pension jaerlichs davon vff pfingstabend in derselben pfarkirchen ehrbaren heimlichen haußarmen in korn außgedeilt werden solle in so vil theil, so vil virtzelen man haben kann. Zum sechsten dem kloster St. Claren binnen Trier hondert Thaller. Zum sibenten dem kloster St. Agneten binnen Trier hondert Thaller. Zum achten Marien, irer nicht, so lang bei irer Mutter gedient, hondert Thaller mit diesem beding, da sey donataria vor ir Donatrice absterbe, da solche hondert Thaller vom hern pastor vnd kirchemeister St. Laurentii angelegt vnd jaerlichs die pension in brot in derselben pfarkirchen vff Aßumptionis Mariä apent hausarmen wie oben gegeben werden solle. Zum neungten ir gotten Annen Cornelii zures dochter funffzich Thaller, wen sey sich zum klosterlichen leben begeben will, wo aber nit, oder da sey donataria vor ir donatrice außerhalb des klosters sterben werdt, sollen die funffzich Thaller im kloster St. Johans Hospital genent zukommen. Und dieweil sey dann donatrice noch zur zeit ire gütter nit alle gerümlich inhabt, also davon iren willen noch nit endtlich disponiren kann, begert vnd wilt sey, das alles was hernachmals von ir geben oder geordnet wurdt, davon allein ire handschrifft oder vor zweyen zeugen erklerte meinungh vorhanden, da solches alles gleich wanne es diser donation von wort zu wort innerleibt vnd hiemit gegeben, dafur gehalten vnd krafft haben solle. Und wolte also hiemit das eygenthumb aller obgeschribener Donationen innen den Donatarien, so vil es eim jedem betrifft eigenthumblich vnd erblich tradirt, vbergeben vnd eingerammbt, vnd sich vnd ire erben darauff gäntzlich vnd zumal verzigen, vnd mehres davon nit dan vsum et usumfructum oder Leibzucht biß an die stondt ires todts vorbehalten haben. Alsdan vsus et vsusfructus oder leibzucht bei dem eygenthumb den donatariis erblich vnd ewich pliben solle. Dergestalt vnd mit disem geding das allen vnd jeden Donatariis vor solche vnd jede donationen vnd schaukungen alle ire erbgütter bewägliche vnd unbewägliche wie sey jetztunder hab oder kunffliglich vberkommen möcht, in was oberkeiten oder gepit dieselben auch gelegen weren, hiemit dafur in bester form rechtens landts vnd statbrauchs verunderpfandt vnd verhypothizirt sein. Soll auch ir geliebter bruder Anthonius (welchen sey hiemit allein fur ire erben setzt vnd ordnet, doch die macht zu jeder zeit wie recht vnd breuchlich denselbigen zu ändern ir mit nichten benomen:) von aller ihrer Verlassenschaft nichts angreiffen noch des wenigsten sich anmassen oder in seine eige nutz wenden, es seyen dan zuforders alle donatarii sambt vnd sonder ein jeder zu seinem benugen, wie sey donatrice geordnet, entricht vnd bezalt. Und willt auch hiemit den hochwürdigsten in gott vatteren fursten vnd hern hern Johannen Erzbischoffen zu Trier vnd Kurfursten etc. iren gnedigsten hern vnd seiner kurfurstl gnad am Ertzstifft ordentliche nachkommende Ertzbischoffen desgleichen die hoch vnd ehrwürdige ire kurfurstl Gnad zur zeit Suffraganeum oder weybischoffen vnd trierischer universität Rectoren vnderdenigst gebetten vnd respective verordnet haben, sambt vnd sonder wie sey dieselbe hiemit demutigst bittet, jetzt vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vortan, vnd sonderlich zu vnd nach der zeit als der almechtigh sey aus disem jamerthal abfurderen wurdt, dise Donationes vnd andere, welche kunfftiger zeit sey Donatrix thun möcht, mit guttem gonst (demnach die rechten ohn das jus causis geneicht sein) prosequiren, mit allen gnaden fleiß vnd ernst exequiren vnd ans werk pringen und pringen lassen, damit vorgeschl. Donationes den donatariis unuerzurklich vnd ohn enighe enred nach irem leiblichem abgang gehandreicht vnd vbergeben werden. Es hatt sich auch offtgedacht Donatrix vor vns mit handgebenen treuwen am eidtstatt fur sich vnd ir erben verheißen vnd versprochen widder solche Donation oder vbergab nichts zu thun, oder schaffen das geschehen werde enigerlei weiß (auch infall sey den vorbenenten erben zum thail oder zumal verendert) vnd als darumb verzigen vnd sich begeben verzigt vnd begibt sich auch allen vnd jeden freyheiten, gnaden und gonsten, so ir oder iren erben widder dise Donation vnd offdrach zum besten kommen möchten, vnd sonderlich dem außzuck, des gemeinen verzigh nit binde, es sey dan ein besondern vorgangen. Auch den wurdigen vnd wolgelerten Herrn Petrum Schaurum Churfürstlichen Trierischen fiscale darzugegen zum fleissigsten gepetten, solche Donationes vnd schankungen von wegen der begabten auff vnd anzunemen, welcher vbergab offdrach vnd schanck jetztgemelter herr Petrus Schaurus fiscal wegen der begabten zu Dank angenommen. Hirzu hat sey Donatrix auch erpetten den hochwürdigen in gottvatteren vnd hernPetern Bischoffen zu Azoten vnd weybischoffen zu Trier, vnd den ehrwürdigen vnd edlen hern Adolphum quadt des Trierischen hohen thumstiffts senger, das ire hoch und ehrwirden als beiwesende zeugen aller dieser vor vns ergangener ding sich mit eigenen händen auch vnderschrieben wollten. Demnach dan wir Petrus Bischoff zu Azoten vnd weybischoff zu Trier, vnd Adolphus Quadt des Trierischen hohen Thumstiffts Senger bei disem actu durchauß gewesen gesehen vnd gehört das alles wie obstehet ohn allen bedroch von ir jungfrawen Annen mit worten vnd werken also geschehen, haben wir auff pitt irer jungfrawen Annen vns mit eignen handen zum zeugnuß vnderschrieben. Diß alles ist geschehen vor vns Bartholomeo Bodegemio officiali et judice ordinario wie obstehet, in beisein jetztgemelter hern hern Petri Bischoffen zu Azoten vnd weybischoffen zu Trier, vnd Adolphi Quadt des Trierischen hohen Thumstiffts Senger als glaubwurdigen gezeugen hiezu sonderlich erpetten vnd geruffen in vnserer behausungh vnd gewonlicher residens binnen St. Simeonsstifftkirchen zu Trier gelegen im jar dausend fünffhundert achtzig neuhe den zehnten tag im wintermonat vmb acht vhrn vor mittagh des zu vrkundt vnd erkanntnuß haben wir umb fleißigen pitt willen donatricis disen glaubwurdigen schein darüber erkandt, vnd neben vnserm auffgedruckten secret das Churfürstl. geistliche gerichtssigel daran hangen thun.

Petrus Suffraganeus
Adolphus Quad Cantor.

Die erzbischöfliche Bestätigung dieser Schenkungsurkunde lautet wie folgt:

Wir Johann von Gottes gnaden Ertzbischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs, durch Galliam vnd das königreich Arelaten Ertzcantzler vnd Kurfürst thun kund vnd zu wißen menniglich, das wir auff demuetigste supplication der erbaren Annen Gobels weilandt vnsers lieben getrewen Anthoniußen Gobels in vnser Stadt Trier geweßenen burgers ehe leibliger Dochteren ire vor vnserem officiale beschene vnd zugelassene Donationes vnd ordnunghen in gegenwurdigen daruber gefertigten vnd vns vberliberten schrifftlichen schein begriffen, dem diese vnsere brieff per transsixum angehenckt seien, auß ordentlicher macht vnd gewalt nach allen clausuln vnd inhalt zugelassen, approbirt, vnd authorizirt haben, wie wier dan hiemit in krafft dieser vnser angehenckter brieff zulassen, approbiren nud authoriziren, alle mengel vnd fehl in krafft unsers Ertzbischofflichen und Kurfurstlichen gewalts (da enighe darin sein, oder durch menschliche vorwitz erfonden werden mochten) auffhebent. Befehlen demnach allen vnsern geistlichen und weltlichen richtern, vnd ambtleuthen und vnterthanen hiemit gnediglich, obgemelte vnd diesem angeschaffte ordnungh vnsernwegen gegen menniglich nach allem inhalt zu handhaben vnd zu befordern. Des zu vrkundt haben wir vnser gewohnlich sigel hervnder anhencken laßen. Geschehen nnd geben in vnser Stadt Coblentz dem funffzehnten tagh im Christmonat, im jar dausent funff hondert achtzich neuhe.

Johan m. p.

Vermögensstand Zufolge Urkunde vom 6. Febr. 1590 erklärte Anton Goebel, daß er die ihm deferirte Erbschaft seiner Schwester angenommen und zur Sicherung der jährlich an das Colleg zu entrichtenden Rente von 25 Rthlrn. mehrere ihm gehörige und in Piesport gelegene Güter verpfändet habe. Später wurde die kapitalisierte Rente auf Zinsen ausgeliehen. Zur Zeit beträgt das Kapital 4050 Mk., die jährliche Zinseneinnahme 173 Mk.

Stiftungsportionen. Für einen studierenden Jüngling aus der Familie des Stifters, oder in Ermangelung eines solchen für einen anderen Jüngling, der sich dem Studium der Theologie widmen will, ist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Portion zu 120 Mk. jährlich festgesetzt. Der Stipendiat muß mindestens den Grad eines Logicus, d. i. jetzt eines Sekundaners haben. (Entscheidung des Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz vom 28. April 1855.)

VII. Stiftung Herzig. (Hertzich).

Stifter: Michael Hertzich, Canonicus U. L. Fr. Stiftskirche, Pfarrer zu St. Wigbert in Erfurt, geboren zu Saßheim, nahe bei Arle im Herzogtum Luxemburg (jetzt Sampont oder Saas in der belgischen Provinz Luxemburg), errichtete durch Urkunde vom 26. Juli 1599 eine Studienstiftung für 2 Knaben, durch Urkunde vom 29. Sept. 1600 eine Stiftung für 2 arme Mägdelein. Beide Stiftungen werden durch Testament vom 26. Mai 1610 erklärt und verändert.

Urkunde vom 26. Juli 1599.

Im Nahmen der Heyligen untzertheilten Dreyfaltigkeit, Gott des Vatters, des Sohns vnd heyligen Geists Amen. Ich Michael Hertzich, Canonicus Unser lieben Frawen Stifft-Kirchen vnd Pfarherr zu Sanct Wipprecht zu Erffurdt, geboren aus dem Herzogthumb Lutzelburgh nahe bey Arle, aus einem kleinen Dörflein genannt Saßheim, habe zu gemüth gefuert Vnd erwogen, das der Allmächtige gütige Gott, mich als die geringste Vnd Vnwürdigste Geistliche Person, durch meine mühe Vnd Arbeit, wiewohl Vber mein Verdienst, mit zeitlichem guth zimblich gesegnet, Also daß ich zu Saßheimb ein new Gotts-Häußlein erbawen, Vnd dasselb mit einer zimblichen Fundation Vnd nothwendigen Indulgentiis per brevia Apostolica (Vt vocant.) zur Haltung des Gottesdiensts daselbst, begaben können, Vnd gleichwohl darueber noch ettwas an gelds im Vorrath gehabt. Als habe Ich zu den ehren Gottes des Allmächtigen, Vnd erbawung der Heyligen Catholischen Kirchen, auch zur erhaltung jezo genants Gotts-Häusleins, von obgedachten noch Vbrigen gaben Gotts, eine kleine Altzeit wehrende Stiftung Vnd Fundation auf zwene arme Knaben oder Schüler, so mir mit bludtfreundtschaft zugethan, (wan ich nach dem Willen Gottes zeitlichen Todes abgegangen sein werde) Auffgerichtet, stifften Vnd aufrichten lassen, als ich dan auch hiermit und Crafft dieses, bestendiger Formb Vnd maßen, wie solches den Rechten Vnd löblicher gewonheit nach am Crafftigsten geschehen soll, kan oder magh, stiffte Vnd ordne.

Dieweil dan zuförderst von nöthen, das zu handthab- Vnd erhaltung dieser Stifftung Vleysige Auffseher Vnd protectores arbeiten Vnd Vormundt werden: So will Ich hiermit die Ehrsamen, Achtbaren Vnd Vorsichtigen jederzeit wesende Mähre Vnd die zwein Haupt-Scheffen sampt dem Gerichts-Bothen im Hertzicher Ban, in der Probstey Arle gelegen, Vmb Gottes Willen gebetten haben, sie wollen sich dieser meiner Fundation Vnd geringschätziger Stiftung, Vnd des ganzen Wercks als Patronen Vnd ewige Vormunde, den armen Knaben zum besten, Vnderwinden Vnd Annehmen, Vnd darob sein, daß solchem allem, wie hierinnen gemeldet, mit Annehmung der Knaben und Stipendiaten zurzeit Vleysig nachgesetzt werde.

Vnd wiewohl ich Jnen Jre mühe disfals nicht vergelten kan, sondern sie die beste Belohnung wegen dieser armen Kinder, von Gott dem Almächtigen an jenem Tage Vnzweiflich empfangen werden, so will ich doch, daß sie an hiernachgemeldten Vnd gestifften jharlichen Zinsen Einen Reichsgulden zu fünfzehen Patzen, oder Einvndzwanzig Meißner Groschen gerechnet, oder was zwanzig Reichsgulden Hauptsumme jezo geruerter Währ, jedweil an Zinsen ertragen werden, jhärlich empfangen, vnd zu einer (wie wohl sehr geringen) Verehrung vnter sich theilen sollen.

Vnd demnach ich mit großer mühe und Arbeit die tage meines Lebens Vierhundert vnd zwantzig Reichsgulden, jeden gulden, wie vor angedeutet, zu fünffzehn Patzen oder Einvndzwantzig Meißner Groschen gerechnet, durch Gottes reichen Segen zusamen bracht habe, welche ich den vorgenannten Protectoren vnd Vormnnden an bahrem gelde habe zuzahlen lassen, dieselben Vmb jhärlich gebuerliche Widderkauffliche oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erbzinße aus vnd anzulegen, welches wohlzimbliche Patronen vnd Vormunde also zu Werke gerichtet, vnd die darueber bestehende Hauptverschreibungen in ire gewahrsamb zu sich genomen, vnd in der Pfarkirchen zu Hertzig oder sonst anderswohin, daß sie nicht verloren werden, clausuren, verwahrlich hinderlegt haben, alda sie auch zu ewigen Zeitten sollen gelaßen werden.

Vnd so sichs über kurtz oder lang begeben wirdt, daß obbesagte Vierhundert vnd zwantzig Reichsgulden Hauptsummen gantz oder zum theil solten widder erlegt vnd die Zinße abgekaufft werden, welches doch jeder zeit ein gantz oder ein halb Jhar zuvor den Protectoren an vnd auffgekündigt werden soll, dieselbe durch sie die Vormunde vnd Protectoren anderer weiße fueglich vnd nützlich auff Vertzinßung vnd Vnterpfande ausgelihen, die jhärlich daaon gefallende Zinße den Vormunden gereicht, vnd durch dieselben förder meinen hernachgenannten Vasallen vnd Stipendiaten zu irem Vnterhalt gegeben werden.

Will demnach vnd verordne hiermit, daß in volgenden immerwehrenden Zeiten und Jharen zwene arme junge Knaben, als meine in Gott Vasallen Vnd Stipendiaten sollen zu Hertzich, Arle, Lützenburgh oder Trier in die Schulen geben, vnd daselbst vleysig studiren Vnd, soweit sich die jhärliche Zinße auff vierhundert Reichsgulden erstrecken mugen, damit in iren studijs befurdert vnd erhalten werden, mit diesem beding vnd vmbstenden.

Es sollen diejenige Knaben, welche dieser Fundation zue genießen, Stipendiaten zu werden vnd zu sein begeren, burtig sein aus dem Ban Hertzich, in dem Herzogthumb Lutzelburgh nahe bey Arle gelegen, das ist aus den Dorfflein Saßheim, Hertzich Vnd Offen meinem lieben Vatterlande, vnd dan auch so Viel muglich, aus meinem geschlecht, Freundschaft vnd blutsverwandten (so ferne anderst dieselbe in diesen dreyen Dörffern zu finden). So aber keine tugliche Knaben aus meinem geschlechte in oder außer diesen Dörffern Vorhanden weren, so sollen zwene andere Knaben aus der Nachbarn Kinder aus obgenannten Dörfern, so zu dieser Fundation nutzlich oder tueglich erkannt, genomen, jedoch sollen meine bludtsverwandten in beyliegenden vnd anderswohe gelegnen Städten vnd Dörffern gesessen, denselben mir nicht Verwandten jederzeit vorgezogen werden, sonsten Vnd außerhalb dieser dreyer Dorffschafften, soll niemandts, der mir mit bludtsverwandtschafft nicht zugethan, dieser Stipendien Vehig sein.

Es were dan das jezogenannte Dörffer zerstört oder keine tuchtige Knaben darinnen gefunden wurden. Alsdan sollen die protectores obgenant, nach Irem Verstande, Weißheit und gelegenheit der Zeit andere beywohnende Nachbars Kinder dieser Fundation auch genießen laßen.

Die Knaben sollen auch Jre Geburtsbrieffe vnd Literas Commendatitias Jres Wohlhaltens, zum wenigsten von zweyen ehrlichen Mannen, denen sie bekant, vnd deren Zeugnus bey den Protectoren glaubwurdig erkant Vnd geachtet werden kan, haben und fuerlegen.

Sie sollen auch am Alter sein acht Jhar, darueber vnd nicht darunder, vnd dieses Stipendij sechs Jhar, die nechsten aufeinander folgende Jhar nach Jrer reception, vnd länger nicht zugebrauchen, und darneben auch gute ingenia haben. Doch soll den Protectoren freygelaßen sein, die bestimpte Zeit, nach gelegenheit der Ingenien vnd ander qualiteten, wie hiernach ferner soll vermeldet werden, zuverkurtzen aber nicht zuverlengern.

Vnd wan sie Jre Zeit solcher Sechs Jhar wohl angelegt und Vleysiglich studirt haben, zimblich leßen vnd schreiben können, mögen sie von Jren patronen Vnd Vormunden gegen Trier zu meiner andern Fundation (dieweil beyde Fundationes insonders meine bludtsverwandten vnd arme Kinder aus dem Hertzicher Ban erfordern) commendirt Vnd Verschrieben, vnd sofern sie zu derselben Fundation im Examine zu Trier tauglich erfunden wurden, mögen sie daselbst angenommen werden, sonsten aber nicht, vnd sollen sich soviel mueglich bevleysigen, geistlich zu werden, will sie aber mit gewald zu solchem Stande nicht getzwungen haben.

Vnd ob es sich zutruge, daß aus manglung meiner Freundtschafft ein frömder Knab obgesetzter maßen aufgenohmen vnd in mittler weile vber ein, zwey, drey oder mehr Jhar sich einer meiner bludtsverwandten bei den protectoren angeben, vnd von denselben hiertzu genugsamb qualificirt erfunden wurde, so soll der-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbe zu diesem Stipendio aufgenomen werden, vnd so mir mit bludtsfreundtschafft nicht zugethan, demselben zu weichen Vnd abzutrethen schuldig sein.

Vnd soll auf allen Fall die Wahl der Knaben nicht aus Gunst, Furderung oder jemands vorbitte, sondern nach der geschicklichkeit der Personen geschehen. Welche dan in irem antretten den protectoren an Eydes stadt angeloben sollen, das sie irer Zeit Vnd Studirens Vleysig in acht haben, darueber sie dan, das sie nemblich ire lectiones vleysig gehört, von ihren praeceptoribus jhärlich Zeugnus nehmen, vnd den protectoren furlegen sollen, vnd so sie Vnvleysig oder zum Studiren ungeschickt, oder aber Vnredlichen Verhaltens befunden wurden, das sie nächtlicher weyle auf der gassen vmbgetzogen, Vnd die Zeit vnd Kosten Vnnutzlich angewandt betten, sollen sie von stundt an abgeschafft vnd andere an irer stadt Verordnet werden. Sollen auch vor allem, soferne sie das alter Vnd verstandt haben, professionem Fidei juxta formam Concilii Tridentini manu Stipulata den Protectoribus thuen. Vnd soll ir keiner das Stipendium, wie obgemelt, lenger dan sechs Jhar gebrauchen, innerhalb welcher ein jeglicher der Stipendiaten täglich, was inen die protectores auflegen werden, betten, vnd dan die tage ires lebens durch sich vnd ire freundschaft guet aufsehens haben vnd inen angelegen sein laßen, das der wochendliche Gottesdienst zu Saßheimb, nach inhalt meiner Fundation, Vleysig vnd zu rechter zeit gehalten Vnd Verrichtet werde, dan auch diese Stipendia allermeist darumb fundirt sindt, das die Stipendiaten aufseher desselben Gotteshäußleins sein, vnd rathen helfen sollen, das dasselbig in besserung vnd gutem baw erhalten, auch die jharliche Zinße desselben durch die geordnete Vormunde oder Bruedermeister der kirchen in esse erhalten, Vnd der Kirchengeschmuck vleysig versorget werde. Vnd wan mit der zeit ettwas an gedachtem Gottshäußlein bawfellig wurde, das sie von iren guetern (wan sie Gott der herr segnen wirdt) dasselbig nach irem vermögen bessern wollen.

Sie sollen auch fur meine des Fundatoris Vnd fur meines lieben Brueders Johan (welcher Viel muhe vnd arbeit an das Gottshäußlein gewandt, dasselbig helffen zu erbawen) vnd fur meiner lieben Elttern Johan vnd Marien, vnd meines Vettern weyland des hochwurdigen Herren Nicolai Elgardi, der heyligen Schrift Doctoris, Probsts vnd Weyebischowen zu Erffurdt Seligern, auch meiner ganzen Freundtschafft Seelen betten.

Vnd wan sie dan also iren Cursum Studiorum Volendet haben Vnd sich in ein Geistlichen oder weltlichen standt (so mit rath der Herren Protectoren geschehen soll) begeben wollen, sollen sie sich so viel muglich, in des herzogthumb Lutzelburgh vnd des kunigs lande diensten gebrauchen laßen. Darumb so offt die Stipendia erledigt, vnd andere arme Knaben præsentirt vnd angenomen sollen werden, soll man inen, so ferne sie verstendig genugsam sein, diese Fundation furlesen vnd sie dessen allen berichten.

Vnd so zu einem erledigten Stipendio mehr concurrentes erschienen, sollen die protectores ponderatis omnibus, plura autem ad mentem et institutum Fundationis meliora merita allweg mehr gelten laßen, wohin sie ir Christlich gewissen zu Gottes ehr wohl weißen wirdt.

Domit nuhn solch obgesatzte Fundation Vnd ganzes werck in vnd zukunfftigen ewigen zeiten Vnwidderrufflichen bleiben muge, habe ich den Ehrwurdigen achtbarn vnd wohlgelerten Herrn Petrum Wiltz, Pfarhern Vnd dechandt zu Arle, meinen großgunstigen Herrn Vnd freundt, irer Erwurden insiegell neben meinem gewöhnlichen Petzschaffte an diese Fundation zu henken, demutig angelangt vnd gebetten. Welchs ich Petrus Wiltz, Pfarher vnd Dechandt zu Arle, also geschehen sein bekenne, doch mir vnd den meinen sonder schaden. Vnd somit dieser Fundation zwey gleichlautende Exemplaria Verferttiget, vnd deren eins den Patronen vnd Vormunden behändigt Vnd in ir Verwahrsamb vberandtworttet, das andere aber Vmb besserer nachrichtung willen meinen blutsverwantten vbergeben worden.

Vrkundtlich hab ich Michael Hertzich obgenantt mich mit Eigener hand vnterschrieben. Geschehen in der Churfurstlichen Maintzischen Stadt Erffurdt, Nach Christi Jesu vnsers lieben hern Vnd Seligmachers geburt Ein Taußent Funffhundert vnd im Neun vnd Neuntzigsten jhare, am tage Sanctæ Annæ matris Mariae, den Sechs vnd zwantzigsten Monats Julij.

Vnd ich Michael Hertzich Canonicus vnd Pfarher obgenandt bekenne, daß alles, waß in vorgehenden diesen vier bletteren pergament geschrieben, mein endlicher Will sei. Vrkundlichen hab ich solches mit dieser meiner eigender handtschrifft vnterschrieben vnd meinen gewonlichen betschafft vnderdruckt. Actum ut supra.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urkunde vom 26. Mai 1610.

Im Natmen der heyligen untheilbaren Dreyfaltigkeit Einiger Gottheit des Vatters, Sohns und des heyligen Geistes Amen.

Demnach ich Michael Hertzich, Canonicus Vnser Lieben Frawen Stifftskirchen Pfarher zu St. Wipprecht in Erffurdt vnd Jubilarius, im nechstverschienen Tausent Funffhundert vnd im neun vnd neuntzigsten Jhare, am tage Sanctæ Annæ matris Beatæ Mariæ Virginis, den Sechs vnd zwantzigsten Julii, vnd dan im Sechtzehenden hunderten Jubeljhar, an Sanct Michaelis Archangeli tage, den neun vnd zwantzigsten Monats Septembris zwo, wiewohl geringschätzige ewigwehrende Fundationes oder Stifftungen auff zweye arme Knaben oder Schuler vnd auf zwey arme Mägdlein oder vnberuchtigte Jungfrawen aus meinen bludtsverwandten, aus dem Hertziger Ban oder beyliegenden Flecken burtig, mit Göttlicher Verleyhung auffgerichtet, auch die Ehrwurdige, Ehrsame, achtbare vnd Vorsichtige jedzeit lebende vnd anwesende Pfarhern, Meyer, zwene Hauptschöffen sambt dem Gerichtsbotten, Item die zwe Elteste Sinner oder Geistliche Gerichtsschöffen beneben dem Nutzen im Hertziger Bann zu ewigen Protectoren, Inspectoren vnd Vormundern obberuhrter Stiftungen, besage desselben Schrifftlichen buchstabens, verordnet habe, nichts desto weniger mit betruebtem gemuth die zeithero vermercket, daß bey diesen geschwinden vnd von tag zu tage je länger je mehr zum bößen geneigten lauffen, den armen Knaben und Mägdlein die gestiffte Zinß, wie sich wohl getziemet, nicht allerdings jhärlich endtrichtet werden vnd zu gute kommen, sondern die armen Kinder wegen bevlissendtlich gesuchten Mißverstandts in der Fundationen begriff vnd buchstaben an irem Vnterhalt abbruch gelitten.

Als hab ich in dessen erwegung vnd aus anderen mich dahin treibenden redlichen bewegnussen vnd Ursachen gegenwertige nachfolgende erklehrung vnd änderung Vorbestimpter meiner beyden Fundationen zu thuen vnd vortzunehmen vor eine hohe ohnvmgängliche Notturfft erachtet, mit dieser außtrucklichen ernsten anmeldung, das ich solche fuergenommene erklär- vnd Veränderung zu ewigen zeiten steiff, veste vnd ohnverbruchlich nicht minder als das Principallweßen beyder Fundationen selber gehalten haben will.

Vnd zwar Erstlich soll der Ehrwurdig vnd wohlgelerte Herr Petrus Wiltz, Pfarherr vnd Dechandt zu Arle, mein alter lange zeit bekannter guter herr vnd Freundt, ehevoriger anordnung gemeß, die tage seines lebens einer vnter den Protectoribus, Inspectoribus oder Vormunden mehr angeregter Fundationen seyn und bleiben, aber mit solcher Protection, Aussicht vnd Verwaltung seine Person nicht allein, hindangesetzt der anderen, widder den klahren buchstaben der Stifftungen, wie bishero beschehen sein mag, beladen laßen (sonsten ich inen krafft dieses jetzigen zusatzes solcher bürden der Protection gäntzlich frey vnd lohszehle, dieweil dasjenige, was mit einhelligem rath vnd zuthuen vnterschiedener Personen zugeschehen angeordnet, nicht einem allein auf den Halß gewältzet werden, vnd die vbrigen sich dorauß schleiffen sollen). Aber nach absterben Seiner Ehrwurden soll hinfuhro kein Pfarher und Dechandt zu Arle mehr Vormundt oder Protector meiner beyden Fundationen vor die Knaben vnd Mägdlein sein noch werden, sondern die andere in den Fundationen specificirte Inspectores vnd Pflegevattern sollen also, wie es der buchstabe außweißet, ohnverrückt zu ewigen zeiten bey dieser auffgetragenen Pflegschaft vnd Verwaltung verbleiben, nicht zweiffelnde, sie derselben in der forcht Gottes außwarthen vnd meiner gegen inen gefaster Zuversicht ein gnugen thuen werden.

Zum anderen, was die auff- und annehmung der Knaben vnd Mägdlein belanget, Erleuthere ich diesen in der Fundation begriffenen Puncten folgender maßen: Meine bludtsverwandten sollen also vnterschieden werden. Wan zwene Knaben oder zwey Mägdlein auff einmahl vnd zu einer Zeit zugleich vorhanden wehren vnd das gestiffte Stipendium zu genießen begehrten, welche Knaben oder Mägdlein in einem grad der bludtsfreundtschafft mir angewandt und zugethan sein, so soll auf solchen begebenden fall, welches das aermste ist vnter den zweyen Knaben oder Mägdlein zu empfahung des jhärlichen Zinßes zugelaßen, das Vermögenste vnd reicheste aber darvon abgewiesen werden. Geschehe es aber, das ein reiches (endtweder Knab oder Mägdlein) mir näher als ein armes mit Sipschafft verwandt wehre, vnd die beyden vmb das Stipendium ansuchung thäten, so soll dasselbe, welches mir näher verwandt, ob es gleich reicher, den Vorzug haben vnd der Zinße genießen, das andere aber zurückstehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wan dan ein frembdes, so mich mit bludtfreundtschaft nicht angehet, mit einem bludtfreundt vorhanden wehre, so soll der bludtfreundt der Zinße theilhaftig werden, das frembde aber ledig außgehen.

Wehren aber die Knaben oder Mägdlein, welche vmb das Stipendium werbeten, beyde frembde vnd mir keines mit gebluetlicher Sipschafft befreundet, als soll bei solchem zutragenden fall das ärmste den Vorzug haben, das reicheste aber abgewießen werden.

Vors dritte. Weil in der Fundation, welche vor die Knaben auffgerichtet ist, des Schuelgang meldung beschicht, vnd die Vier örther Hertzich, Lutzelburg, Arle vnd Trier genändt werden, so erklehre ich mich dahin, daß diese drey worthe Hertzig, Lutzelburgh vnd Arle von allen Städten, Flecken vnd Dörffern im ganzen Hertzogthumb Lutzenburgh, da man anderst die Knaben in der Schule mit Bleyß vnterrichtet vnd zu gutem anhelt, hinfort Verstanden vnd ausgelegt werden sollen.

Zum Vierden. So Verordne ich krafft dieses Zusatzes, das von nuhn an zu ewigen zeiten, wan sich ein Fall begibt, das ein Knab oder Mägdlein angenommen zu werden begehrt, die hern Auffseher vnd Protectores schuldig sein sollen, mit zuzihung der zweyen Eltesten aus meinen blutsfreunden, welche im Herzogthumb Lutzenburgh gesessen, solche Auffnehmung ins werck zu richten, domit man eigentlich wissen könne, in welchem grad die werbende Personen mir angehorig sein.

Zum Funfften. Können die Herren Protectores oder Vormunder hinfuhro die præsentirte Knaben, wan sie im Hertzogthumb Lutzemburgh ihre zeit mit Bleysigem Studiren wohl zubracht haben, durch eine Vorbittschrifft an die Protectores meiner Fundation zu Trier befordern, domit sie daselbst itzberuhrter Stifftung, so ich ebenmeßig vor zwehn arme Knaben auffgericht vnd einem jedweden Funffzig Trierische Thaler zu jhärlichem Vnterhalt verschafft, genießen können. Dan ich nicht zweiffle, die Herrn Protectores sie auff solche Commendation zue Trier gutwillig auffnehmen werden. Daselbst haben sie gelegenheit ire Studia zu continuiren vnd vermittelst ires Bleyses heut oder morgen Gott vnd der Welth vnd besonders dem lieben vatterlande mit irer seelen heyl vnd auch zeitlicher wohlfart zu dienen, welches dan, wie der allmechtige weiß, der vornembste zweck ist, darumb ich diese gelder von meinem Munde ersparet vnd muheseliglich zusammen bracht habe.

Auf das nuhn mein Michael Hertzichs obgenant Erklehrung, zusatz vnd anhang beyder meiner vorofftberuhrter Fundationen zu Hertzich ohnverwankt vnd vehst zu ewigen zeiten möge, könne vnd soll gehalten werden, so hab ich ein Ehrwurdig Capittell Vnser Lieben Frawen Stiffts-Kirchen allhier in dieser Churfürstlichen Maintzischen Stadt Erffurdt dienstlichs Bleyses ersucht und gebetten, daß sie ir gewöhnlich Insiegell neben meinem Petzschaffte vnd beygefuegter Handschrifft an gegenwertigen Brieff gehangen, desgleichen auch den Erbarn vnd wohlgelerthen Ludovicum Geynitz Apostolicâ et Cæsareâ authoritatibus Notarium publicum vnd Burgern hierselbsten angelangt vnd vermocht, daß er dieselben Brieff (weil er nichts minder die Haupt-Fundation geschrieben) ad mundum bringen vnd sein Notariat-Insiegell hierunther vortruecken wollen.

Welches wir Dechandt, Scholaster, Cantor vnd gantz Capittull vorbesagter Stiffts-Kirchen vnd ich der Notarius jetztgedacht auf vorgehende vlehsige bitt, jedoch vns vnd vnserem Stifft auch mir dem Notario, meinen Erben vnd ampte in alleweg ohne schaden vnd nachtheil also gethan zu haben bekennen. Geschehen in der Churfurstlichen Maintzischen Stadt Erffurdt nach Christi vnseres lieben Herrn vnd Seligmachers geburt im Sechtzehen hundert vnd zehenten Jhar den Sechs vnd zwantzigsten Monatstag Maii.

Vnd ich Michael Hertzich, Canonicus, Pfarher vnd Jubilarius obgenanth, bekenne, daß alles vnd jedes, was hierinnen geschrieben, ist mein endtlicher will. Vhrkundtlich hab ich mich mit meiner aigen handt vnterschrieben vnd mein gewöhnlich Petzschafft vntertruecket. Actum Anno, Mense et die ut supra.

Ego Ludovicus Geynitz sacris Apostolicâ Imperialique authoritatibus publicus Reverendique capituli Ecclesiæ collegiatæ divi severi apud inclytam Erphordiam causarum Notarius, ad præmissa rogatus et requisitus in fidem ac testimonium evidens subscripsi sigillumque meum consuetum sciens huc apposui. Actum Anno, Mense et die quibus supra.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vermögensstand. Die Stiftung besitzt gegenwärtig 10090 Mk. Kapitalvermögen mit einer jährlichen Zinseneinnahme von 432.40 Mk.

Stiftungsportion. Da sämtliche Verwandten des Stifters im Großherzogtum Luxemburg wohnen, so studieren deren selten am hiesigen Gymnasium, weshalb die Hälfte der jährlichen Zinsen der Cassa pauperum zugewendet wird, während die andere Hälfte eine Stiftungsportion in Höhe von 140 Mk. für einen mit dem Stifter verwandten event. nicht verwandten Schüler des Friedrich-Wilhelms-Gymnasium bildet.

VIII. Stiftung Hompheus.

Kurze Geschichte. Peter Hompheus (eigentlich Homphen), geboren zu Cochem, im Jahre 1565 zum Dekan des Stifts B. Mariae Virg. zu Pfalzel (Palatiolum) ernannt, hinterließ vermöge letztwilliger Verfügungen vom 23. April 1591 (1595) und vom 12. März 1595 dem Seminar im Domstift zu Trier, desgl. dem Seminar in Coblenz und demjenigen zur Gulpen in Trier (Dietrichstraße) etliche hundert Gulden, damit ein Student seines Geschlechts in den genannten Anstalten studieren könne. Da die Seminarien am Dom und zu Coblenz die Annahme der geringen Stiftungssumme verweigerten, so einigten sich die Testamentsvollstrecker mit dem Rector und der Universität dahin, daß gegen Einzahlung der gesamten Stiftungssumme von 926 Rthlrn. (zu 30 Alb) an das Seminar zur Gulpen alljährlich zwei Studenten aus der Familie des Stifters dort aufgenommen und beherbergt werden sollten. Die Testamente des Stifters sind nicht mehr vorhanden; dagegen befindet sich der Revers der Universität Trier über den Empfang des Stiftungskapitals vom 11. April 1603 im Pfarrarchiv zu Cochem. Derselbe lautet nach einer Abschrift im Stipendienbuche von Ernst folgendermaßen:

Extractus

Libri Copiarum Universitatis Trevirensis super fundationem venerabilis D. D. Petri Humphäi, dum viveret, Collegiatæ Ecclesiae in Palatiolo Decani etc.

Jam memoratus D^ns^ Petrus Hümphæus Decanus p. p P. M. ad diversa seminaria vigore testamenti sui donationes seu legata fecerat, idque sub certis conditionibus, at vero, cum hujusmodi legata sub annexis clausulis acceptabilia non essent, passim lini (?) de consensu R^mi^ ac Ill^mi^ D^i^ D^i^ et Principis nostri Epp^i^ Trevirensis p. p. hujusmodi legata omnia et singula (quæ se extendunt ad 920 daleros) ad seminarium ad culpam per executores testamenti memorati D^ni^ Decani destinata fuerunt, sic nimirum, quod duo studiosi de familia ejusdem Domini Decani ex pagis Cochem, Ernst, Pruttig circumjacentibus oriundi ad præfatum seminarium præsentari possint ac debeant, quibus annue præ reliquis inibi degentibus duodecim florini rotati unicuique ex supra dictis legatis summis dandi et numerandi sint, idque donec et quousque seminarii reditus eis incrementis augeantur, ut unicuique alumno quotannis 12 florini rotati præsentari possint. Illo nimirum accedente augmento totum legatum supra memorati D^ni^ Decani ad communem Seminarii usum redundabit, prout hæc et alia in subsequentibus litteris patent.

Sequuntur litteræ concessionis et supportationis annuæ pensionis per præfati D^ni^ Petri Hymphæi testamenti executores ad seminarium ad culpam translatarum, una cum inserto reversali Universitatis Trevirensis super conditionibus et clausulis, quibus mediantibus prædictæ sic translatæ litteræ pensionum ab executoribus saepe dictis traditæ et ab universitatis Rectore magnifico nomine seminarii acceptatæ fuerunt.

Wir Johannes Hümphæus Sanct Castor binnen Coblenz, und Petrus Häss unser Lieben Frauen Stifts-Kirchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Pfalzel resp. Canonici als Verordnete Testaments-Executores und respectores weiland des Ehrwürdigen Herrn Petri Hümphæi bei Lebzeiten Dechanten jetztgemeldter Stifts-Kirchen zu Pfalzel pp., thun kund und bekennen öffentlich In und mit Kraft dieses Briefes. Demnach sel. Gedächtniß jetzt gemeldter Ehrwürdiger Herr Dechant vermöge und in Kraft Testaments und unterschiedlichen codicillen unter Hand des Ehrenhaften Notarii Hontemii, Notarii des Churfürstl. Geistl. Gerichts in Trier, bevor ab in das seminarium studiosorum zur Gulpen zu Trier drei hundert Dahler sammt vierhundert florin rotat, die Studia zu befördern, in angelegten Briefen und Pfandsbeschreibung legirt, welche legata doch nachmahlen alssammt auf fürhergende weitläufige Unterhandlung mit Bewilligung deren Hochwürdigsten in Gott Vateren, Fürsten und Herrn Hr. Lotharii, Erzbischofen zu Trier und Churfürsten, unseres gnädigsten Herrn, auch dem Seminario zur Zeit zur Gulpen binnen Trier auf gewisse conditiones und gegen von der löblichen Universität zu Trier zurückgegebenen Reversal-Brief appliciret worden nachfolgenden Inhalts:

Wir Rector und ganze Universität generalis studii in der uralten Stadt Trier bekennen und thun kund gegen allermänelichen vor uns und alle unsre Nachkommen und unser Seminarium, jetzo zur Gulpen genannt, gelegen in der Stadt Trier. Nachdem uns weiland unser Universität Zeit seines Lebens mit und Raths-Genoß, auch günstiger Herr und guter Freund, der Ehrwürdig, Hochgelehrte Herr Petrus Hümphæus, des Stifts unser Lieben Frauen zu Pfalzel Decan, drei Hundert Thaler guter, gemeiner Lands Währung zu eines Studenten seines Geschlechts und Freundschaft, so anhalten wird, in obgemeldtem unserm Seminario zur Gulpen in Studiis und Kosten nach des Seminarii Ordnung und Gebrauch, gleich andern unseren darin bestellten Studenten, Erhaltung, sodann auch in andere Seminaria gleicher Gestalt fundationes verordnet, alles nach laut darüber aufgerichter codicillen sub dato den 23. April 1595, und eines andern codicillen sub dato den 12. Martii 1595 more trevirensi unter manual subscription Nicolai Hontheim Notarii, hierauf nun unlängst obberichter Petrus Himphæus in Gott sel. entschlafen, dem Gott Gnade, als seynd vor uns deswegen in pleno consilio versammelt erschienen die ehrwürdige, Ehrenachtbare und wohlgelehrte Herren Joans Hümphæus, der Stiftskirchen zu St. Castor binnen Coblenz, Petrus Haess, obgenannter unser lieben Frauen Stiftskirchen zu Pfalzel canonici und Petrus Dhaleren, Rathsverwandten, schöpfen und Gerichtsschreiberen zu Cochem, alle vielgedachten Herren Petri Hümphæi Testaments-Verordnete, executores et respectores, und haben sämmtlich die vorgedachte unserem Seminario zur Gulpen legirte drei hundert Thaler an einem versiegelten Pensions-Brief, sammt deren inmittels aufgegebenen Pensionen uns zu erlegen und zu begnugen zugesagt, In maßen auch der Ehren Vest und eracht-bare Herr Maximinus Bergener, Bürgermeister und Scheffen zu Trier auch verordneter mit Respector, uns folgends die berührte dreihundert Thaler an einem versiegelten Pensions-Brief besagend das Gottes Haus zu Himmerath, sammt der von Ableben des testatoris verfallene Pensionen würklich erleget und begnüget hat, sagen derowegen vorgemeldete Herren Executores und respectores obberührten Herrn Petri Himphæi Dechants und ihre Erben auch, wen das mehr berühren mag, vor uns und unsere Nachkommen quitt, ledig und los in und mit Kraft dieses Briefs.

Ferner bekennen wir Rector und ganze Universität, daß uns obberührte Herren Executores und respectores über dieses haben zu verstehen geben, welcher Gestalt nach Inhalt vorerklärten Testaments noch dreihundert Thaler und vierhundert florin, jeden zu 24 alb gerechnet, durch ihren Herren Testirern seel. zuvorn ländlich auf Pension angeleget, und in andere Seminaria auf gewisse conditionen nit angenommen worden, ihrer vollkommlicher und in dem Testament ausdrücklich reservirter disposition vorbehalten und übrig seien, welche sie Herren executores und respectores (wofern wir uns leidlicher Mittel beiderseits vereinbaren würden), in unser Seminarium vorgemeldt zu den jetzo befriedigten dreihundert Thalern zusetzen und Lieferung der darüber besagender Brief begnügen wollen, darob dan wir umb besten unseres Seminarii sonderlichen guten Gefallen getragen, derowegen nach geraumen Bedacht, und weitläufiger Unter- und Gegenredung, auch mit Vorwissen und gnädigster Bewilligung des Hochwürdigen in Gott Fürsten und Hr. Hr. Lotharii, Erzbischofen zu Trier, des H. R. Reichs Erz-Kanzlern und Churfürsten, administratoris perpetui zu Prümm, unseres gnädigsten Herrn, letztlich haben wir uns sammtlicher Handt dahin gütlich verglichen und verabschiedet, folgender Gestalt und maßen, daß vorgemeldte Herren executores und respectores die obspecificirte summ Geldts dreihundert Thaler und vierhundert Gulden rader Münz in unser Seminarium zu Gulpen transferiren und legen, auch die darüber sprechende Brief mit gebührlicher cession uns würklich liefern sollen und wollen, wie dann sie auch nach der Hand uns die Original-Brief mit Verzieg und Auftrag aller Forderungen und Ansprach geliefert und gehandreichet und wir mit Dank empfangen, und in unseres Seminarii Nutzen deputiret und verordnet haben. Als nemlich den obbemeldten Brief besagend das Gotteshaus Himmelrath wegen noch übriger Einhundert Thaler, item noch einen Brief von 200 Thaler besagend Thomas Jacoben zu Cochem nunmehro dessen Erben, item einen Brief von vierhundert Gulden rader Münze, besagend Herrn Servatium von der Neuerburg Canonichen zu St. Castor in Coblenz, nunmehro dessen Erben zu Engers. Hiergegen sollen und wollen wir in Ansehung und zu Dank

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorgerührter legaten und dazu, wie obstehet, zugesetzten Geldes zwei studenten offtgedachten Herrn Petri Himphæi Dechants Geschlechts und Freundschaft, so zu Cochem, Ernst, Bruttig und umliegenden Dörfern gebürtig und dessen begehren und anhalten, auch genugsamen glaubhaften Schein familiae et natalium von der Freundschaft und sonderlich Praesentatoribus Tabernacolorum zu Emmerich oder ihrer Obrigkeit zeigen werden, in unserem Seminario zu Gulpen jederzeit annehmen, und in studiis und Kosten erhalten nach unsres Seminarii Ordnung und Gebrauch, gleich anderen darin angenohmenen Studenten. Und darüber sollen und wollen wir obgedachten zweien von dem Geschlecht und Freundschaft des verstorbenen Herrn Einsetzers unseren angenohmenen Alumnen vier und zwanzig fl., jeden zu 24 alb gerechnet, jedes Jahrs einmal, nämlich jedem 12 fl. von obgedachter Hauptsummen jährlichs scheinenten und gangbaren Pensionen zu fernerer ihrer Nothdurft entrichten und bezahlen, und das übrig vor unseres Seminarii Gemeine Nothdurft und unseres Oeconomi Belohnung behalten, auch mit mehrerem diesem Beding auf den Fall, daß eines deroselben hierin bewilligten Alumnen Platz vaciren wurde, sollen und wollen wir dem Successori seine gebührende Quot an den 24 fl. obgemeldter Währung allein vorbehalten, bis so lang derselbe obbeschriebener Massen qualificieret, mit seinen Testimonien auf- und angenommen würde, es verstrecke sich dann seine Provision über drei Monat, alsdan was nach dem trimestre zwischen seiner Provision gebühren wird, in den gemeinen Nutzen des Seminarii fallen soll. Hierbeneben ist auch beredt, bewilligt und beiderseits angenommen, daß dieses Deputat und Voraus in gemeinen Nutzen des Seminarii fallen soll, sobald dasselb unser Seminarium zu solcher fortun und Verstand gerathen wird, daß nach Abzug jetzo währenden und gangbaren Einkommens des Seminarii jeden andern unsern Alumnen von den erwachsenden Renten gleicher oder auch mehrer Vorrath gemacht kann werden, und sollen dann forthin die von diesem Geschlecht im Seminario stehende Alumne, nachdem sie legibus seminarii einmal verlassen, in nichts verpflichtet noch obligiret seyn, auch ad certum statum, locum, vel etiam conditionem nit verbunden werden, nisi ultro id velint pp. Dieses alles und jedes stedt, fest und unverbrüchlich zu halten, versprechen wir Rektor und Universität obgemeldt, Gefehrt und Arglist ausgeschieden. Des zu wahrer Urkund haben wir unser Universität Insiegel an diesen Brief thun hangen. So geben zu Trier am 3. April in dem Jahr unseres Herrn tausend sechs und drei. (1603, 3. April).

Wann nun dem jetzt geschriebenen Reversal-Brief einverleibt wie obsteht, daß die darin angeregte, et ad expeditionem legatorum seminariis factorum verordnete Brief und Siegel der Universität und dero Seminario zu Trier mit gebührlicher Cession und wirklich sollen geliefert werden, also haben wir Joês Homphaeus und Petrus Häss Canonici, verordnete Testaments-Executores und respectores, den zufolg in und zu Handen der Ehrwürden Herrn Joh.*) Pfalzel unser lieben Frauen Stiftskirche dasselbsten Dechants und zur Zeit Rectoris gemeldter Universität zu Trier pp. wirklich cedirt, aufgetragen und überliefert, cediren, tragen auf und überliefern hiermit und in Kraft dieses Briefes wissentlich vor uns und unsere mit executoren gemeldten Testaments und alles hierin interessirt, wie wir das zu recht oder nach Gewohnheit am beständigsten thun sollen, können und mögen. Erstlich. Ein Hauptbeschreibung, besagend vierhundert Thaler bei dem Gotteshaus Himmelrath angelegt, dann noch ein Pfandverschreibung über 200 Thlr. Haupt Geldes bei Thomas Jacobs zu Cochem nunmehro dessen lieben anverwandten, und letzlichen Hauptbeschreibung über die Hauptsummen 400 fl. rotat angelegt bei weyland Herrn Servatio Neuerburg zeitlebens Canonico zu St. Castor zu Koblenz, nunmehro auch dessen Erben zu Engers, also und dergestalten, daß wohlgemeldter Herr Rector der Universität zu Trier und seine in dero Dignität und officio successores ad causam Seminarii zur Gulpen die ob angereihte Siegel und Brief und darin begriffene Hauptsachen, Pensiones und Forderungen Erblich und eigenthümlich justo titulo factae cessionis inhaben, besitzen, behalten, genießen, einnehmen, fördern und darmit als andern des Seminarii Gütern, Rentbriefen und Gefällen (salvis conditionibus reversali praescripto insertis) thuen, handeln und lassen und sollen und mögen, unverhindert, jedermänniglich zu ewigen Tagen, welche also übertragen und cedirte Brief und vermög deroselbigen Renten wohlgemeldter Herr Rector nomine universitatis et Seminarii Vielgen. mit Danksagung auf und angenommen, und demnach wie obgenannte executores zu unser Städigkeith obgeschriebener Sachen den Ehrwürdigen Herrn Bartholomäus Wolffum Canon zu St. Simeon und Churfürstl. Siegler zu Trier erbeten haben, daß sein Ehrwürden das Churfürst. Geistl. Gerichtssiegel zu Trier hier an diesen Brief gehangen, und alle obeinverleibte Sachen darmit zu überzeichnen und zu besagen. Geschehen zu Trier im Jahr unseres Herrn 1603, Freitags den 11. April wahre unterschrieben.

Michael Cravaeus Nots.

Jmperiali authoritate Nots.

Pro copia cum vero suo originali sigillato et in pergamento scripto collationato, eidemque verbotenus consona inventa.

H. Mentges Nots.

*) Name fehlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nähere Bestimmungen gibt die „Designatio Conditionum et Clausularum Hompheanos Alumnos in Seminario zur Gulpen anlangend“:

1) Sind nicht die Verwandten allein, so zu Cochem, Ernst, Valwig und Bruttig gebürtig und seßhaft sind, sondern auch alle anderen, welcher Orts sie auch wohnen, zu verstehen.
2) Soll keiner nisi legitime a suo praesentatore, seniore et proximiore cognato praesentatus, angenommen werden. Ist ein entfernterer Verwandter präsentiert, so muß er dem näheren, sobald dieser präsentiert wird, jedesmal cedieren.
3) Auch wenn die Stipendiaten außerhalb der Gulpen in einem ordentlichen Hause wohnen, soll ihnen der Ertrag des Stipendiums verabfolgt werden.

Im Jahre 1709 fassen die Universitäts-Dekane folgenden Beschluß betreffs dieser Stiftung:

Veneris die 25 Jan. 1709 congregati in Collegio Soc. Jesu Decani Facultatum visis litteris Cessionis Fundationis et Obligationum ad stipendium Humphaianum spectantibus ac datis anno 1603, 11. aprilis in vim earum resolverunt:

1) Quod a nobis portionista dispensari non possit, ut alibi quam in hac universitate studeat, et tamen fructus suae fundationis percipiat.

2) Quod uno solum hic studente, non debeatur ipsi tota, sed dimidia tantum portio fundationis

3) Quod ante diem admissionis non debeatur ipsi de fundatione quidquam, praeter unum trimestre persolvendum, si quidem eo tempore sic vacavit, ut interea nullus id revera perceperit. —

Burchardus Lingen S. J. Decanus Theologiae mpp^a.
P. E. Haydrich p. t. facult. iurid. Decanus mpp^a.
Hubertus Adami S. J. Decanus Artium ac Philos. mpp^a.

Vermögensstand: Das Stiftungsvermögen beträgt gegenwärtig 3170 Mk. in Kapitalien, welche 132.75 Mark jährl. Zinsen bringen.

Stiftungsportionen: Für einen studierenden Jüngling aus der Verwandtschaft des Stifters besteht eine Stipendienportion zu 90 Mark.

IX. Stiftung Limburg.

Stifter: Anton Friedrich Limburg, geboren zu Bonn am 12. Dezember 1787, als einziges Kind der Eheleute Anton Limburg und Anna Magaretha Nelles, zeitlebens Rentner in Trier, gestorben daselbst am 23. Oktober 1861.

Stiftungsurkunde vom 28. Dezember 1860 (Testament).

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes, hochgelobt in Ewigkeit, befehle ich meine Seel und Leib meinem göttlichen Schöpfer. Amen!

Da ich, Anton Friedrich Limburg, Ehelicher Sohn und einziges Kind meiner in Gott ruhenden und mir unvergeßlichen Eltern, des Ant. Limburg und der Anna Margaretha, geborene Nelles, gebürtig aus Bonn, mein 73. Lebensjahr vollendet und bereits am Endziel meiner Lebensbahn anzulangen bestimmt in nicht ferner Nähe mir bevorsteht, ich aber keine nahe, sondern nur entfernte Bluts-Anverwandte, und zwar darunter die nächsten in den Descendenten einerseits der Vollbrüder meines seel. Vaters, nämlich des Andreas Limburg, des Johannes Limburg, des Niclaus Limburg und des Peter Joseph Limburg, alle seel. Andenkens, anderseits den Descendenten meiner seel. Mutter Bruders Jacob Joseph Nelles seel., zeitlebens Hutmacher in Cöln, in dessen noch lebendem Sohne Anton Nelles, Privatmann in Cöln, und dessen beiden Kindern, dem Herrn Jacob Joseph Nelles, Rendant des Central-Dombau-Vereins in Cöln, und der Frau Wittwe Katharina Bescko geb. Nelles, bestehen. Weitere dieser Branche sind mir nicht hinlänglich bekannt.

Indem der vorgenannte mein Vetter Anton Nelles aber schon 75 Jahre alt und seit 23 Jahren ganz erblindet ist, hat seine vorgenannte Tochter Frau Wittwe Bescko ihn während der ganzen Zeit der Blindheit bis jetzt mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wahrer kindlichen Liebe gepflegt, und ihr inzwischen gemachte vortheilhaft angebotene Aussichten ausgeschlagen, um den Vater bis zu seinem Lebensende nicht verlassen zu müssen, welches ich ihr höchst lobenswerth anerkenne.

Herr Jacob Nelles, Bruder der vorgenannten, wegen seinen guten Verhältnissen und Einkommen begnüge sich, daß er sich freuen kann, eines Vermächtnisses von mir nicht zu bedürfen.

Diesem nach setze und bestimme ich meine Base, die genannte Frau Katharina geb. Nelles, Wittwe von Herrn Werner Bescko seel., zeitlebens Juwelier in Cöln, Streitzeuggasse Nr. 48, zu meiner Haupt- und Universal-Erbin, unter der ausdrücklichen Verpflichtung, sämmtliche folgende Legate, Vermächtnisse und Stiftungen pünktlich auszuzahlen respective zu überliefern, oder auszahlen respective überliefern zu lassen.

Passus Concernens.

11. Ferner bestimme ich: Daß aus dem Betrag meiner Hinterlassenschaft an die Löbliche Schulfonds-Verwaltung des hiesigen katholischen Gymnasiums die Summe tausend zwei hundert und fünfzig Thaler — Thaler 1250 — sollen übergeben und ausgezahlt werden zur Gründung für ein Studien- Stipendium und deren jährliche Zinsen an meiner Familie Limburg abstammende: Nemlich von Johannes Limburg, getauft am 8. August 1695 in der Pfarrei St. Laurentius dahier, Bürger und Blechschläger ebenfalls dahier, copulirt in 2. Ehe am 7. Jenner 1740 nemlicher Pfarrkirche mit Elisabetha Prüm; aus dieser Ehe sind gezeugt: 1. Andreas Limburg, 2. Johannes Limburg, 3. Nicolaus Limburg, 4. Peter Joseph Limburg und 5. Antonius Limburg, welch letzterer mein seel. Vater war.

An von genannten vier Voll-Brüder-Stämmen sich legitimirende Abkömmlinge mit guten Zeugnissen über sittliches katholisch religiöses Betragen und Fleiß versehene Jünglinge sind an einen derselben das oben bestimmte Stipendium zu Studien auf hiesigem kath. Gymnasium jährlich oder halbjährlich auszuzahlen, während der Dauer aller Klassen. Im Falle der Benefiziant-Nutznießer dieses Stipendiums befriedigend mit Abiturienten-Zeugniß des Gymnasiums entlassen ist, so steht ihm das Fortstudiren an einem kath. Priesterseminar frei, welches Studium ich hauptsächlich hierdurch zu bezwecken beabsichtige, oder auf einer kath. Universität auch in jedem anderen wissenschaftlichen Fache zu wählen, und muß ihm auch noch zu diesen gewählten Studien nach Erfordern drei oder vier Jahre der jährliche Stipendiums-Betrag, wie oben bemerkt, ausbezahlt werden. In allen Fällen bedinge ich, daß die Zahlungen nur geleistet werden, wie bei Stipendien eingeführt ist; wenn Nachweis-Zeugnisse erfordert werden, so sind selbe auch unerläßlich beizubringen. Sollte es sich ereignen, daß die Portion von Familiengliedern nicht in Anspruch und Genuß benutzt würde, so sollen die Vacats-Beträge jedesmal dem Stiftungs-Capital zugeschlagen werden, bis dies Capital durch Vacats-Beträge so groß ist, daß die jährliche Stipendiums-Portion Hundert Thaler Preuß. Cour. alljährlich liefert und an die Benefizianten oder Nutznießer geleistet werden kann und geleistet werden soll. Von da ab aber soll, wenn die Portion jährlich hundert Thaler liefert, diese Portion nicht mehr vergrößert werden, sondern bei eingetretenen Vacats ist die Portion jederzeit den dazu vorbedungenen qualificirten und berechtigten Familiengliedern offen zu halten, die aber binnen Vacats sich ergebenen Erträgnisse ermächtige ich die Wohllöbliche Schulfonds-Verwaltung dieselben zur Unterstützung dürftiger, fleißiger und sittlicher katholischer Schüler des Gymnasiums, und die zugleich Kinder ehrbarer Eltern der hiesigen Stadt sind und Unterstützung bedürfen, zu deren Unterstützung zu verwenden. Auch während selbe allenfalls ins Priester-Seminar treten und durch Betragen sowohl als Fleiß wahre Geistliche in ihnen erwarten zu dürfen vorzusehen ist, denen soll ihrem Bedarf gemäß von Vacats-Erträgnissen Unterstützung zugetheilt werden; allein weder durch angeordnete Erhöhung der Portion noch durch Bewilligung der Vacats-Erträgnisse zur Unterstützung dürfen aber zu keiner Zeit sich mit gehörigen Ausweisen versehene Familien-Glieder, welche Ansprüche auf die Stipendiums-Portion rechtlich haben, ein anderer*) Genuß weder geschmälert, gehindert oder auch später verschoben werden. Zur Vollstreckung dieses meines Testamentes bestimme und ernenne ich meinen Neffen Joh. Baptist Schmitz, Kaufmann hier, Firma Schmitz-Kœbig, zum Executor dieses Testaments und bestimme ihm für seine Mühwaltung 250 Thlr.

Diese meine letzte Willensmeinung und Testament habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben und untersiegelt mit meinem Petschaft. Trier am 28. December im Jahre des Heils 1860.

gez. Anton Friedrich Limburg, Kaufmann in Trier, Grabenstraße Nr. 190. Sect. I.

Vermögensstand: Das Stiftungskapital beträgt 1250 Thaler; dasselbe ist durch die Anlage freier Stiftungsportionen auf 8600 Mark angewachsen und trägt z. Zt. 368 Mark Zinsen.

Stiftungsportionen: Für einen mit der Familie des Stifters verwandten katholischen Jüngling, welcher das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Trier, ein Priesterseminar oder eine katholische Universität besucht,

* soll wohl heißen: an deren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist eine Stiftungsportion zu 300 Mark jährlich ausgesetzt; eine Steigerung dieser Portion ist durch die Bestimmungen des Testaments ausgeschlossen. Als Verwandte im Sinne des Testaments gelten die Descendenten aus der II. Ehe des Großvaters des Stifters Johann Limburg (getauft am 8. August 1695) mit Elisabeth Prüm. Von ihnen stammen:

1. Andreas Limburg, geboren am 18. April 1740, heiratete die Elisabeth Föhr.
2. Johann Limburg, geboren am 1. Februar 1742, heiratete die Anna Martin.
3. Nicolaus Limburg, geboren am 18. Dezember 1743, heiratete die Susanna Schawel.
4. Peter Joseph Limburg, geboren am 17. Februar 1752, heiratete die Katharina Müller.
5. Anton Limburg, geboren am 17. Juni 1757, heiratete die Anna Margaretha Nelles.

X. Stiftung Loers.

Stifter: Vitus Loers, Doctor der Philosophie, Professor und weiland Director des hiesigen Gymnasiums, gestorben am 26. September 1862.

Stiftungsurkunde vom 15. Juni 1862 (Testament).

Im Namen Jesu.

Mein Testament.

Meine von meinen Eltern ererbten noch nicht veräußerten Grundstücke vermache ich zur Hälfte meinem Neffen, dem Sohne meiner Schwester Margaretha, dem Peter Nonnenmühlen, die andere Hälfte vermache ich den drei Kindern meiner verstorbenen Schwester Sibilla Brungs, Catharina Cäci. und Peter Brungs und Anna Brungs zu gleichen Theilen. Meine übrige Besitzung soll zu 4 gleichen Theilen unter die 4 genannten Kinder meiner Schwestern, nämlich Peter Nonnenmühlen, Peter Brungs, Catharina Brungs und Anna Brungs, selbstverstanden, nachdem die unten bezeichneten Legate berichtigt und gemäß dem Gesetze gesichert sind, getheilt werden. Die Legate sind folgende: a., das Hahnenwehr, eine unweit Ruwer im Moselstrome gelegene Inselwiese von circa 24 Morgen. Diese vermache ich zu einem Familien- resp. Studien-Stipendium, d. i. zu einem Kapital-Fonds eines solchen Stipendiums, unter dem Namen: Familien-Stipendium Dr. Vitus Loers. Das Grundstück soll, so lang das Gesetz es gestattet, unter allen Fällen unveräußert bleiben. Aus dem jährlichen Ertrag dieses Grundstücks sollen drei Stipendien gemacht werden, zwei für Studirende aus der Deszendenz der oben genannten vier Erben: Peter Nonnenmühlen, Peter Brungs, Catharina Brungs und Anna Brungs und eines für eine Tochter aus derselben Deszendenz. Qualifizirt für die genannten Studien-Stipendien ist einer, welcher katholischer Confession ist, wenn er volle 10 Jahre alt ist, und den Nachweis liefert, daß er die höhere katholische Stadtschule zu M. Gladbach oder das Gymnasium zu Trier besucht. Außer den zwei genannten Schulen folgt denselben das Stipendium nicht, es sei denn, daß seine Eltern eine andere Stadt, die ebenfalls ein Gymnasium besitzt, bewohnen, oder (hier folgt ein unleserliches Wort) daß keine Söhne aus jenen zwei Städten darauf Anspruch machen. Stipendiat bleibt während seiner ganzen eigentlichen Studienzeit im Genusse des Stipendiums, die Universitätszeit versteht sich mit einbegriffen. Aspiriren zwei nach einer vakanten Stelle, so entscheidet bei gleichem Alter die nähere Verwandtschaft, und bei gleicher Verwandtschaft das Alter. Die Stipendien sollen in keinem Falle getheilt werden können. Die ersten 8 Jahre nach meinem Tode, wo auch noch nicht die gehörige Anzahl Aspiranten vorhanden sein wird, sollen die Stipendien noch nicht vergeben werden, sondern soll der Ertrag zur Fortsetzung der Verbesserung und der Erweiterung des Wehres, etwa durch Ankauf gegenüber liegender Parzellen oder zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet werden. Nach dem achten Jahre werden alle drei Stipendien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

regelmäßig vergeben. Sind keine qualifizirten Aspiranten aus der Familie vorhanden, so verfallen die Stipendien so lange der cassa pauperum des Gymnasiums zu Trier, bis sich wieder Familien-Mitglieder dazu melden. Die Stipendiatinnen können das Stipendium nur drei Jahre nacheinander genießen. Qualifizirt dazu sind sie, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Verwaltung des Stipendiums bitte ich den Verwaltungsrath des Gymnasial-Fonds zu Trier zu übernehmen, wobei ich auch auf den Vortheil hindeute, welcher einst dem Gymnasium aus diesem Stipendium zufließen wird.

etc. etc. etc.

Durch gegenwärtiges Testament wird ein anderes von älterem Datum außer Geltung und Kraft gesetzt.

Also mit vollem Bewußtsein und eigenhändig geschrieben zu Trier den fünfzehnten Juni achtzehnhundert zwei und sechszig.

gez. Vitus Loers.

Stiftungsvermögen: Das Vermögen der Stiftung besteht in der unterhalb Ruwer auf dem Gemeindebanne Pfalzel im Moselstrom gelegenen, 6 ha 5 ar 17 qm großen Inselwiese, genannt Hahnenwehr. Infolge mehrfacher Verwüstung der Wiesenoberfläche durch Hochwasser und Eisgang und der dadurch hervorgerufenen Instandsetzungsarbeiten mußten für Rechnung der Stiftung Schulden aufgenommen werden, deren Verzinsung und Tilgung aus den Pachtzinsen und freien Stiftungsportionen erfolgt.

Stiftungsportionen: 2 Portionen für studierende Knaben, 1 Portion für weibliche Personen aus der Verwandtschaft des Stifters, deren Höhe vorläufig auf je 62 Mark festgesetzt ist.

XI. Stiftung Monzel.

Stifter: Nikolaus Monzel, Kanonikus ad S. Joannem Baptistam in Mainz.

Stiftungsurkunde vom 9. Mai 1722 (Testament).

Kundt und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, demnach Nicolaus Montzelle S. Joannis Baptistæ in Maintz Can. wohlbedächtlich entschlossen mit gnädigster Churfürstl. Drchl. genehmhaltung eine Fundation in seinem Landt dem Ertzstifft Trier auffzurichten, undt darinnen sonderlich ein Stipendium auff einen studirenden freundt oder landtsleuth zu Verordnen; nemblich dan und

1. Zu behuff eines Stipendiaten und Verordneten Hrn. protectoren, inspectoren und dispensatoren ergötzlichkeit oder honorarii 2000 Thlr. vor genugsam zu seyn erachtet, welche in das Ertzstifft Trier wohl versichert in triplo auff landgebräuchlich Interesse angelegt und hingeliehen werden soll, daran dan jährlich 100 Thlr. batzen zu pension den . . . . . .

2. Dieweil dan nuhn zum anderen solche pensiones in 12 Jahren, in welchen der Stipendiat seine studia ordinariè absolviren undt das Stipendium länger nit genießen solle, zusammen gerechnet 1200 Thlr. batzen ertragen, alß soll von selbiger Summen vorbesagter Stipendiat jederzeith nachfolgender gestalt ausgetheilt werden, in Infimâ 20 Thlr., in Secundâ 20 Thlr., in Syntaxi 20 Thlr., in Poëticâ 30 Thlr., in Rhetoricâ 40 Thlr., in Logicâ 50 Thlr., in Physicâ 50 Thlr., in Metaphysicâ et pro gradu Magisterii 60 Thlr., sodann in facultate aliquâ superiori post Philosophiam 1mo anno 40 Thlr., 2do 50 Thlr., 3tio 50 Thlr., 4to 60 Thlr., 5to verò si gradum doctoratûs quispiam acceperit 100 Thlr., ferners auch dem receptori oder Dispensatori jährl. pro labore 5 Thlr. batzen, undt jedem Herr protectori et inspectori 2 Thlr., sofern dieselbe der rechnung, welche jährlich post renovationem studiorum immediatè ahn einem beharlichen orth gehalten, und durch die Dispensatores zu bequemer zeith auff gewissen tag angestellt, undt zuvor zeitlich genugsam benuntiirt und angezeigt werden solle, persönlich beywohnen würden, im widrigen fall, da einer oder ander solcher rechnung nicht beywohnen, sonderen jemandt anderst ahn sein statt deputiren würde,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll dem substituto nur die helfft, nemblich ein Thlr. gereicht werde, damit sie verhoffentlich zufrieden, und das übrige von dem Allmächtigen gewärtig seyn werden.

3. Demnach aber drittens der Allmächtige seinem unwandelbaren willen nach alle ahnfangs ermelte Herrn executores außerhalb eintzig noch überlebenden wohlgeehrten Herrn Weyhbischoffen durch den zeitlich Tod zu seinen göttlichen gnaden erfordert, alß seindt hochge. Ihro Churfürstl. Dchlt. zu Trier deroselben existirende Hr. Vicarius in spiritualibus, wie auch dero löbl. Universität daselbsten Rector Magnificus beneben wohlerwehnten noch lebenden Herrn Suffragano, undt nach deren ableben deroselben jederzeith in officio successores, futuri nimirum in Pontificalibus et Spiritualibus Vicarii, et Almæ Vniversitatis Trevirensis Rectores dergestalt in perpetuos executores, patronos, Protectores et inspectores gnädigst ernennet und verordnet worden, daß dieselbe angeregte so wohl gemeinte Fundation in guter observantz halten undt in alle wegh dahin seben sollen, damit solche löbl. Fundation in keinen abgang oder mißbrauch gerathen möge, zu welchem Endt dan es Hoch- undt wohlermelte Herrn Inspectores dero gutachten in belieben noch eine geistliche oder weldliche qualificirte und seßhafte Universitäts-Person zu einem Receptoren oder Dispensatoren, so offt es die noth erfordern würde, an undt abzusetzen gewalt undt macht haben sollen, welche jährlich die scheinende pensiones erheben, dieselbige obgeschriebener maßen außtheillen und darüber gegen angeregte zeith gebührliche rechnung zu leisten schuldig.

4. Ferner und zum Vierten sollen des vielgemelten Herrn Fundatoris nächster Agnat der von Montzelle oder in dessen Mangel anderer nechster Bluthsfreünd undt im Fall keiner mehr übrig, jeder Zeit anwesender pastor zu Thurnich, so lang sie bei der Bralten Katholischen Römischen Religion verbleiben werdten, zu vorgemeltem Stipendium nechste aus des Herrn Fundatoris Familia, und in dessen Mangel ein Nechster Armen Nachbarn in- und Bey Thurnig gesessene Landtleüth, endlich auch in defectu derselben Mosellischen Nation, jedoch der Römischen religion Verwandte, Hoch- und wohlermelten Herrn protectoren vnd inspectoren zu praesentiren, undt zu Ewigen Zeiten Vorzustellen Bemächtiget sein, deswegen dann fals ein stell erlediget, solches fürderlich durch den Dispensatorem nacher Turnich advisiret und Berichtiget werden. Da alßdann innerhalb sechs Monathen post factam insinuationem Von obgemelten Befreunden ein Zeitlicher pastor niemandt praesentiren würdte, Soll mehr Hoch- und wohlermelten Herrn protectoribus oder inspectoribus einen anderen armen Turnicher oder Benachbarten wie obgemeld. zu solchem Vacirendem Stipendio auff- und ahnzunehmen freystehen.

5. Im fall auch vor das fünffte mehr als einer vor ein Eintziges Stipendium verschrieben oder vorgestellt würdte, sollen itz gedachte Herrn inspectores fug undt macht haben, denjenigen, so dessen am Besten würdig, darzu anzunehmen, doch dergestalten, das jederzeit in paritate qualitatum die nechste Bluthsfreundt von der Montzellischen familie ob erwehnter ordnung nach den vorzug haben, in unverhofften fall aber zu Turnich die Katholische religion in abgang kommen, auch die Bluthsfreund sambtlich davon abtrünnig wurdten, alß dann soll bey vielangeregten Herrn patronen und inspectoren die völlige Disposition dergestalt bestehen, das jederzeit ex natione Trevirensi praesertim autem districtu Mosellae Superioris secundum expressam Testatoris Voluntatem die Election und annahmb beschehe, So lang und viel, bis dieselbige wider sich zu der wahren Katholischen religion bekehren, und wiederumb zu der Christlichen Catholischen Kirch umbwendten werdten.

6. Welcher dann zum Sechsten alßo angenohmen wordten, derselbe soll pro ingressu et laboribus dem receptori oder dispensatori 1 rthlr. batzen erlegen, darvor er die Herrn protectoren oder inspectoren zu begrüßen, die commendation Schrift derenselben zu praesentiren, Ihre Mahnung darüber zu vernehmen, auch deren Schluß ohne ihre Bemühung zu exequiren und der auffgenohmenen alter und tag der admission in ein sonder hierzu haltendes Buch durch die inspectores einschreiben zu laßen schuldig seyn soll.

7. Demnach und zum Siebenden soll der auffgenohmene Stipendiat zu seinem Täglichen gebett und in dem ambt der Heil. Meß des verstorbenen Herrn Fundatoris selig fleißig und ohnvergeßlich eingedenk seyn, albo Sodalium B. M. Virg. sich einverleiben laßen und alle Jahr für erstgen. Herrn Fundatoris verstorbene Eltern und Verwandten, ehe- und zuvor Er das Stipendium empfangt, Ein Seelmeß in Ihrer gegenwarth

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bestellen, anhören und halten zu laßen verbunden seyn, wie auch bey abforderung solches seines Stipendii seines Verhaltens pietatis et diligentiae von seinem praefecto oder Praeceptore ein [Zeugniß] zu lieferen verobligirt und außer dessen des Stipendii nicht fähig seyn, wie dann auch die Herrn Protectoren, wofern der Stipendiat sich nicht der gebühr nach verhalten wurdte, denselben seines Stipendii zu entsetzen bemächtiget seyn sollen, und wofern Er solcher Fundation zimblichermaßen genossen, in guter Nahrung oder Vermögen ohne Leibs Erben todts verfahren würdte, wäre billig und rühmlich, das derselbe ad augendam hanc fundationem seinem treuwmainenden Belieben und guthertziger Discretion nach ein Legatum Verordtnen thäte.

8. Im fall zum Achten der Stipendiat wegen Schwachheit, Sterbenslaüffen, Krieg und dergleichen vnvorsehenen Zuständen in obbemelter zwölffjähriger Zeit seine Studia zu vollenden nicht vermögte, sondern in aliqua artium liberalium Schola sich länger alß ein Jahr auffhalten müßte, so soll nichts destoweniger ihm, wann Er dessen Glaubwürdig Schein beybringen wirdt, das gewohnliche Stipendium pro qualitate Scholæ gereichet, und davon nichts abgekürtzt werden.

9. Es soll auch für das Neünte das Stipendium in studiis artium philosophiæ et Theologiæ Crafft Churfürstl. Befelchß allein in Trierischer und keiner anderen Universität verdient oder meritirt werden, es sey dann daß zu Kriegs, Sterbens oder übermäßigen theuren Zeiten aut alibi in quadam universitate beneficiatus sit, mit wissen und verwilligung der Herrn protectoren oder inspectoren derselbe anderwärtig entweichen müßte, daselbst actu studiren undt dessen literas Testimoniales fide dignas â Decano vel Professore Facultatis Catholicæ subscriptas vorweisen könte, alßdann könte demselben das Stipendium ohnweicherlich außzefolgt und gereicht werdten.

10. Zum Zehendten außerhalb deren in § octavo gesetzten Fällen, da er in studio artium constitutus länger als ein Jahr in Schola aliqua haeriren solte, soll ihme 2do anno allein die Halbscheid vndt 3tio anno nichts participiren, es wäre dann Sach er auß sonderbahren guthachten præfecti vel præceptoris in Syntaxi oder Rhetorica noch ein Jahr sich auffhalten und dabei kein negligentz gespührt wurdte, wie dann auch, wofern in Studiis Superiorum Facultatum einige Nachlässigkeit oder selbst verursachte Verhinderung mit einlauffen, und alßo in 5 Jahren selbige Studia nicht absolviren wurdte, vor das fünffte Jahr nichts, bis man sich ad Suscipiendum Doctoratûs vel Licentiatûs gradum der gebühr qualificirt gemacht, außgefolgt werdten soll.

11. Gleicher gestalt und zum Eylfften dafern einer aegritudinis causa vel Simili casu bey seinen Eltern oder sonsten cum venia Dominorum protectorum über ein viertel Jahr verharren wurdte, soll ihm zwar nach Advenant solches abgezogen, aber seines platzs sonderlich nicht entsetzet werdten, ob es sich auch über ein Jahr verweilte.

12. Was nuhn für das Zwölffte alßo durch Versaumnus der Nachlässigkeit ersparet, und sonsten an geldt überschießen wirdt, soll jederzeit der Fundation zum besten angewendet, oder zu dem Endt verwahrlich hinderlegt, davon bisweilen bluthsfreünden extra numerum oder anderen frommen fleißigen Studenten dero Landts arth, so singulariter commendirt werden müssen, ein Werk der Barmhertzigkeit widerfahren könte, jedoch das dardurch der Vorrath nicht zu viel geschwächt werdte.

13. Wann sich zum dreyzehenden der fall erreichen thäte, das ein Verwandter oder gar extraneus admittirt, und eine zeitlang der Fundation genossen, hernacher aber ein näherer Bluthsfreünd sich qualificirt mache undt præsentanda wurdte vorschreiben, soll jener diesem zu weichen und raum zu geben, doch mit der Herrn Inspectoren Verwilligung und Erkantnus, jederzeith verbunden sein, und soll dem Weichenden das Stipendium pro rata temporis deserviti ohnabgeschnitten bleiben, imgleichen auch, dafern sich wegen des Stipendiaten einiger Mißverstandt erreichen wurdte, soll jederzeit denen Herrn protectoribus die decision allerdings heimbgestellt seyn.

14. Wann nuhn zum Vierzehenden des Stipendiaten gelegenheit erfordern thäte, das er ex Logica ad juris prudentiam sich begeben vnd transvoliren wurdte, soll das zu solchem Studio assignirte Stipendium demselben vollkommentlich gereicht werdten, undt sofern das residuum Fundationis zu viel erschöpft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwischen der übrigen Zeit, welche solcher transcurrent hätte in Physica, in Metaphysica zubringen müssen, interim keiner neu angenohmen werdte.

15. Wo sich vor das fünffzehende vielleicht begeben wurdte, daß durch Kriegsempörung oder Mißzahlung diese Fundation geschwächt, und mann aus Mangel deren nicht nachleben könte, müste der Stipendiat bis zur Besserung geduldt tragen. Wofern doch alßdann derselbe nit weniger in seinem Studiren fortfahren, und deswegen sein Testimonium debito tempore einschicken oder beybringen wurdte, hätte Er, so balt die pensiones wiederumb richtig abgestattet werden, sein rückständiges Stipendium zu Erwarthen, doch soll der Dispensator zu gemeltem Mißzahlungsfall mit zuziehung und handtbiethung seiner beygeordneten die Interesse einzutreiben möglichen Fleiß ahnwenden.

16. Daß aber zum sechßzehendten diese obgesetzten Posten desto besser in acht genohmen und diese Fundation nicht zum merklichen præjuditz Trierischer Jugendt in abgang gerathe, sondern in viridi observantiâ jederzeit verbleiben möge, soll jedesmahl bey der jährl. rechnung die Fundation verlesen werden, undt dann ein glaubwürdige vidimirte Copey bey dem Original (damit solches durch vielseitiges angreiffen, com- und expliciren nicht maculirt, durchlöchert undt mangelhafft werdten möge), erhalten und verwahrt werdten soll, welche sambt den Handtschrifften und gut verschreiben, wie auch dem residuo und überschuß der eingenohmenen pensionen in einer eysernen nemblich mit einem starken Haupt- und zweyen Hängenden schlössern wohl versehener Kisten (welche auß Mittel der Fundation fürderlichst zuwegen gebracht werdten soll) einzulegen undt zu reserviren, und soll der Ein protector den Hauptschlüssel, die andere inspectores zu zweif. unterschiedliche mahlen Schlössern gehörige Schlüssel, (welche alle zweyfach sein sollen, damit wan einer verlohren, man des andern mächtig seyn möge, und auff solchen Fall die Kisten auffzuschlagen unnöthig) in ihrer Verwahrung haben, und kann solche Kisten tanquam Archivium in Armario Summi templi oder in ein ander sicher orth oder gewölb gesetzt werden, welches alles undt jedes stehts fest undt unverrücklich zu halten ohne einige gefahr, arglist und jemandts Einredt, gestalt keine Exceptiones, erlangte Privilegia, Päbstliche, Kaiserl. oder Churfürstl. indulta, præscriptiones cujuscunque generis vel temporis, etiam immemorialis gegen diese Fundation undt zum Nachtheil des Fundatoris freündten undt landts-leuth nuhn zu ewig tagen gelten noch helffen sollen, welche sambt undt jede besonder hiermit cassirt, abgethan, und darauff, sonderlich aber auf den gemeinen Einwurff, generalem renuntiationem non valere, nisi præcesserit specialis, wissentlich und wohlbedächtlich renuntiiret wird, zu dessen allen zeügnus seindt hierüber drey gleichlautende instrumenta (deren Eins, wie angezeigt, neben collationirter übereinstimmender Copey in deren hiezu destinirten Eysen Kisten, das Ander in scrinio satrapiæ vel judicii Turnacensis, und das 3te bey des Fundatoris nechsten Agnaten undt Verwandten reservirt werden soll) hierüber verfertiget, undt zu mehrer Bekräftigung seindt Ihro Churfürstliche Drchl. NN. Ertzbischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs etc. undt Churfürst, wie auch Ein Hochwürdiges Dhomb-Capitul undt die Löbl. Universität daselbsten Ihre Insiegell hierunter Wissentlich anhenken zu lassen, unterthanigst undt freündt-dienstl. ersucht undt so gebetten worden. So geschehen Im Jahre nach Christi Geburth Tausend Siebenhundert zwantzig zwey.

Vber obbemeldte 2000 Thlr. will ich Nicolaus Montzelle aus freyem wohlbedachtem Willen annoch 1000 Fl., schreibe Eintausendt güldten, hiermit legiret und zugelegt haben, dergestalt, daß die von diesen 1000 Fl. fallende jährliche interesse gleich denen von vorlegirten 2000 Thlr. fallenden jährlichen interessen in allen puncten gleichförmig alljährlich außgetheilt werden sollen.

Geschehen Maintz den 9. Maii anno 1722. (L. S.) Nicolaus Montzelle Can. manu propria.

Præsentem hanc Scripturam, intitulatam: Fundatio Trevirensis à Nicolao Montzelle ad St. Joannem Baptistam Moguntiæ Canonico instituta etc., verum et indubitatum Originale esse fundationis ejusdem, mihique à p. m. D. Nicolao Montzelle fundatore defuncto, dum adhuc viveret, ut talem exhibitam tra-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ditamque esse, hisce manûs propriæ subscriptione et Sigilli mei consueti appressione attestor. Moguntiæ die 22. Junii anno 1723.

(L. S.) Joannes Wolffgangus Antz, S. Theol. Doctor, Protonot. apostol., Eccles. colleg. ad S. Joann. Bapt. Canonicus, Capit. et Parochus ad S. Quintinum, prænominati pie Defuncti Domini Fundatoris Testamentarius. Manu propria.

Vermögensstand: Das ursprüngliche Stiftungsvermögen bestand aus 2000 Rthlrn., welche an die weltlichen Stände des Ober-Erzstifts Trier und verschiedene Privatleute ausgeliehen waren. Gegenwärtig besitzt die Stiftung 15020 Mk. Kapitalien mit einem Zinsenbetrage von 656.80 Mk.

Stiftungsportionen: Es bestehen 3 Stiftungsportionen für studierende Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters (in Ermangelung von solchen für arme Studierende), jede zu 200 Mk.

XII. Stiftung Morbach.

Stifter: Franz Rascheit aus Morbach, zeitlebens erzbischöflicher Kellner.

Stiftungsurkunde vom 22. August 1603 (Testament).

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott des Vatters, deß Sohns vndt des heyligen Geists Amen.

Ich Frantz Rascheit von Morbach bekenne vndt thun kundt hiemit, was gestalt Ich mehrmahls menschliche blödigkeit betrachtet, vndt daß alle Menschen sterblich vndt durch den zeitlichen Todt auß diesem Jahmerthal scheiden mußen, aber Niemandt die Stundt deß Todts wißen künde, vndt Ich vngern ohnbescheidt vndt ordnungh auß dießem Jahmerthal abscheiden wolte.

So habe Ich mit wohl bedachtem gemuth vndt freyem willen diese Zeit, alß Ich gottlob in zimblicher gesundtheit des leibs vndt verständigen gemuths vndt vernunft genoßen, mein testament, ordtnungh vndt letzten willen, uff folgende maß geordnet, gemacht vndt vffgericht, ordne, mache vndt richte es hiemit uff, wissentlich vngedrungen vndt gezwungen, auch mit keiner gefehrde, list oder betrugh, von Jehmandt darzu beredt, sonder auß aygenem freyem Willen, in aller maß gestalt vndt weiß, alß Ichs vffs künfftigst magh, kan vndt soll. Wil auch begehren vndt bitte, diesen meinen letzten Willen gleich einem gebührlichen testament, oder da solches aus vorgelaufenen oder künftigen Vrsachen, oder vnvorsehenlichen defect mangelhaft erscheinen würde, alß dan ahn Statt eines Codicils oder sonsten anderen von recht kräfftigen vndt beständigen letzten Willen, ohne Einrede oder Verhindernus menniglichen ahn zue nehmen, zue verstehen, zue halten undt volenzigen zu laßen.

Erstlich verzyhe Ich allen Menschen, die mich mit worthen oder wercken erzürnet haben, vmb gottes willen, damit der milt, güttigst barmhertzig Gott mir auch verzyhe, freundtlich bittendt, da Ich Jehmandt mit worthen oder wercken beleydiget, mir auch zu verzyhen, bezeuge auch darbenebent mit wahrheit, daß Ich jedere zeit, es gehe mir gleich wie der liebe gott wil, ob Ich gleich ahn meinem letzten Endt sprachloß sein würde, darvor gott mich behütten wolle, in meinem Christlichen Catholischen glauben von dieser Welt abscheiden will.

Demnach befehle Ich Meine Sehel jetzt vndt zu aller Zeit vndt besonder in der Stundte Meines Todts dem allmächtigen vnd barmhertzigen gott, inneglich bittendt, daß Er mir ein gutt Ende verleyhe, Meiner Sehele gnädig vndt nach dießem Leben die ewige Freuwde vndt Seligkeit zugleich anderen außErwählten geben wolle Amen. Nachmals befehle ich meinen todten Cörper der Erde, darauß Er genohmen ist, Christlicher ordnungh nach in Meines Bruders Hanß seeligen Grab zue den Herren Carmeliteren, neben dem heyligen Creutz Altar, oder woh sonsten zue Endt Meines abscheidts Ich zue ruhen begehren würde, zue begraben vndt bei meinem Begrabniß ein klein Epitaphium machen zue lassen.

So viel nuhn Meine zeitliche gütter ahnlangt, dieweil Erbsetzung zue latein hæredis institutio genänt, aller Testamente das vornehmbste Stück undt Fundament ist, ernenne, ordne vndt setze Ich zue Meinem wahren ungezweifelten rechten Erben Meiner lieben Bröder seeligen, Eberhardts, Mylchors vndt Hanßen nachverlassene Kinder erster Ehe dem Stamme nach oder hæredes in Stirpes. Jedoch mit dießem gedingh, daß sie nichts Meiner Verlassenschafft veräußern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solten, bis dahin daß alle nachfolgende Donationes vndt Legata von Meinen zue Endt gebettenen Executoren von Meiner Verlassenschaft aller gebühr außgericht undt bezahlt seyen.

Demnach setze, gebe vndt legiere Ich armen leuthen 6 Malter Korns nach gutt bedenken der Executoren zue den Exequiis außzutheilen.

Dem hochwürdigsten Meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn auß vnterthänigster neygungh ein Portuglösser. Zu der Allmuß, so man gibt zue Morbach vff St. Agneten tag habe Ich hiebevorn geordnet 50 fl., vff den tag vor 2 fl. weißbrodt zue kauffen, dar zue soll man noch 50 fl. ahnlegen, daß jährlichs den armen vier fl. außgetheilt werde.

Item in die pfarkirch Sylheim ordinire Ich ein Anniversarium vor mich mit einer Meeß, undt ist das von mir fundirt mit 16 fl., so Kirchen-Sehner hiebevorn vnder Händen bekommen.

Zue der Almuß daselbsten, so man gibt vff aller seelen tag, gebe ich 36 fl., ist auch entrichtet von mir, wie solches die Kirchen-Mumper wissens tragen.

Demnach Peter Maus, Bürger zue Bernkastel, Mir noch schuldig ist 80 fl., ordinire Ich, daß dießelbige nach guttdünken meiner Executoren, wissen und willen eines ehrsamben raths zue Bernkastel, ahngelegt und die gebührliche pension haußarmen jährlichs durch den rath oder wem sie das befehlen außgetheilt werde.

Daß Meine liebe Eltern seelige mich in der schule mit schweren Vnkosten gehalten, das wolle gott ihnen vergelten. So ordenire Ich, daß von meiner Verlassenschafft Tausend fl., so Ich Meinem Vetter Hanßen Morbach zue Syrck hiebevorn gelauwen, vndt darbenebent fünffhundert fl. Moselwehrung ahn anderen außstehenden schulden eingetrieben sollen werden, und dießelbe alles mit wissen undt willen gantzer freundtschafft ahngelegt werden. Von der pension sollen zwei meiner freundtschafft, so zu dem studio dienlich, zu Trier, Freyburgh oder sonsten an einer löblichen Universität vnterhalten werden. Vnd ein Rector der Universität zue Trier solle darüber, wer ahm nechsten verwandt undt dienlichst, erkennen vndt erwählen.

Demnach mein Vetter Hauß Morbach, Bürger vndt Schöpffe zu Syrck, mit gutter nahrung gott lob versehen, daß er Meiner Legate nit nöthig; jedoch legire Ich ihme ein Portuglösser.

Meinem Vetter seinem Sohn 2 Doppel-Ducaten; der Hausfraw undt andern Kinder jedem ein Doppel-Ducat.

Wan nuhn obgemelter Mein Vetter Hanß Meinen Erben die von mir gelauwene Tausend fl. Moselwehrung, so zur Steur derjenigen, so in studiis vnterhalte, destinirt, Erlegen wirdt, sollen Ihme alßdan alle Handtschrifften, da sich ettliche hinder mir finden würden, todt undt krafftlos sein, undt so noch ettwan were, nachgelaßen sein undt bleiben. Versehe mich nit, Er dagegen zue sagen habe.

Meiner lieben schwester Barbeln nachgelaßene Enkeln, meines lieben schwagers undt gevatters Adam Hellings undt seiner Hausfraw Else guter gedächtnuß Kinder seindt auch gottlob mit zirlicher narrungh versehen, solle jedem Kindt Ein Doppel-Ducat geliebert werden.

Meinem schwager Adamen sollen nachgelaßen werden 82 fl., so Er mir von wegen Phielipß Hanßen schuldig vndt von dem Herrn zue Trier bekommen. Sonsten stehet mir bey dem Philipß Hanßen auß undt seinen Erben 45 fl. lauth rechnung meines registers, beschehen in beysein Meyer Pauls undt Niclaß Zimmerman, beide zu grach, die mein schwager von dem Müllermeister daselbst von außgeborchtem Korn empfangen, 60 fl. Das alles soll Ihme zue gedächtnuß nachgelaßen sein.

Ich habe auch bedacht: daß mein Bruder Hanß seelig bey zweiter Ehe Erzilt mein Vetter Frentzgen, deme ich von meiner Verlassenschafft nor sein angebührenden theil, das Einkommen vff den broder höffen zue hetzerodt, so ich pfandtweiß von meinem gnädigen Herrn, dem Freyherrn von Krichingen lauth brieff undt siegel inhabe, vermache undt verlasse, benebent fünffzig malter Korn, so ihme auch soll geliebert werden, damit er zuefrieden sein solle, keines rechtes ferner sich ahn meiner Verlassenschafft vorzunehmen.

Wil auch vndt sollen Meine liebe Vettern Adam undt Hauß, weil er von der Mutter verlaßen, ihme alß ihrem bruder trewlich vorstehen, auch obgemeld. legata oder vermachnus vnter ihre gewalt und verwaltung bis zu seinem vollkommenen alter (außgeschieden dero nutzbarkeit, so ihme zum Studiren oder sonsten nach Vortheil vorbehalten werden solle) verbleiben.

Das legirt Korn von ihnen vereußert zum besten angelegt werden, im fahl sich aber begeben würde, daß obgemelter mein Vetter Frentzgen ohne oder sonder leibs Erben verfallen würde, solle obgemelte renthe vndt legata wider dem rechten Stamme Meines bruders Hanß seeligen Erben erster Ehe heimfallen undt zue wachßen.

Demnach auch Mein Vetter Cornäß vndt Adam seeligh zue Morbach undt Catharina zue Piesport vor mir abgestorben undt den Erbfahl nit erlebt, so ordinire ich, daß meine Weingärthen, so ich in Piesporth, Nümagen vndt Emmeler gericht gelegen, in zwey theil getheilt werden sollen, darvon Cornäß undt Adams Kinder ein theil, das ander

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Catharinen seeligen Kinder Eygenthümblich genießen, doch mit dem außtrucklichen Vorbehalt, im fahl die Kinder ohne leibs Erben verfallen werden, daß alßdan die gutter widerumb zurück ahn die nechsten Erben Meines Stammens kommen sollen.

Catharinen seeligen Kinder sollen auch ein Wieß, welche ich pfandtweiß von Zenders Theißen seeligen Erben ahn dem Kanalsgraben gelegen, obgenanter gestalt inhabe, vor die Summa 56 fl. inhaben. Wie dan auch ein Wieß im Bruch, so ich ahn Reinharts Theißen Erben kaufft vor hundert Dlr.

Waß ich ahn Herrn Hanß georg Gobelio ahn Weingarthen zue zweyen vnterschidtlich mahlen erkaufft, die sollen mein Bruder Hanß seeligen Erben erster Ehe zue kommen.

Das Haus uff der Weberbach zu Trier, was ich darahn hab, habe ich meinem Bruder Hanßen seeliger lang zue vor gegeben, ahn Statt dero Platz, daruff Milchor undt ich das Haus gebawet zu Berncastel, das Haus darbenebent, so mir von Herrn Conen seeligen ererbt, darahn meinem Bruder Hanß seeligen dreißig fl. gebührt, verhoffen, werde auch daruff willenglich verzeihen.

Mein theil Hauß ahn dem alten vndt neuen zue Morbach sambt allen meinen guttern, dero ich daselbst ererbet Wieß, Felder, Hecken, Busche, nichts ausgenohmen, sollen Meines Brudern Eberhardts Kindern vndt Enkeln aygenthumblich sein vndt verbleiben, vndt sollen Cornes vndt Adams Kinder ahn statt ihrer Vätter stehen. Was aber sonsten an geraiden vndt vngeraiden, guttern, denen von Morbach von mir zuefallen würde, weil der fahl sie enterbt, sollen sich die Enkeln hiemit begnügen laßen.

Dietzen zue Wyntherich BrEnkeln, meinem Petter, sollen werden fünffzig fl. nach inhalt der beschreibung, die pension, so bei Byntz Philipßen zu Sylcheim außständigh.

Meines Bruder Milchor seeliger noch lebende Kinder sollen vor sich undt ihre Erben haben undt genießen Hauß, Hof, waß ich zue Berncastel kaufft vndt ererbt, gleichfals alle meine Weingarthen und garthen, so ich in berncastel, grach und cuser zehnweyr gelegen, in habe, außgenohmen den weingarthen in schadtbach, der solle mein gevatters Conne Peter Friderichs nachgelaßene Wittibin, und ein drittheil an dem Weingarth undt platz vff dem baumgarth aygenthumblich zustehen. Ob Mein schwägerin barbel an dem bey schadtbach ein drittheil, solle sie doch daruff verzeichen, vndt Können den folgen laßen, den ich ihr ettwan daruff geben.

Noch sollen meines Bruders Milchor Kindern, im fahl meines Bruders Hanß seeligen nachverlaßener Sohn Dietz nit zu landt gelangen, sondern außlandisch todts verfallen würde, von Adams undt Hanßen drey hundert fl. zue kommen vndt gegeben werden.

Meines bruderen Milchors dochtern erstgen., so uff dießmahl bei mir, vor ab ahn geldt zwey hundert Dlr.

Ihrer jüngster schwester Eva, so bei der Mutter, hundert Dlr.

Den zweyen brudern Hanßen undt Petern jedem zwey hundert Dlr.

Den Enkeln Können seeligen dochter fünffzig fl.

Der Catherinen, meiner gevattersen Können von grach dochter, so bey mir gewesen, fünffzig fl.

Ferner legiere ich den Herrn patribus der Societät Jesu ad SS. Trinitatem zue Trier hundert Dlr., welche zu verbeßerung ihrer Biblioteck ahngewandt werden sollen.

Dem Convent zue der Claußen solt geben werden pro recreatione ein ohme wein, vndt sonsten zur gedächtnuß bey dem Meyer zue Crames 50 fl.

Den Herrn Carmelitern zue Trier fünffzig fl.

Dem Herrn vettern Niclaß Landt-Dechandt zue Mehring ein Doppel-Ducat.

Den vier armen orden jedem 2 malter korns.

Den Jungfrawen zue Bürinnen 4 malter korn.

Den Jungfrawen zue St. Agneten 2 malter korn.

Item setze vndt gebe ich jederem Executoren neben gebührlichen belohnung 2 Doppel-Ducaten.

Dieweil auch vergeblich were ordtnung, Testament oder letzter will uffzurichten, da niehmandt dießelbige der gebühr Exequirt, handthabt vndt außrichtet, alß ordinire ich, setze undt mache in krafft dießes zue wahren vngezweifelten Executoren dießes Meines Testaments vndt letzten willens Coniunctim et divisim Meinen lieben vettern Adamum Morbach vndt seinen bruder Hanßen, bürgeren zue Trier, vnd Josten Dionisium von Nümagen, dieselbe dienstlich undt freundtlich bittend, solches uff sich zue nehmen, dießes Mein Testament, ordnung undt letzten willen zue exequiren undt zue defendiren nach allem inhalt, die legata vndt Donationes auß Meiner verlassenschafft zue bezahlen, vndt waß dan vbrig sein wirdt, dergestaltwie obgemelt ernenten Erben ein zu raumen vndt zuzustellen, alles trewlich undt ohngefährlich, wie ich solches zu ihnen vertrawe, vndt gott der Allmächtig von Executoren erfordert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bitte auch alle geistliche vndt weltliche Obrigkeit, ihnen meinen jetzt genenten Executoren die handt zu biethen vndt diese Meine ordtnung zue schirmen und zue handthaben.

Vrkundt der wahrheit habe ich Mein Testament, ordtnung vndt letzten willen mit Eygener handt vnterschrieben vndt gewöhnlichem Signet vndterzeichnet.

Frantz Morbach bekennet sein redtliche vorgemelte Meynung undt Begehren.

Vff freytag den zwey undt zwantzigsten monaths tag August Anno 1603 zwischen vngefehr drey oder vier uhren nachmittags zue Trier in dem alten gerichtshauß in St. Jacobsgaße gelegen in des Ehrenhafften vndt vornehmen Herrn frantz Morbachs zur zeit schlafkammer, in Mein offenbaren Notarien vndt dero glaubwürdigen ob- undt untergemelt herzu sonderlich von obgemelten Herrn frantzen Testatore ersucht undt erbetten, schwach von leib, jedoch gutter vernunfft und verstandts dieses seines letzten willens vndt Testaments sich beneben ihme obgemelten Testatore vndt mir Notario mit Eygenen händen wie vorgeschehen zue vnderschreiben vndt mit gebührlichen undt gewöhnlichen Signet vff zue drucken, welches im beysein Meiner undt aller ob- vndt vntengemelter zeug gegenwärtigkeit sich vnverschieden vndterschrieben haben. In vrkundt deßen hab ich mich wie auch Herr Everhardt Raw Cusanus, pastor zue Trier zu St, Gangolff, Joannes Vogt, Joannes Weyer, Friedrich Mettendorff sambt andern vntengemelten burgern zue Trier vndterschrieben vndt vndterzeichnet.

Everhardus Raw Cusanus bekenne wie obgemelt ersucht vndt erfordert zue vnterschreiben.
Joannes Vogt von Lich bekenne wie obgemelt ersucht vndt erfordert zue vnterschreiben.
Hans Meyer bekenne wie obgemelt ersucht vndt erfordert zue vnterschreiben.
Friderich Mettendorff bekenne wie obgemelt ersucht vndt erfordert zu vnterschreiben.
Matheiss Linden, bäcker, bekenne wie obgemelt, ersucht vndt erfordert zue vnterschreiben.
Mattheiss Erangh bekenne ich wie obgemelt ersucht undt erfordert zue vnterschreiben.
Petrus Wenthrich bekante wie obgemelt ersucht undt erfordert zue vnterschreiben.
Joannes Henstertt Notarius ad præmissa legitime præter prædictos testes vocatus et requisitus.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Vermögensstand: Das Stiftungsvermögen betrug nach dem Testament 1500 Gulden. Die Morbachsche Stiftung besitzt heute 5660 Mark Kapital mit einer jährlichen Zinseneinnahme von 250 Mark.

Stiftungsportionen: Zur Unterstützung von 2 studierenden Jünglingen aus der Verwandtschaft des Stifters bestehen 2 Stipendien zu je 90 Mark; in dem Falle, daß keine Verwandten sich zum Bezuge der Stiftung melden, werden die Zinsen zum Kapital geschlagen. (Beschluß des Morbachschen Familienrates vom 4. Oktober 1662.)

XIII. Stiftung Oberkerig.

Stifter: Johannes Oberkerig, Praebendatus ad Divam virginem majorem zu Trier.

Stiftungsurkunde vom 29. Juli 1758 (Testament).

Im Namen der allerheiligster und unzertheilter Dreifaltigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes Amen.

Ich unterschriebener Johannes Oberkerigh, Praebendatus ad Divam Virginem Majorem dahier, thue Kund und bekenne hiermit, demnach ich in Zeiten über die von Gott mir verliehene Mitteln zu disponiren entschloßen, daß ich dannhero meine letzte Willensdisposition nach reiffer aller Sachen Ueberlegung, bey meinem guten Vernunft und Verstand, folgender Gestalten errichtet habe und zwarn:

Erstlich will und verordne, daß in die Sepulturae nach meinem tödtlichen Hintritte in der Lieberfrauenkirche so viel heilge Messen, als daselbsten gelesen werden können, bestellt und gelesen werden sollen.

2tens legire in besagter Lieber-Frauen-Kirchen eine Summa von zweytausend Rthlr. Trierischer Couranter Wehrung, jeden nehmlich zu 54 albus und jeden alb zu 8 Pfennig gerechnet, wogegen täglich eine heilige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Messe auf dasigem Altar der heiligen Mutter Anna zu Ehren, der Heiligen Mutter Gottes und allen Heiligen gelesen und jedesmal mit 12 albus zahlt werden solle.

3tens legire weiters dieser Lieberfrauen-Kirchen zwanzig fünf Rthlr., umb ab denen darob jährlichs eingehenden Interesse all und jeden Jahrs in die nativitatis, Purificationis, immaculatae conceptionis et assumptionis B. M. V., sedann am heckheiligen Christtag auf St. Annen Altar eine heilige Messe lesen lassen, und mit zwölf alb. nekewchl zahlen zu können, und zwar zu Ehren der übergebenedeutester Jungfrauen und Mutter Gottes Mariæ.

4tens legire ferner mehr besagter Lieber-Frauen-Kirche pro Anniversario in die Sepulturae Omni Anno et in perpetuum celebrando cum Vigilia et Celebratione, oder nach wohlgefallen statt der Vigiliae eine leß Meß zu halten, zwey hundert Rthlr. zu Trost meiner armen Seelen, worab jährlichs die Gebührniß unter die gegenwärtige sogleich ausgetheilt werden sollen.

5tens legire hiesiger Universität dreyhundert Rthlr. loco Stipendii dergestalten, daß dieses Kapital auf Intresse ausgelehnt und aus denen jährlichs eingehenden Intresse zum Behuf eines aus meiner Freundschaft studierenden armen Knabens, oder wenn kein armer Student ex familia Oberkerigh obhanden, einem daraus sich meldenden armen Menschen, oder wenn auch kein armer Mensch ex familia sich melden sollte, nach Gutbefinden deren Universitäts-Vorstehern einem sonstigen meritirten armen Studenten zehn oder zwölf Rthlr. alljährlichs ohne einigen disput gehandreichet werden sollen.

6tens Vermache meiner Magd Catharina Pauli von jenen zweyhundert Rthlr, so Johannes Oberkerigh, Tabacks-Spinder dahier, mir schuldig, wegen treu geleisteten Diensten Einhundert Rthlr., die übrige hundert aber solle besagter Johannes Oberkerigh für sich einbehalten und dafür zu betten verpflichtet seyn.

7tens solle obgemeldete meine Magd den unentgeldlichen lebenslänglichen Genuß aus meinem vor dem Musthor am dasigen Weingarten gelegenen eigenthümlichen Garten haben, nach deroselben Ableben aber solle dieser Garten der Lieber-Frauen-Kirche ad divam Virginem zur freyen disposition, besonders aber zu Steuer deren Paramenten anheim fallen.

Was nun nach entrichteten obgemeldeten Legatis etwa übrig seyn sollte, all dieses solle

8tens mein Executor zu Lesung heiliger Messen pro animabus fidelium Defunctorum, so zu solchem Ende pro meis Haeredibus instituire, getreulich verwenden, auch nach meinem Ableben die Nachlassenschaft getreulich besorgen und alle Effecten versilbern, fort obige Legata aller Orten entrichten und salvo competenti Salario meine letzten Willen in allem vollziehen.

Dessen zu Urkund hab ich nach genommener selbstiger Einsicht und beschehener Ueberlesung aller vorstehender Punkten mich anhero eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Trier, den 29ten July 1758.

Omnia contenta hisce manu propria Confirmo, et in Executorem hujus mei Testamenti Procuratorem Joannem Dörres constituo.

L. P. gez. Joannes Oberkerigh Praebendatus ad divam Virginem Testator.

In fidem

J. Doerres Notarius immatriculatus requisitus mit paraphe.

Vermögensstand: Das ursprüngliche Kapital betrug 300 Rthlr. Gegenwärtig besitzt die Stiftung 3280 Mk. Kapitalien mit einer Zinseneinnahme von 137.20 Mk.

Stiftungsportion: Für einen studierenden Jüngling aus der Verwandtschaft des Stifters (in Ermangelung von solchen für einen armen Studenten) besteht eine Stiftungsportion von 90 Mk.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XIV. Cassa pauperum.

(Stiftungsfonds für arme Studierende.)

Kurze Geschichte. Ueber den Ursprung dieser Stiftung, welche bereits im Jahre 1773 einen Kapitalbestand von 1444 Rthlrn. besaß, sind genaue Nachrichten nicht zu ermitteln gewesen. In sie fließen die Erträge verschiedener Stiftungen, welche nicht bestimmten Familien dienen, insbesondere sind dies

1 die Stiftung des Herrn Reineck, weiland Dechanten der Kathedral-Kirche, (Obligation vom 20. Mai 1564 über 1330 flor.)

2. die Stiftung Gulpe, von der nichts Näheres bekannt ist,

3. die Stiftung des Herrn Mathias Leiwen, Canonicus ad St. Paulinum, über 100 Rthlr. (um das Jahr 1758),

4. die Stiftung des Herrn Gymnasial-Professors Cosmas Damian Wirz, welcher durch Testament vom 4. April 1844 der cassa pauperum 750 Thlr. vermachte.

Vermögensstand. Der Kapitalstock beträgt zur Zeit 24600 Mk. mit 1018,50 Mk. Zinsen, zu denen die Hälfte der jährlichen Netto-Einnahme aus der Stiftung Herzig hinzutritt. (Siehe diese.)

Stiftungsportionen. Aus dem Stiftungsfonds der cassa pauperum werden jährlich 1100 Mk. in Einzelbeträgen von 30, 60 und 120 Mk. unter bedürftige und würdige Schüler unserer Anstalt vertheilt.

XV. Stiftung Scherr.

Stifter: Martin Scherr, Pfarrer und Definitor zu Rockeskill im Kreise Daun, gestorben daselbst am 2. Juni 1860.

Stiftungsurkunde vom 28. October 1850 (Testament).

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes Amen!

Folgendes ist meine letzte Willensmeinung, wie nach meinem Ableben mit meiner ganzen Hinterlassenschaft verfahren werden soll.

Passus concernens.

Ich stifte tausend Thaler zu einem Studenten-Stipendium in's kathol. Gymnasium zu Trier für die legitimen Deszendenten Katholischer Confession von meinen Brüdern und Schwestern, damit alljährlich Einer vierzig Thaler Unterstützung erhalte. Wenn aber zu Zeiten kein Nachkömmling auf diesem Stipendium studiert, so sollen die Interessen zu Kapital geschlagen werden, um nachher einen zweiten Deszendenten von diesen meinen Stiefgeschwistern mit vierzig Thalern unterstützen zu können, und so soll bei steigendem Kapitale in gleichem Verhältnisse ein Dritter solcher Deszendenten fort und fort unterstützt werden, und so fort.

Unter der festen Bedingung, daß obige Vermächtnisse in treue Erfüllung gesetzt werden müssen, vermache ich meinen oben schon angeführten Stiefbrüdern und Stiefschwestern mein übriges Mobilar und Immobilar, nämlich in folgender Ordnung, daß meine Schwester Margaretha Weidner zu Berncastel von meiner ganzen übrigen Hinterlassenschaft ein Drittheil, meine Schwester Susanna Orth zu Trier auch ein Drittheil, mein Bruder Johann Scherr ein Sechstheil und mein Bruder Andreas Scherr zu Trier auch ein Sechstheil davon erhalten soll. Dies ist mein unabänderliches olographisches Testament.

Also geschehen zu Rockeskill d. 28ten October 1850.

Rockeskill, d. 28ten October 1850.

(Gezeichnet) M. Scherr M. Scherr Pastor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stiftungsvermögen: Das ursprünglich 1000 Thlr. betragende Stiftungskapital ist zwischenzeitlich auf 6570 Mk. angewachsen und trägt 280,05 Mk. Zinsen.

Stiftungsportionen: Für zwei studierende Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters bestehen 2 Stipendienportionen zu je 120 Mk.

XVI. Stiftung Tandel.

Stifter: Peter Tandel, Canonicus des Stifts Beatae Mariae Virginis zu Pfalzel bei Trier.

Stiftungsurkunde vom 24. März 1633 (Testament).

Im Nahmen der Heiligen Vntheilbarer Dreyfaltigkeit.

Kundt und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, daß ich Petrus Tandell

Zum ersten demnach die seel nach der bildtnus gottes geschaffen, und als das Vortrefflichst allem zeitlichen guth vorzusetzen ist, so will ich meine seel, so die von meinem leib scheiden wird, dem allmächtigen gott, ihrem schöpfer, und Jesu Christo, meinem Erlößer, in seine grundtloße barmhertzigkeit empfohlen haben, dieselbe in die Ewige unauffhörliche freudt und seeligkeit haben zu empfangen.

Zum andern ist mein letzter will, daß mein todter leib allhie in den Creutzgang nach christlicher ordnung zur Erden, daher er genohmen ist, bestattet werde, ahn welchem tag die ahnwesenden Priester jedweder einen halben gulden vor praesentz haben soll; das begängnus und seelengereth soll drey tag lang gehalten werden, und jedes tags vor die armen ahn gebackenem brodt ein malter korn, ein halb ohm wein und ein viertel speck außgetheilet werden.

Item ordne ich, daß die anwesenden Herren dieses stiffts, so dem gottes dienst zu obgemelten dreyen tagen beywohnen werden, ahn statt ihres kostens jedermann jedes tags ein halben gulden, diejenigen aber so celebrieren werden, sollen auch ein halben fester wein haben und bekommen, die auswerdige aber mit gebührlichem essen und trinken vnterhalten, und sollen die priester, so celebrieren werden, neben dem kosten jederer haben ein halben gulden.

Item der gemeinden allhie, so dem kirchen gang undt gottes dienst zu den Tagen beywohnen werden, begehr ich ein mahl für all auszuspenden ein ohm Wein.

Demnach setze und legiere ich der kirchen B. Mariæ Virginis in Palatiolo, pro memoria fünffzich trierischer dhaler, welche mein Testaments Executores auß meiner Verlassenschafft trewlich außrichten und bezahlen sollen.

Desgleichen legiere und verschaff ich der pfarrkirchen zu Rodt bei Vianden zweyhundert dhaler in Pfands-Verschreibung, dieser gestalt, daß alle jahrs in Vigilia B. Joannis Baptistæ et die ante festum purificationis B. Mariæ Virginis in gemelter pfarr-kirchen zwey Jahrgezeith, jedermahl mit dreyen Priestern, zu heyl und trost meiner abgestorbener seelen gehalten werden, und soll davon der herr Celebrans der hoher mißen jeder mahl zehn stüber, übrige zween Priester jedermahl sieben steuber, und die kirch vor mühe und geleucht ein halben dhaler haben; waß alßdann von denen Interesse der zweyhundert rthlr. übrig verbleibt, soll auff obgemelten tagen ähn weißbrodt unter die armen außgespent und vertheilt werden, und solle jedes jahrs zu gebührlichem rechnungs-tag von den kirchen-mömperen der pfarren gute rechnung beschehen.

Ebenmäßiger gestalt legiere und verschaff ich der pfarrkirchen Diekerich im landt Lutzenburgh einhundert dhaler ähn pfands-verschreibung dieser gestalt und condition, daß alle jahrs die veneris ante diem pentecostes in gemelter pfarrkirchen ein jahrgezeith mit dreyen Priestern gehalten werde, undt soll davon der Celebrans der hohen mißen zehn steuber, übrige zween jederer sieben steuber haben, die kirch vor mühe und geleucht ein halben rthlr.; alßdan waß von dem Interesse übrig, soll ähn weißbrodt unter die armen außgetheilt werden.

Ich legiere auch der Cappellen zu Tandell vnd der Capellen zu Walstorff einhundert dhaler ähn einer phandtverschreibung, dieser meinung, daß alle jahrs altera die S. Annæ, wan ohne daß ein Jahrgezeith wegen meiner Vor-Eltern dies orths zu Tandell gehalten wird, mit einem Priester gesterket werden soll, die übrige fünffzig Thaler sollen zu steuer einer wochen meßen zu Walstorff kommen, das übrige von dem interesse zu Tandell an weißbrodt unter die armen getheilt werden.

Item Meiner nachfolgenden freundtschaft, als nemblich: 1. (meinem Bruder) Theis zu Londorff, 2. Meiner schwester Elßen zu Walstorff, 3. meiner schwester Threinen zu Oberjegen, 4. meinem Bruder Henrich zu Bassendorff, 5. meinem Bruder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hansen zu Tandell sambt dero Kindern und Nachkommenden, setze, legire und verordne ich zu ewigen tagen und zeithen eintausend Königsthaler in specie und eintausend und vierhunder Creutz-rthlr. in specie, der Ertzhertzogen Alberten und Elisabethen zu Österreich stempfels und wapfens; und will, daß alle und jedes Jahrs drey, so zum studieren lust hetten, auß meiner jetzt specificierter freundtschafft, von dem jahrs scheinenden interesse desselbigen geldts zu studierung gehalten werden sollen, auch wan die erste drey ihre studia absolviret, und weiter nicht studieren wollen, aldan andere drey in selbigem grade succediren und Vnterhalten werden sollen, dabey ich dan ferner verordne und will außdrücklich, im fall unter meinen obgesetzten fünff verwandten und nechsten freünden keine kinder oder deren nachkommenden, so zur studierung dienlich weren, vorhanden, daß alßdan solch angelegt stipendium meiner nechster freundtschafft darnach, so dienliche Kinder hetten, vergünstiget werden und zu dem end genießen sollen, jedoch daß es in alleweg bei obgemelten fünffen und deren nachkommenden verbleiben solle. Wan es aber sach were, daß in gantzer freundschafft keine dienliche kinder zur studierung vorhanden, so sollen die armen des Stipendii so lang genießen, bis dahin andere drey von der freundtschafft sich einstellen werden.

Demnach dan die eintausend Königs- und vierzehnhundert Creutz-Thlr. allbereit angelegt und davon briefflichen schein vorhanden, aber inmittels etwas mögt restituirt werden, alßo daß nach meinem tödtlichen ableben nit alles in specie in briefflichen schein vorhanden, so sollen meine testaments-Executoren so viel auß meiner hinterlassenen bahrschafft vorab- und außnehmen, bis dahin die obgemelte summa ergäntzet und zu begehrtem Endt, inmaßen obstehet, angelegt sein worden.

Damit nuhn die haupt Summa Vnfehlbahrer und desto sicherer seye, auch das davon scheinende interesse jährlichs desto richtiger und fleißiger außgericht, gehandthabt und dieser meiner satzung und ordnung in allen puncten und clausulen dießfalß nachgelebt werden mögt: Alß bitte ich demnach Vnterthänig die hochwürdig und gnädige Herren Joannem Agritium à Sterckingen, der Kayserlichen Prælaturen St. Maximini bei Trier Abten 2c., Vnd den Herren Joannem Wilhelmum Hausman von Wammendig, des Ertzhohen Dhombstiffts zu Trier Probsten 2c., und beyder Ihrer hochwürden und gnaden Herren nachkommende, daß dieselbe alle schrifftliche Documenta, so viel die haupt Summa jetzterneuntes Stipendii wegen betrifft (Vnd von dieses meines Testaments Executoren in originalibus eingehändigt werden soll) in ihre gnädige protection und gewahrsamb auff- und annehmen wollen, und da es sach were, daß einer oder der ander vnter diesen dreyen studiosis post absolutum studium philosophicum auf anderen Universitäten studiren und sich verfügen wolt, solle ihm von hochermelten Herren gnädig vergünstiget werden.

Item ferner legiere, setz und verschaff ich meinem Bruder Theisen zu Lonßdorff, sofern er meinen tödtlichen abgang erleben wird, fünffzich thaler undt seinen Kindern, sie seyen von der erster (oder) zweyter Ehe dreyhundert thaler, wohl dabey zu verstehen, daß seiner tochter tochter zu Baßendorff ahn statt ihrer mutter Erben soll, und sonst weder mein bruder noch kinder ferner nichts ahn meiner verlassenschafft mehr zu Erben haben.

Gleicher gestalt legiere und verschaff ich meiner schwester Elßen zu Walstorff kinderen von der letzter Ehe, nemblich Haupricht, Michel, Maria und Margrethen tochter zu Flaßweiler zweyhundert thaler, und jetztgenennter Margrethen tochter, meinem gödtlein, einhundert gulden.

Item nechstgemeltes meines bruders sohn Herrn Matheisen legier und setze ich all meine bücher, sodan einen meiner langer röck und meiner tuchen mäntel Einen.

Item meines bruder sohn zu Tandel Clausen legiere ich einhundert thaler, und dan seiner tochter, meinem gödtlein, einhundert gulden, sollen also ferner ahn Meiner verlassenschafft nichts weither Erben.

Item Meines bruder kinderen zu Bassendorff legiere und setze ich dreyhundert thaler, hiebey wohl zu verstehen, daß Marien, Meines bruders henrichs tochter tochter, und ihr man von Warken wegen ihrer mutter einhundert thaler Erben sollen, und setze jetztgedachter Marien sohn, meinem petteren, einhundert gulden, darmit sollen ferner ahn all meiner verlassenschafft nichts ferner Erben.

Item solle meine schwester Threinen zu oberstjegen auß bewegenden Vrsachen ahn meiner verlassenschafft zumahl nichts Erben, ihres sohns Hansen kinder aber von zweyter Ehe legiere ich fünffzig thaler, ihren kindern aber legiere und setze ich zweyhundert thaler, soll also Barbara ihre tochter zu Eppeldorff ahn meiner verlassenschafft ferner nichts mehr Erben.

Item legiere ich Theisen zu bergscheidt tochter, so mein gödtlein, und Vnlißen zu Kiebergh tochter, so auch mein gödtlein, und Sontagen zu hommerdingen tochter, so auch mein gödtlein, jedwederem einhundert gulden.

Item Wilhelm Weberen zu Wianden Meinem gevatteren legiere ich einhundert gulden, undt peteren Peltzers vier kindern daselbsten legiere ich zweihundert gulden,

Item weilen ich auch vor diesem zu Künheim und Oßan eine Wein-renth mit geld belegt, so von junker Braun

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Dudeldorff herrührt, undt die verschreibungen daruber auff meiner schwester sohn Johannen zu Walstorff und seine Erben stellen laßen, alß cassire und revocire ich solches hiemit und in krafft dieses meines testaments, gestalten er Johann noch seine Erben nichts daran haben zu Ererben.

Item Theisen zu berscheidt, meinem gevatteren, und Johans sohn Peteren, meinem vetteren, zu Walstorff legiere und setze ich die renth zu Cordell, dafern dieselbe nicht vor meinem ableben abgelößet wird, dergestalt jedoch, daß solche renth jederzeith bey denen kindern, so in beide häußer bestattet werden, und ihre nachkommen verpleiben, und die andern geschwestert nichts daran Erben sollen.

Item legiere und setze ich den haußarmen leüthen sechshundert thaler.

Item mein viehe, es seye allhie im Ertzstifft Trier oder im herzogthumb Luxemburg, legiere ich Theisen von berscheid seinen Erben, Vnlißen zu kerberg seinen Erben und Sontag zu hommerdingen seinen Erben, deßgleich auch alle meine mobilia, außgenohmen wein und früchten, so die Herren testaments-Executoren verkauffen sollen, dergestalt, daß die mobilia in jetzt ernennten drey häußeren verpleiben, und die andere kinder nichts daran zu prætendiren haben sollen.

Weilen nuhn noch nit alles ahn geldt, pfandtverschreibungen und schuldtregistern hierin begriffen, alß halt ich mir hiemit außtrücklich bevorn, daruber mittlerzeith ein solches per Codicillos diesem testament ein zu verleiben.

Vnd damit dann solch mein testament, ordtnung undt letzter will desto baß und stetiger exequiert und vollnzogen werde, so habe ich Petrus Tandell die Ehrenveste, wohlgelehrte, auch Ehrwurdig undt andächtige Herren, Herrn Nicolaum Cillesium, Joannem Eringium, der kayserlichen Prælaturen St. Maximini Ambtman und respective des hohen thumbstiffts zu Trier vicarien und praesentzmeister ꝛc., zu ordentlichen und getrewen testamentarien-Executoren und Vollstreckeren Erwehlet, gesetzt und verordnet, alß meine günstige liebe herren und freundt, abwesendt alß gegenwährtig, sambt und sonders, die auff mein fleißig bitt und ein solches Ersuchen solches testament Ambtswegen guttwillig angenohmen, sich bewilliget und glaublich versprochen und zugesagt haben, solch mein verschlossen testament, gemächt, geschafft und ordtnung meines letzten willens, wie sich gebühret, und ich ihnen wohl vertrawn, sambtlich und sonderlich getrewlich zu exequieren, auffzurichten und zu vollstrecken, sich davon nicht irren noch hinderen laßen auff keine weyß, und das alles thun, von und ab meiner verlassen haab und gütheren ohn all ihren kosten und schaden. Denselbigen meinen verordtneten Executoren, inmaßen obstehet, setze und verordtne ich zu Ergetzung ihrer ahngewandter mühe, fleiß undt arbeit auß meiner Verlaßenschafft sambt und sonders jedweder einem meiner besten trinkgeschirre Eins, wie auch jedwederem drey doppel-Ducaten.

Ich will auch männiglich gebetten haben, nichts wieder diesen meinen letzten willen zu thuen durch sich selbsten noch durch andere schaffen, daß gethan werde, und wehre es, daß ein oder mehr persohnen wieder meinen letzten willen und testament bestreiten und anfächten wolten, der oder dieselbige sollen alßbaldt ihres Erbs, legats und satzungs gäntzlich entraubt sein, und soll folgens den vorgemelten meinen instituirten Erben, so zufrieden sein vnd sich dieses meines letzten willens begnügen laßen, jedwederem zu seinem theil, auff form und maß, wie obstehet, anerwachsen und zustehen, ohne intragh und wiederredt jedermänniglichs.

Solches alles sambt und sonders, so hierin geschrieben stehet, ist Mein Petri p. Testament, Codicill und letzter will. Vnd ob der auß gebrechen einiger herrlichkeit der beschriebenen rechten, oder von gewohnheit wegen alß ein herrliches testament nit bestandt haben mögt, so will doch denselben alß ein ubergab auß vorsorg des todts, oder aber alß ein jeder letzter will beständig und von würden gehalten, auch in allen puncten und articulen krafft, macht und solchen gebresten vor hierin beschrieben, Erfühlt und Ergäntzt haben, und ob ich vber kurtz oder lang eins oder mehr Codicillos machen oder auffrichten wurde, daß der oder dieselbe will ich hiemit auch bestättiget und bekräfftiget haben, alß stünden die mit außtrücklichen worthen hierin begriffen, aber alle andere ordnung und letzter will cassieren und auffheben ich hiemit, und behalte mir austrücklich bevorn, diesen meinen letzten willen zu ändern, zu mehren, zu minderen oder gar zu cassieren, wie es mir beliebt, und Eben sein wird. Alles, sonder geferde, und bitten jedermänniglich umb gottes willen, nichts wieder diesen meinen letzten willen zu thuen, noch verschaffen, das gethan werde, weßen qualität ein jeder sein mag, Vnd daß auch letztlich Vnd zum beschluß keiner so in diesem meinem testament und letzten willen mit nahmen nicht begriffen, etwas Erben noch bekommen solle. So geschehen zu Pfaltzell Donnerstag den vierundzwantzigsten tag Martii im Jahr Vnseres herren und seeligmachers Jesu Christi Eintausent sechshundert und dreyunddreyßig. Waren Vnterschrieben:

Petrus Tandell, Canonicus Palat. wie oben stehet, daß dies mein letzter will sey.
Nicolaus Letigh, Cantor Palatiolensis, mit pphe.
Hermannus Rodt, Canonicus Palatiolensis, mit pphe.
Paulus Wolter, Canonicus et scholasticus, mit pphe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Petrus Dillen, Canonicus Palatiolensis, mit pphe
Casparus Krössel, Canonicus Palatiolensis, mit pphe.
Johannes Roll, vicarius Palat.
Nicolaus Waltrich, vicarius in Pfalzel.
Anton Glockner, Meyer zu Erang und nots. publicus ad requisitionem Dni testatoris manu propria subs. pphe.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

In Jahren Vnseres sehligmachers ein tausent sechshundert drey und dreyßigsten uff donnerstag den vier und zwantzigsten monaths Martii vormittag zwischen acht und neun uhren vor mir offenbahren kayserlichen Notarien und hierin benenten herren gezeügen gegenwärtigkeit hat der Ehrwurdig herr Peter Tandell, Canonicus des stieffts B. M. Virginis zu Pfaltzel wohlbedachten gemüths gegenwährtige schrifft vorgelegt und übergeben, sprechend, daß darin sein letzter will begriffen wehre, welchen er nach seinem todt also vest zu halten begehrt, und seine gegenwährtige Herren Confratres alß dessen gezeügen gebetten, welches sein Testament er zuforderst, darnach die darin zu Endt Ernenten zeügen alle neben ufftrückung ihrer pittschafft alßbaldt neben mir Vnterschrieben haben, und ist damahlen gleich verschloßen und mit gemelten Herrn testatoris und mein Vnterschriebenen Notarii pittschafft obsignirt worden. Alles uff obgem. Herrn testatoris beschehene pitt. Geschehen zu Pfaltzell uff jahr, tag und monath, wie obstehet, in gemelten herrn testatoris behaußung vntersten kleinen stübchen.

A. Glockner, Nots. Imperialis ad requisitionem specialem Dni testatoris subscripsit mit pphe.

In dem Nahmen gottes amen. Kundt und zu wissen seye jedermänniglich mit diesem brieff, daß in den jahren Vnsers Erlößers und seligmachers Christi Jesu Eintausend sechshundert dreyßig und dritten uff freytag den zwey und zwantzigsten monaths aprilis vormittags zwischen Zehn und Eylff uhren vor mir Vnterschriebenem kayserlichen Notarien und denen hierzu insonderheit beruffen und Erbettener gezeügen der Ehrwurdig Herr Petrus Tandell, Canonicus des stiffts B. M. Virginis zu Pfaltzel, in seiner behausung oberster kammer zwar krankes und blodes leibs im beth liegend, aber alß auß seinen worthen, reden undt gebärden gleichsamb abzunehmen gewesen, gütter gebräuchlich sinnen, gemüths und verstands, Erzehlt und angezeigt, demnach er ihme in seinem den vierundzwantzigsten Martii des lauffenden jahrs auffgerichtem testament (Vnahngesehen ihme solches ohne das von rechtswegen zugelaßen) dasselbig zu änderen, zu minderen, zu mehren, gar oder zum theil abzuthun und zu wiederuffen vorbehalten, so wölle er darauff mit wohlbedachtem muth, freyes willens, ungezwungen und ungedrungen diese änderung und zusatz gethan, auch disponirt, gesetzt und geordtnet und alß sein Codicill und letzten willen gehalten haben.

Erstlichen setzt und legiert er den Erw. und hochgelehrten Herren Patribus societatis Jesu ad Ss. Trinitatem zu Trier außer seiner verlassenschafft nach seinem todt zu geben vnd zu handtreichen zwantzig und fünff Thlr. seiner abgestorbener seelen in ihrem andächtigen gebett zum besten eindenkig zu sein.

Zum andern setzt er dem Closter ad S. Germanum ein malter korn, deßgleichen dem Closter Willibertum ein halb malter korns.

Item herrn Ministeren zu Vianden auß sonderlicher guter affection setzt und legiert er seinen besten peltzrock.

Vbrige seine kleider alle soll Herr Matthes, Priester zu Lunsdorff, sein herr petter, haben und bekommen.

Item Dietherichen seinem Vetteren zu Walstorff setzt vnd verordnet er nach seinem tödtlichen ableben fünffzig Thlr. luxemburg. wehrung.

Item seiner süster Threinen zu stegen vermacht und schenkt, so sie ihme schuldig ist, hundert fünffundzwantzig Thlr.

Ebenmäßig setzt, verschafft und übergibt Peteren zu Walstorff, seinem lieben Petteren, die halbe wein renth zu Ossan nach seinem todt zu haben, vor sich zu nutzen und zu genießen.

Item verordtnet auch und ist sein testatoris endtlich undt letzter will, daß nach außrichtung aller dieser undt in seinem uffgerichtetem testament ferner begriffen undt specificirter Legaten und satzungen die Ehrsamen Heckels Theis zu berscheid, Nilles zu kerberg und Sontag zu Hammerding, seine liebe vetteren, aller übriger seiner haab und verlassenschafft vngezweifelte seine Erben allein sein sollen, diesgestalt jedoch, daß das guth nicht vertheilet werde, sonderen bei dem kind, so im hauß wohnet, verpleibe.

Vnd vff den fahl zum letzten dieser sein Herrn testatoris Tandels letzter will nicht alß ein Codicill bestandt haben mögte, so wölle er doch, daß er alß ein ubergab vff den todt fall oder alß ein jeder letzter will, der zu recht ahm besten gelten magh, kräfftig sein solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diesem allem nach hatt er herr Peter Tandell Canonicus testator mehrgemelt dies mit aigenen handen selbst Vnterschrieben, beneben denen gezeügen und mich Notarium requiriert und erfordert ihme über diesen seinen letzten willen eins oder mehr instrumenta zu verfertigen und mitzutheilen.

Geschehen im jahr, monath, tag, stundt und orth wie obenstehet, im beysein und persönlicher gegenwährtigkeit der Ehrwürdiger und Ehrsamer Herr Niclaßen Lettig, Canonicus und Cantor, Niclaßen Waltreich, vicarien, Reisen Hanßen, Jacoben Mechelen undt Merten, bierbrauer zu Pfaltzel, als glaubwurdigen gezeügen sonderlich hierzu beruffen, erbetten und erfordert. Waren Vnterschrieben:

Petrus Tandell, Canonicus Palat., mit pphe.
Nicolaus Letig, Cantor Palatiolensis, auff bitt des Herrn testatoris mit pphe.
Nicolaus Waltrich, vicarius Palatiolensis, mit pphe.
Hans Schomacher von Pfaltz.
Jacob Mechtel von Pfaltz auff bitt des Herrn testatoris Vnterschrieben.
Merten Hau, bierbrauer, auff bitt des Herrn testatoris Vnterschrieben.
A. Glockner, Notarius publicus Præmissorum veritatem hic attestatur manu propria.

Pro Copiâ huc originali Consonâ M. Kerschen, Notarius publ. reqts.

Stiftungsvermögen: Das ursprüngliche Vermögen bestand in 1500 Kreuzthalern, 800 Königsthalern (= 888 Rthr.), 200 Reichsthalern und 1150 flor. rot (= 511 Rthr.), welches zusammen 3122 Rthlr. 12 alb ausmachte. Der heutige Kapitalbestand beträgt 7140 Mk. mit einem Zinsenertrage von 297,35 Mk.

Stiftungsportionen: Für drei studierende Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters und in deren Ermangelung für arme Studierende bestehen 3 Stipendienportionen zu je 90 Mk.

XVII. Stiftung Zillesius.

Stifter: Nikolaus Zillesius (eigentlich Zilles), Amtmann zu St. Maximin in Trier.

Stiftungsurkunde vom 2. Januar 1638 (Testament).

Das Original dieses Testamentes ist in lateinischer Sprache abgefaßt, wurde aber nach dem am 26. Februar 1638 erfolgten Tode des Testators zu Wolf in deutscher Sprache publiziert und in das Gemeinde-Protokollbuch eingetragen. Der nachstehende Text ist dem letzteren entnommen.

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Gott des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Weilen zwar allen Menschen zu sterben einmal verordnet ist, aber nichts ungewisser ist, als die Stund des Todes, sonderlich denjenigen, welche hin- und her ostermals wegen vorfallenden Geschäften auszurichten verreisen, und vielmals wegen der zeitlichen Güter dieser Welt unter den Erben und Nachkommen schwere und große Zweispalt und Streit zu erheben sich pflegt, ist es besser vorkommen als vorkommen werden. Deswegen, damit aller Streit und Zweispalt wegen der wenigen zeitlichen Güter, so mir zustehen, nach meinem (welchen in der Hand Gottes ist) Tod oder Absterben verhütet werden, zu der höchsten Ehre Gottes und seiner heiligster Mutter und zu meiner Seelen Heil, mit dieser Schrift auf die allerbeste Weis, wie es immer geschehen soll oder kann und mit allerhand ersuchten Beschluß (wie ich hiervor ausgesprochen haben will) will hiermit verordnen und disponiren.

Erstlich zwar und vor allem verzeihe ich von ganzem Herzen allen, welche mich ehemal beleidigt haben und einig Unglück mir angethan haben. Wenn ich aber durch eine Ursach einen oder anderen erzürnt habe, bitte ich sie um Gottes Willen, daß sie mir verzeihen. Darbeneben befehle ich meinen Geist, wenn er von meinem zeitlichen Leibe scheidet, der unergründlichen Barmherzigkeit der allerseligsten Jungfrau Mariae, der heiligen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aposteln Petri und Pauli, Confessorum Nicolai, Ignatii et Francisci Xaverii, S. Michaelis Archangeli, der h. Catharina und aller Heiligen Vorbitte. Darbeneben begehre ich, daß mein Leichnam in dem Ort, da ich sollte sterben, wann er ferner wäre, mit gebräuchlichen Kirchen-Gezeiten oder Ceremonien, doch ohne große Pracht und Leichenpredigt, von meinen ausgelegten Gütern solle begraben werden, wann aber ich in der Kais. Abtei St. Maximin oder nit weit davon thun solle sterben, begehre ich, daß mein Begräbniß mir in der Capelle der Mutter Gottes in der untersten Crypta des oben gemeldeten Klosters möge verleihet werden, obschon dasselbige nach Belieben des Hochwürdigen und gnädigsten Herrn Agritii (oder wer zu der Zeit sein wird) erwählten Prälaten solle zugelassen werden, denselben sehr höflich und inständig bittend, daß er meiner Seelen zur Ruhe das Begräbniß in derselben St. Maximins Kirchen, wo ich auch immer solle gestorben sein, und etliche Meß lassen lesen, wie auch meinen Namen in das Buch der Abgestorbenen dieser Maximinischen Kirchen, als einen geringen Dieners derselben, zur ewigen Gedächtniß meiner Seelen in dem Meßopfer und Gebet wolle einschreiben lassen.

Hiervon dannen schreite ich fort zu meinen zeitl. Gütern: Ordenire, richte und will unverläßlich also davor gehalten zu werden, daß aus unser Familie oder Freundschaft die 4 sage vier nächste, und zwar aus Wolf, soviel es möglich, 2, aus Trarbach einer, aus Traben einer, oder soviel (wenn keiner aus meiner Blutsfreundschaft tauglich oder fähig sein sollte) andere aus gemeldten Orten in dem Studiren bei den Patribus Soc. Jesu in Collegio zu Trier in den Schulen der Philosophie und Theologie, oder wenn einer von ihnen zu den Rechten Lust hätte, 3 oder 4 Jahr lang, wie da in katholischen Universitäten es gebräuchlich, aus meinem Geld und Gutern, zu diesem End hierunter spezificirten, sollen erhalten werden. Wenn es aber sein sollte, daß weder aus meiner Blutsverwandschaft noch obmeldten Orten einer zum Studiren qualificirt gefunden würde, laß ich es frei den Aufsehern und Regenten dieser meiner Stiftung und Testaments, daß sie, wenn ein Platz sollte erledigt sein, einen andern frommen und guten Jüngling bis dahin, daß einer aus meiner Blutsverwandschaft oder oben benannten Orten fähig sein sollte, ihn in den Platz annehmen.

Weiter begehre ich und will, daß nach meinem Hinscheiden diese meine Stiftung und letzter Will in den oben gemeldeten Oertern publicirt und verkündigt werde. Nun aber vor meine erste stipendiarios nenne ich und will genennet haben: Johann Geisen aus Berncastel, Joh. Nic. ab Elff, meinen Blutsverwandten, Nicol. Meiss von Uerzig, des Herrn Roberti Meiss in Croev sein ehelichen Sohn, letzlich Nicol. Noenium meinen Pettern, aus welchen der erste und der dritte für sich ein Bett mit dem Zugehör dahin bringen und hernach sollen da lassen, den fünften aber oder mehr stipendarios, wenn sie werden können unterhalten werden, laß ich nach Belieb der Aufseher zu nehmen. Weilen aber, wie man sagt, aus nichts wird nichts, und eine Stiftung, sie sei wie sie wolle, ohne gewisse Mittel, dieselbige zu exequiren und zu continuiren, ganz würde umsonst sein, damit dieses in dieser meiner Stiftung keinen Platz habe, zu ewiger Unterhaltung dieser meiner 4 oder mehr Stipendiariorum gebe ich und vermache zum ersten mein ganzes Erbtheil, welches ich zu Wolf aus meines Vaters Gütern sowohl was Mobilien als Immobilien sind, und auch, was ich aus meines abgelebten Bruders Wendelini Immobilibus wie sie auch immer genannt werden und können, in welchen sind etliche Weingärten, welche mir und meinen Miterben das dritte Theil der Nutzbarkeit geben, dessen Nutzbarkeit das halbe Theil mein ist, welche Matheis Zilles, mein Vetter, nach Forderung der Herren Executoren freiwillig, wie ich erhoffe, wird weisen, welches, wenn er nicht leichtlich wird wollen thun, kann er durch den Magistrat gezwungen werden. In dieser Succession und Gütern kann man einen Curatorem bestellen. Es wäre mein Begehren, daß die Hr. Aufseher dieser meiner Fundation von den Hr. der Örter vor diese Güter (wenn es nur geschehen könnt) eine Immunität erlangen wollten.

Ich begehre und will, daß die obgemeldeten Studenten gleich in die Bursa oder bestellte hospitium, wie bald es Platz sein wird, angenommen werden und ihnen Nicol. Benius als ein Aufsichter vorgestellt werde. Zum andern eigne ich ihnen zu und vermache ihnen zu diesem Ziel diejenige Brief, welche antreffen 2000 Reichsthaler Kapital mit 900 Rthlr., welche vor Pension davon einkommen bei dem obersten und höchsten Clero, welche von dem Hochwürdigen Bischof Hr. Römer oder welche ich von dem Hochwürdigen gnädigen Herrn zu Maximin vor Bezahlung bekommen hab. Item noch andere Brief, welche antreffen 2000 Rthlr. Florhin des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Capitals und 600 davon Pension, auch bei dem obgemeldten Cloro, welche von den Erben der Agnes Sarburg ich her hab, welche pension ich nicht will verthun, sondern auf neue Renten sollen angelehnt werden.

Aus dieser obgemeldten Summe und mein Erbtheil jährlichs einkommende Renten und Früchten eigne ich zu und vermache also meinen 4 oben gemeldten oder gemeldt zu werdenden Stipendiariis, daß davon in einer Bursa zu Trier, welche soll aufgerichtet werden unter der Regierung der Pateren aus der Soc. Jesu und mit einem gewissen Habitus (wenn es also gut dünkt) erhalten werden und dem Procurator, welcher derselben Bursa wird vorgestellt werden, dieses Stipendium anbefohlen werde. Unterdessen vor 2 arme Studenten, welche von den Hr. Aufsichtern sollen angenommen werden, welche aber in derselben Burse oder in einem andern hospitio bleiben sollen, gebe ich auch und vermache 60 Gulden rotat jährlicher Pension aus 1000 fl., davon 36 sie werden bekommen von Johannes Burggrafen in Fetzerich, 24 aber von Hugone Dahlstein in Horsdorf aus Lothringen aus 400 fl. rotat, und wie oft es sich wird zutragen, daß einer von ihnen das Studium absolvirte, zu einer andern Condition promovirt oder auch ablasse zu studiren, allezeit ein ander oder auch zwey ander in Platz der vorigen solle angenommen werden nach Belieben der vorgemeldten Herrn Aufseher.

Damit aber nit, indem ich 4 oder mehr Mannspersonen aus meinen Blutsverwandten oder auswendig Vorsehung thue, die Weibspersonen scheinen vernachläßigt zu sein, sonderlich meine Baß Margaretha Heinrichs, eigne ich ihr und vermache 2600 Luxemburgische Thaler, von welchen der vierte Theil in Mondorf und Ellingen im Luxemburger Land mir versetzt ist, daß die obgemeldte Margaretha Heinrichs bekomme und genieße die Renten die Tage ihres Lebens, also doch, daß sie Katharina, meiner Schwester Kind, oder einer anderen aus den Blutsverwandten mit dem Uebrigen zu Hilfe komme, nach ihrem Tod will ich, daß die Renten zu der Bursa, vor mehr Studenten zu unterhalten, angewendet werden. Daneben ordinire und bestelle ich, wovon ietzt gemeldte Katharina von Elffen meind Baß in der Katholischen Religion auferzogen und erhalten worden, daß aus diesen 1500 Gulden (einen jeden 24 alb) in dem Jahre 1626 der Wittib Susanna vor gewöhnliche Pension, derselbigen aber ihre unbewegliche Güter in Detzem und der Jurisdiction der Maximiner gelegen, vor einer Versicherung angewiesen, jährlichs die Rent bekommen, bis daß sie zu ihren Jahren kommt, und wo sie in ein Kloster eingehet, das Kloster, in welches sie eingegangen, und in welchem sie Profession gethan hat, allein so lange genießen als sie lebt; nach ihrem Tod aber, und wenn sie sich verheurathete, soll die pension durch die Executores einer andern von ihrer Verwandtschaft zugeeignet werden, oder wann keine ist, einer andern armen Person, welche Lust hat, in ein Kloster zu gehen, daß das Kloster der Pension so lang genieße, als sie lebt, nach ihrem Tod aber dieselbige anderen angewendet werde, und also folgends ewig fort. Die Gerechtigkeit in Lindgen, welche von einem Katholischen Konig gekauft habe, gebe und geben laß ich dem Kaiserlichen Kloster Maximin, bis daß das ausgelegt Geld demselbigen wird erlegt werden.

Weiteres, weilen ich nun von vielen Jahren her dem Kaiserlichen Kloster (wollte Gott, so getreu, als ich von Eidschwur schuldig bin) gedient, unterschiedliche Reisen gethan, viel Geld empfangen und ausgeben hab und vielleicht aus Unachtsamkeit etwas vernachläßiget oder zu wenig ausgeben und mir und den meinigen von dem Hochwürdigen Herrn Praelaten viel Dienste sind erzeiget worden, gebe ich zur Recompens und Dankbarkeit 800 fl. rotat, welche ich gegeben hab unter pension dem Herrn Nikolaus Abbati, darneben 600 Thlr., vor welche ich die Mühle im Lindchen verunterpfändet habe, auch 100 Rthl. Luxemburg, welche dem Mahlherrn in Reckingen sind angewendet worden, also daß weder meine Erben noch ein ander etwas hab daran zu suchen, um Gotteswillen den Hochwürd. Herrn Prälaten und alle Patres bittend, daß sie diese schlechte Erkenntnis vor lieb und gut annehmen, und den Meinigen, wie bisher hinfür allezeit gutthun wollen.

Item gebe ich und vermache den Convents Herrn zu St. Maximin aus drei Fuder Wein das beste, damit sie sich erlustigen in Gottes Namen. Ich gebe auch und vermache folgendes auch sowohl Mönchsklöstern, als Nonnenklöstern, auf daß sie in ihrem Gebet und Meßopfer meiner wollen eingedenk seyn.

Zum ersten dem Collegio zu Trier 100 Rthl., dem Collegio der Jesuiter zu Luxemburg 100 Luxemburger Thaler, dem Johannes Pitolsen 100 fl., darneben demselben Kloster schenke ich ungefähr 100 fl., welche mir aus Erbschaft von meiner Schwester Gertrudis Daniels zugehört. Wiederum demselben schenke ich die Schuld

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus der Erbschaft meiner Baas Maria Barbara, 100 Rthl., will ich doch, daß das obgemeldte Kloster meiner Baas Margaretha Hammes wiederum geben, und daß sie davon leben könne, bis daß sie in das oder ein ander Kloster eingenommen worden oder anders versehen worden.

Item vermache ich dem Kloster der armen Clarissen 100 fl Rotat. Dem Kloster zu St. Agneten auf dem Engelsberg 100 fl. Rotat. Dem Nikolaus Kloster zu den grauen Schwestern 24 fl. Rot. Dem Kloster Afrae auch soviel Florin, dem Kloster zu St. Willibrod 50 Rot fl., der Sodalität unserer allerheiligsten Jungfrau Mariae Verkündigung vermache ich eine schwarz seidene Kapp, welche der Priester in Begräbniß der verstorbenen Sodales aus der Sodalität zu der höchsten Ehre der Mutter Gottes und unserer Patronae solle brauchen.

Item vermache ich allen Armen und denen mehr bedürftigen Hausleuten aus der Stadt Trier ein Fuder Wein und 50 fl. Rot., daß selbige in der gemeldten Stadt Trier sollen nach Nothdurft eines jedweden durch die Herrn Patres ausgetheilet und distribuirt werden. Meine Bibliothek, die Bücher sowohl der Theologie als auch des Rechts, so mir zusteben, vermache ich der Bursa, in welcher meine angenommenen Alumni auferzogen werden, vor immer und immer.

Darbeneben gebe und vermache ich dem Johann Weyerich, Burggrafen in Fetzerich, meinem Oehmen, meinen Mantel mit Seid gefüttert.

Item der Agnes seiner Ehegemahl, einen Portugallöser, der Maria, meiner Verwandten in Fetzerich, ein doppelt Dukat. Der Susanna, so die Magd ist allda, einen Kaiserlichen Thaler, der Familie des Klosters zu Maximin auf den Tag des Begräbnis eine gute Recreation, dem Antonio Lonquich, dem Postmeister, ein Pistol, des Convents jedem Bäcker und Speismeister den obersten einem jedem einen halben Thaler, den übrigen Familien desselbigen Klosters einem jeden den vierten Theil eines Thalers. Begehre auch, daß alle Pfarrer in dem Ort, so dieses Kaiserlichen Klosters St. Maximin Jurisdiction unterworfen, ihren Unterthanen und Pfarrkindern meinen Tod oder Hinscheiden (sobald es ihnen bekannt sein wird) auf dem Predigtstuhl oder Kanzel verkündigen und selbige in meinem Namen bitten sollen, daß, wenn ich einen wissentlich oder unwissentlich erzürnet oder beschweret hätte, mir solche verzeiben und Gott für die Ruhe meiner Seelen bitten, und ich aber will geben allen Capitibus und Hausvätern, dem gemeldten Kloster St. Maximin unterworfen, eine Maaß Wein.

Daß aber diese meine letzte Willensverordnung und Disposition bestehe und gültig seie, welches ohne der Erben Institution nit sein kann, ernenne und bestelle ich zu meiner wahren und unzweifelhaften Erbin Margaretha Henrichs meine Verwandte, damit Kraft dieser Anstellung alles, was nach ganzer und gewisser Execution aller Legate von meinen Gütern über bleiben wird, solle sie als eigenthaft haben und besitzen und derselbigen Güter nach ihrem Nutzen als eine wahre Eigentümerin ruhig gebrauchen und genießen, doch mit diesem Beding oder Condition, daß wenn sie leben wird, wann der Katholische Glauben oder Religion solle in Wolf eingewurzelt oder eingeführt sein, sie in derselbigen Kirch eine zierliche und schöne Tafel der Allerheiligsten Mutter Gottes, so in den Himmel aufgenommen, solle machen und aufrichten lassen.

Nach diesen, weilen vor etlichen Jahren die Mompern der hinterlassenen minderjährigen Kinder des Petri Hammes und Katharina, Ehelente aus Risbach, keine Rechnung gemacht und Rechenschaft gegeben haben, unterdessen doch unterschiedliche Pensionen und anderen Nutzen aus der minderjährigen Kinder Gütern empfangen haben, bitte ich meinen Vettern Burggrafen Johannes in Fezereich, und soviel als ich kann, befehle ich, daß er in Trarbach zu den Oberherrn gehe und die bemeldten und benennten Mompern zu einer billigen Rechenschaft oder Rechnung auf meine Kosten antreiben und zwingen lasse, womit dem Hospitals Kloster, in welchem Maria Barbel, der zuvorgesagten Kindern eine, angenommen ist, Genüge geschehe und auch für deren Schwester Margarethe, welche auch da verlangt angenommen zu sein, aus den eigen Gütern und herkommenden Renten gesorgt werde.

Ich begehre auch, daß der Mathias Zilles mein Vetter zahle oder numerire dem Kaspar Zillesio, von seinem abgestorbenen Bruder Marco hinterlassenen Vetter, in baaren Geld 205 Kaiserliche Thaler nach Währung dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit, vor 4 Thaler und einem halben und also folgendes die ander Gelder gezählt und gerechnet, oder auch zu dessen benannten Kaspar Nutzen um eine jährliche Pension ausgebe und verlehne. Darneben demselben Kaspar assignire ich 200 Florin Rotat, bei dem Nikolaus Kaspar in Wolf durch mich angelegt und eines Jahr davon gebührende Pension, die übrigen schenke ich dem besagten Nikolaus und dieses Alles mit dieser Condition und Beding, daß der Kaspar Zilles, Namens seines Bruders Kind nit mehr und weiteres verobligirt sein, als zu 100 Kaiserlichen Thaler zu bezahlen, welch er ihm aus gemachter Dimission oder Nachlassung wegen des Hauses schuldig wäre. Von den Schulden meiner Eltern und meines Bruders, so ich habe, assignire ich dem Mathias Zilles 400 Florin Rotat.

Zu Executoren dieser Disposition und meines letzten Willens oder Begehrens ordinire und constituire ich den durchlauchtigen Herrn Johannes Unbescheiden, Reichsschöffen des Kaiserlichen Klosters St. Maximin und Schultheis zu St. Paulin und den Herrn Johann Weyerich, Burggrafen in Fetzerich und Schöffe des gemeldten Klosters St. Maximin, meinen Oehmen, mit Vollmacht zu bestellen und dieselbige um alles bitte, daß sie die gebührende Theil oder Quota von den beweglichen Mobilien meines Bruders Wendelini, nochmals aber des Herrn Johann Weyer Trierisch Rathsherrn ehemals oder weils zu dem Haus desselbig hingetragten oder von den Erben des jetzt gesagten Johann Weyer und dessen Wittwe Margaretha fordern und meinen Miterben restituirt zu werden, verschaffen soll. (?)

Zu Aufsehern aber und regierende und verwahrende perpetui Achtgeber meines Stipendii ordinire, bestelle und substituire damit den ehrwürdigen und respective den gnädigsten meinen Herrn Agritium electum oder erwälten Abten des Kaiserl. Klosters zu St. Maximin, dessen auch Nachkömmlinge oder succedirende, und den pater Rectorem modernum des Collegii der Societät Jesu zu Trier und die andern auch ihm nachkommenden, daß sie dieses Amt in sich aufnehmen, bitte unterthänigst wegen Gottes Willen. Weilen ich aber dieses officium oder Amt mit Mühe behaftet zu seyn erkenne und bekennen muß, vermache ich den obengemeldten Executoribus einem jeden einen silbernen Becher, den deren Unterrichtern oder Directoren erstlich einem jedweden einen Portugaleser. Darbeneben begehre und will ich, daß dieselbige Zuseher aus ganzer meiner Substanz 400 Thaler, einen für 31 alb gerechnet, in eine jährliche pension auslehnen, und dieselbige vor allezeit genießen und erübern, welches ich also gebe zu verstehen, daß die gemeldte 400 Thaler vor allem von meinem activis debitis, sage wahrhaften Schuld, in dem gesagten Ziel und Ende angelegt und angewendet werden.

Zum letzten bekenne, daß dieses in allem Vorhaben und praemissis seye mein letzter Wille und Disposition mit meiner eigenen Hand Unterschrift und nach Gewohnheit meines Pettschafts-Siegel, mir doch aber vorzubehalten die Vollmächtigkeit, allezeit zu verändern und zu verringern, und diesem nach vollgehn, oder wie man sagt, salvis illis, welche in den andern Papieren geschrieben und von mir unterschrieben gefunden werden können.

Wenn aber diese meine Disposition oder Verordnung wegen eines Abgang dazu ersagter Sollennitäten als ein solenne und hochbestätte Testament vielleicht nicht annehmen wollten oder könnten, so will ich, daß diese Kraft und Macht dieses Inhalt oder Umgebung und Mittheilung meines Todes halben oder um eines andern Willen belassen und admittirt werde, wie es dann seyn kann, auf alle die beste Weiß, wie es mit Rechten gehen und seyn kann.

Dieses meines allerletzten Willens consignation in Gegenwart der unterschriebenen Zeugen, zu diesem specialiter ersuchten, zur Zeit und Platz unten gezeichnet, habe ich es beschlossen, und ihnen angedeut, in diesem Papier mein testamentum begriffen zu sein, mit inständiger Bitte, daß sie zu dessen Testimonium oder Zeugnis Zeugen seyen, und gegenwärtig mit eigner Hand unterzeichnen oder subsigniren wollen.

Geschehen zu Trier in dem Haus Fezereich, gesagt und öfters genennt, gehörend zu dem Kais. Kloster St. Maximin im Jahr von Menschwerdung Christi Tausend sechshundert acht und dreyßig mit gemeiner manier id quod stili est den 2ten Tag Januarii.

Nicolaus Zillesius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit, vor 4 Thaler und
zu dessen benannten Kas
Kaspar assignire ich 200
davon gebührende Pensio
und Beding, daß der Kas
zu 100 Kaiserlichen Tha
Hauses schuldig wäre. U
dem Mathias Zilles 400

Zu Executoren di
ich den durchlauchtigen H
und Schultheis zu St. I
des gemeldten Klosters S
bitte, daß sie die gebühr
nochmals aber des Herrn
hingetragten oder von de
und meinen Miterben re

Zu Aufsehern abe
bestelle und substituire
electum oder erwälten A
dirende, und den pater
ihm nachkommenden, daß
ich aber dieses officium
obengemeldten Executori
erstlich einem jedweden e
ganzer meiner Substanz
dieselbige vor allezeit gen
vor allem von meinem a
und angewendet werden.

Zum letzten bekenn
mit meiner eigenen Hand
halten die Vollmächtigkeit,
salvis illis, welche in de

Wenn aber diese n
täten als ein solenne
will ich, daß diese Kraft
oder um eines andern W
wie es mit Rechten gehe

Dieses meines alle
specialiter ersuchten, zur
diesem Papier mein test
oder Zeugnis Zeugen se

Geschehen zu Trie
St. Maximin im Jahr v
nier id quod stili est d

Gelder gezählt und gerechnet, oder auch
sgebe und verlehne. Darneben demselben
Wolf durch mich angelegt und eines Jahr
laus und dieses Alles mit dieser Condition
nit mehr und weiteres verobligirt sein, als
er Dimission oder Nachlassung wegen des
nes Bruders, so ich habe, assignire ich

s oder Begehrens ordinire und constituire
en des Kaiserlichen Klosters St. Maximin
Burggrafen in Fetzerich und Schöffe
acht zu bestellen und dieselbige um alles
en Mobilien meines Bruders Wendelini,
mals oder weils zu dem Haus desselbig
und dessen Wittwe Margaretha fordern

ni Achtgeber meines Stipendii ordinire,
en gnädigsten meinen Herrn Agritium
n, dessen auch Nachkömmlinge oder succe-
etät Jesu zu Trier und die andern auch
terthänigst wegen Gottes Willen. Weilen
ne und bekennen muß, vermache ich den
den deren Unterrichtern oder Directoren
nd will ich, daß dieselbige Zuseher aus
in eine jährliche pension auslehnen, und
verstehen, daß die gemeldte 400 Thaler
n dem gesagten Ziel und Ende angelegt

sis seye mein letzter Wille und Disposition
Pettschafts-Siegel, mir doch aber vorzube-
d diesem nach vollgehn, oder wie man sagt,
r unterschrieben gefunden werden können.

n eines Abgang dazu ersagter Sollenni-
cht annehmen wollten oder könnten, so
und Mittheilung meines Todes halben
s dann seyn kann, auf alle die beste Weiß,

rt der unterschriebenen Zeugen, zu diesem
es beschlossen, und ihnen angedeut, in
r Bitte, daß sie zu dessen Testimonium
terzeichnen oder subsigniren wollen.

s genennt, gehörend zu dem Kais. Kloster
ndert acht und dreysig mit gemeiner ma-

Nicolaus Zillesius.

© The Tiffen Company, 2007
TIFFEN Gray Scale
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19
R G B W G K C Y M

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich unterschrieben, zu Begehren des Herrn Testatoris mit eigner Hand hab geschrieben und unterschrieben.

Joannes Eringius M. E. vicarius (L. S.)
Ego Matthias Tutsch, summæ ædes altarista, sic attestor (L. S.)
Joannes Unbescheiden, k. Schöffmeister ad sanctum Maximinum, rogatus et requisitus (L. S.)
Nicolaus Brandt, Schöff zu S. Maximin (L. S.)
Friedrich Wein, J. V. C. Scab. S. Maximini attestor secundum contenta (L. S.)
ad petitionem Christophorus Willhelmus Fath. (L. S.)
ad petitionem Adam Jodoci (L. S.)
Arnoldus Clottenius notarius ad præmissum actum requisitus (L. S.)

Anno 1638 more Trevirensi Samstags den 2ten Monats Tag Januarii um 4 Uhren Nachmittags hat der Edel, Ehrenvest und Hochzelehrte Hr. Nicolaus Zillesius, der Kais. Prælatur zu S Maximin Amtmann zu Fetzerich, auf Bett zwar krank liegend, jedoch guten und gesunden Verstandes, dis sein gegenwärtig testament zu führen, daß in ermeldten Gezeugen verfügt, mit Vermelden, daß darinn sein letzter Willen begriffen wäre, welchen er also nach seinem Tod in allen Clausuln gehalten haben wolle, bittend, daß ermeldte Herrn als dazu specialiter berufen und erbeten Gezeugen, selbiges neben ihme und mir untengemeldten Notario zu End unterschrieben und ihr Pettschaft aufdrucken wollen, welches vielgedachte Herrn Zeugen ad requisitionem Hr. Testatoris gern gethan, und beneben ihme ihren Namen und Zunamen unterschrieben und ihre Pettschaft aufgedruckt, und nachdeme solches vorbergegangen, hat er mich Notarium abermalen ersucht, selbiges testament zu occludiren und all solchen actum in notam zu nehmen, welches ich Notarius auch gethan, gegenwärtiges testament zuverschloßen und ab extra wiederum unterschrieben und mein Pettschaft aufgedruckt. So geschehen zu Trier, wie obstehet, im Beysein aller hierin vermeldter Herren Zeugen, nehmliche dero Ehrwürden, Ehrenvesten, Hoch- und Wohlgelehrten Herren Vornehmen Herrn Joh. Ering, Vicarien und Matth. Teusch, Altaristen des hohen Thumstiffts, Unbescheiden, J. V. C, Nic. Brandt, Burgermeister, Friedrich Wein, J. V. L., Christophorus Willhelm Fath, Stadtschreiber und Adami Jodoco, alles Scheffen der Kais. Prälatur zu S. Maximin, als dazu sonderlich erbetenen Herrn Gezeugen.

Arnoldus Clottenius, not. publ. apost. et imperialis ad præmissum actum requisitus.

Anno 1638 more Trevirensi Freytags den 26. Monaths Februar zwischen 10 und 11 Uhr Vormittag haben Ihre Hochwürden und Gnaden der Herr Prälat des Gotteshauses und Kais. Prälatur S. Maximin in dero Hof zu Fezerich binnen Trier dis Testament, verschloßen und unverletzt, in Beysein der Ehrwürden, Ehrenvest, Hoch- und Wohlgelehrten Herrn Joannis Orthii, Dechant des Capitels zu Trier und pastoren zu S. Antonii Pfarrkirchen, Joannis Unbescheiden und Friedrich Wein, der Rechten Lit., Joh. Weyrich, Burggrafen zu Fetzerich und Mattheisen Zilles von Wolf zu mein unten gemeldt Notarii Händen gegeben, dasselbe zu eröffnen, und von Wort zu Wort abzulesen begehrt, sonderlich weil der abgelebte Herr Testator des Begräbniß halben nichts mündliches zu verstehen gegeben, wie ich dann Notarius dasselbe eröffnet und von Wort abgelesen; geschehen auf Jahr und Tag, wie obenstehet, in Beysein obgemeldter Herren dazu erforderten Gezeugen loco protocolli. A. Clotenus, Notarius.

Stiftungsvermögen: Eine genaue Übersicht über den anfänglichen Vermögensstand der Stiftung fehlt. Dieselbe besitzt heute 46 590 Mark Kapitalien mit einer jährlichen Zinseneinnahme von 1969.10 Mark.

Stiftungsportionen: Aus dieser Stiftung werden gegeben:

a. 4 Portionen zu je 400 Mark an studierende Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifters (in deren Ermanglung an andere fähige Studierende);
b. 2 Portionen zu je 90 Mark zur Unterstützung armer Studierender.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf